Die wirtschaftliche Stellung der deutschen Ehefrau in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Vorgelegt

von

Heinz Triebel

Referendar aus Halle (Saale)

Halle (Saale)

Ewald Ebelt, Buchdruckerei und Verlag

1936

Berichterstatter:
Professor Dr. Noack

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter

zugeeignet

Die Zerstörung der Familie würde das Ende jedes höheren Menschentums bedeuten. So groß die Tätigkeitsbereiche der Frau gezogen werden können, so muß doch das letzte Ziel einer wahrhaft organischen und logischen Entwicklung immer wieder in der Bildung der Familie liegen. Sie ist die kleinste, aber wertvollste Einheit im Aufbau des ganzen Staatsgefüges.

Adolf Hitler[1]).

Einleitung.

Die wirtschaftliche Stellung der Ehefrau ist bedingt durch die Aufgaben, die ihr Wirtschaft und Familie zugewiesen haben.

Der jeweilige Aufbau der Wirtschaft und die jeweilige Anschauung über Sinn und Zweck der Familie haben der Ehefrau ganz bestimmte Aufgaben übertragen. Die Wirtschaftsentwicklung hat dabei vornehmlich das hausfrauliche Wirkungsfeld bezeichnet, während die weltanschauliche Wertung der Familie der Gattin und Mutter eine entsprechende Wirkungsmöglichkeit eröffnet hat. Nicht aber ist die Entwicklung auf beiden Seiten gleichmäßig verlaufen. Die Wirtschaft hat sich bedeutend schneller von der Hauswirtschaft zur modernen Erwerbswirtschaft herausgebildet, als die Entwicklung des altgermanischen Familiengedankens folgen konnte. So erklärt es sich, daß die Beurteilung der im Wirtschaftsleben stehenden Ehefrau nicht immer zu einem ausgeglichenen Ergebnis führt.

Es sind nach diesen Gesichtspunkten vier große Zeitabschnitte zu unterscheiden:

1. die germanisch-fränkische Zeit der überwiegenden Hauswirtschaft, mit einem ausgesprochenen Familienbewußtsein und mit ausgeglichener wirtschaftlicher Stellung der Ehefrau in der Familie;
2. die mittelalterliche Zeit des Handwerks, in der sich der Familiengedanke zu lockern anfängt und infolgedessen die Beurteilung der wirtschaftlichen Stellung der Ehefrau zu Unstimmigkeiten führt;
3. die Neuzeit der vorherrschenden Industrie, in der man den Familiengedanken als lästig und überflüssig empfindet und die wirtschaftliche Stellung der Ehefrau als Klassenkampf von Mann und Frau aufgefaßt wird, und
4. die Gegenwart, die alle drei Wirtschaftsformen in einer wirklichen Volkswirtschaft vereint, in der sich das Familienbewußtsein zum Volksbewußtsein weitet und die Frau in der Familie neben dem Manne eine befriedigende Stellung für ihre wirtschaftliche Tätigkeit findet.

---

[1]) Sch. Br. 1935, S. 207 (6. Folge).

In der alten Hauswirtschaft der germanischen und fränkischen Zeit hatte die Ehefrau die umfassendste wirtschaftliche Stellung. Alle lebensnotwendigen Güter wurden im Haushalt unter ihrer Leitung erzeugt und verbraucht. Diese ausgesprochene Frauenwirtschaft fand die Vorbedingungen ihrer Organisation im altgermanischen Familiengedanken. Danach war die Familie eine in Krieg und Frieden, ja sogar über den Tod hinaus unlösliche Blutsgemeinschaft. Das Gefühl der blutsmäßigen Zusammengehörigkeit hat die einzelnen Familienmitglieder bestimmt, ohne die Frage nach einer Bezahlung und Entlohnung aufzuwerfen, in der Hauswirtschaft zum Wohle der gesamten Familie zu arbeiten. Im Verhältnis der beiden Ehegatten zueinander war es eine Naturnotwendigkeit, daß die Familie vom Manne, ihrem Verteidiger, geführt und von der Frau, ihrer blutsmäßigen Erhalterin, wirtschaftlich geleitet wurde.

Im Laufe der Jahrhunderte löste sich aus der Hauswirtschaft der Familien die gewerbliche Arbeit. Mit der Bildung des Handwerks war die alte Naturalwirtschaft gelockert. Produktion und Konsumtion vollzogen sich nebeneinander. Zwischen beide schob sich der Handel. Indessen verblieb mit der Werkstatt des Mannes die neue Erwerbswirtschaft noch im Hause. Als neuer wirtschaftlicher Machtfaktor trat zum Grundbesitz als Folge der aufkommenden Geldwirtschaft das Geld. Die mit der zunehmenden „Rechenhaftigkeit“[2]) ermöglichte Entfaltung der Städte ließ neben die Bäuerin die Städterin treten. Für die bäuerlich lebende Ehefrau trat keine Änderung der Verhältnisse ein. Wohl aber hat das Aufkommen der Erwerbswirtschaft das Wirkungsfeld der städtischen Hausfrau stark beschränkt. Die Produktion, die früher auch zu ihrem Aufgabengebiet gehört hatte, war ihr genommen; der Rest ihrer Hauswirtschaft beschränkte sich mehr und mehr auf die Konsumtion. Um sie zu ermöglichen, war ein regelmäßiges „Wirtschaftsgeld“ nötig geworden, denn nun mußten die früher selbst erzeugten Lebensgüter von der Hausfrau eingekauft werden. Die einsetzende „Rechenhaftigkeit“ hat in dem Familiengedanken nur noch das Herrschaftsverhältnis[3]) betont, da das durch das gemeinsame Blut bedingte Zusammengehörigkeitsgefühl unter dem Einfluß der übervolklichen Machtpolitik der Kirche als Bindeglied der Familie seines Wertes beraubt wurde. Während sich so der Städter der ihm durch seine Sippe auferlegten[4]) Bindungen entledigen konnte, hat er diese in seiner eigenen Familie nicht nur in veränderter Form aufrechterhalten, sondern noch verstärkt.

---

[2]) Max Weber, S. 209.

[3]) Dieses der alttestamentarischen Auffassung über die Stellung des Familienvaters ähnelnde Herrschaftsverhältnis ist auch von Luther nicht aufgegeben und auf den germanisch-deutschen Ursprung zurückgeführt worden.

[4]) Nach dem Grundsatz „Luft macht frei!“ konnte die Freiheit ersessen werden. Schröder v. Künßberg, S. 498.

Die Ehefrau, die das Geld ausgab, trat in einen Gegensatz zum Mann, der das Geld verdiente. Der Gegensatz wurde durch den abgeänderten Familiengedanken zugunsten des Mannes entschieden. Die wirtschaftliche Wirkungsmöglichkeit der Ehefrau wurde vom Manne bestimmt. Dieser Zustand wurde mehr und mehr als eine willkürliche Regelung empfunden, besonders dann, wenn die Frau beträchtliches Vermögen mit in die Ehe brachte. Das aber geschah mit der zunehmenden Geldwirtschaft häufiger, zumal der Mann seine Frau nicht mehr nach der Blutszugehörigkeit, wirtschaftlichen Tüchtigkeit und Fähigkeit, sondern vor allem nach der Höhe der Mitgift auswählte. Denn, wenn auch die „Meisterin" vielfach in der Werkstatt des Mannes mitarbeiten mußte, so war doch ihr Vermögen für die Entwicklung des Geschäftes weit mehr ausschlaggebend als ihre Arbeitskraft.

Die nächste Epoche ließ den Aufgabenkreis der Hausfrau noch mehr schrumpfen. Kennzeichnend in diesem Sinne war für das Industriezeitalter die Herausnahme der Erwerbswirtschaft aus dem Hause. Der Arbeitsprozeß wurde durch die Einführung der Maschine in den Arbeitsgang rationalisiert. Hand in Hand damit schuf eine ausgedehnte Kreditwirtschaft notwendig die Anhäufung von Kapital. Ein großer Teil des Handwerks wurde industrialisiert. Täglich wurden im Zuge der Rationalisierung Zweige der schrumpfenden Hauswirtschaft zu neuen Gewerben und Industrien. Der Kapitalismus erlangte Herrschaft über den Menschen.

Diese Vorgänge mußten auf die wirtschaftliche Stellung der verheirateten Frau ungeheuer einwirken, weil sie in einem Teil der Familien die Hauswirtschaft zur Bedeutungslosigkeit herabdrückten und den Familiengedanken allein als Herrschaftsverhältnis des Mannes über die Frau beibehielten. In der Hauptsache gab es nunmehr Frauen, die Bäuerinnen, Bürgerinnen oder Angestellten- und Arbeiterfrauen waren.

Die ersteren bewahrten größtenteils mit der Haus- und Familienwirtschaft den Familiengedanken in seiner ursprünglichen Bedeutung als natürliche Überlieferung bis in die Gegenwart hinein.

Die zweite Gruppe kannte, wie festgestellt werden mußte, eine Familienwirtschaft nur noch in bescheidenen Grenzen; bei ihnen hatte bereits der Familiengedanke, das Gefühl, einer blutsverbundenen Schicksalsgemeinschaft zu dienen, seine ursprüngliche Bedeutung verloren, er äußerte sich nur mehr in dem ihm eigenen Herrschafts- und Untertanenverhältnis von Mann und Frau. Diese Gruppe hat sich im städtischen Mittelstand bis in die Gegenwart hinein erhalten.

Bei den letzteren waren nur noch Spuren einer Hauswirtschaft geblieben, so daß von einem „Wirtschaften" der Hausfrau kaum noch die Rede sein konnte. Da die Erwerbswirtschaft vom Haus in die Fabrik und das Kontor verlegt wurde, brauchten anfangs wenigstens die Frauen der dritten Gruppe nicht bei

der Produktion mitzuarbeiten. Gerade deswegen aber ist die wirtschaftliche Stellung dieser Hausfrauen bedeutungslos geworden. Ihr wirtschaftliches Wirkungsfeld, die Befriedigung der verbliebenen Konsumtion, war so klein geworden, daß ihre Leistungen reichlich mit dem Geldaufwand gedeckt wurden, der zu ihrer Erhaltung nötig war. Verheiratet zu sein und Familie zu besitzen, wurde zu einer wirtschaftlichen Last für den allein verdienenden Mann. Als dann unter dem Druck der kapitalistischen Krisen die Löhne und Gehälter immer geringer wurden, verlangte in vielen Fällen die Existenz der Familie die Mitarbeit zunächst der Arbeiter- und dann oft auch der Angestelltenehefrau. So verschob sich das wirtschaftliche Wirkungsfeld der Ehefrau von der häuslichen in die außerhäusliche Produktion. Nicht selten übertraf ihre Tätigkeit in der außerhäuslichen Erwerbswirtschaft an Umfang und Nutzen ihre Hausfrauenpflichten. Die Ehefrau wurde zur „Arbeiterin". Sie verdiente Geld wie der Mann, da sie wie er arbeitete. Es gab keinen Unterschied zwischen Frauen- und Männerarbeit, während die Löhne für die Frau niedriger gehalten wurden, als die des Mannes. So setzte ein Konkurrenzkampf der Geschlechter ein[5]). In der Familie behauptete der Mann seine bevorrechtigte Stellung. Dem unnatürlichen Geltungsbedürfnis der Frau stellte er das ebenso unnatürliche Herrschaftsverhältnis der Ehe als etwas Gottgegebenes gegenüber. Aber die Familie war in Gefahr, sich aufzulösen. Da die Hauswirtschaft in weiten Kreisen der arbeitenden Bevölkerung zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken war, hatte der Mann oft nicht einmal ein Interesse an der Aufrechterhaltung seiner Vormachtstellung gegenüber der Frau in der Familie[6]). Immerhin konnte der Mann, wenn er wollte, die Wirkungsmöglichkeit, soweit es die Hauswirtschaft und die Verwertung des Arbeitseinkommens der Frau anging, seiner Frau bestimmen. Im außerhäuslichen Erwerbsleben unterlag diese den allgemeinen Regeln der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Die Ehefrau war mithin in keiner Weise selbständig in ihrer Wirtschaftsweise. Ihre wirtschaftliche Stellung wurde nun in der Hauptsache nach ihrem Arbeitseinkommen oder aber in einigen wenigen Fällen nach der Größe ihres Vermögens beurteilt. Besondere wirtschaftliche Fähigkeiten der Hausfrau waren zur Besorgung des kleinen Arbeiterhaushaltes, der von der Hand in den Mund lebte, nicht erforderlich.

---

[5]) Die Frauenbewegung machte die individualistischen Gedankengänge des Naturrechts der Frau nutzbar. Den allgemeinen „Menschenrechten" stellte 1789 in Frankreich Olympe de Gouges eine Erklärung der „Frauenrechte" gegenüber. Hierzu Lange a. a. O.

[6]) So war der Boden bereitet für das Eindringen des Kulturbolschewismus in weite Kreise der entwurzelten (dem Familiengedanken altgermanischer Auffassung entfremdeten) deutschen Arbeiterschaft. Die Familie stand bekanntlich dem liberalistischen Freiheitsdrang der emanzipierten Frau entgegen. Mensch = Mensch. Kein Unterschied der Geschlechter. Freie Liebe und wirtschaftliche Selbständigkeit forderten: Hinweg mit Ehe und Familie.

Die Weiterentwicklung der modernen Hauswirtschaft muß mit den Gegebenheiten rechnen. Die Existenz der heutigen Familie beruht, wie oben ausgeführt wurde, auf zwei entgegengesetzten Wirtschaftsformen, der Familienwirtschaft, in der alle Familienangehörigen mitarbeiten, wo infolge von Herrschaftsverhältnissen im Interesse der Gemeinschaft die Leistungen des einzelnen nicht in Geld vergütet werden und der modernen Erwerbswirtschaft, in der Mann oder Frau oder sogar Mann und Frau den Lebensunterhalt verdienen. Die erste Wirtschaftsform ist insofern unrationell, als sie Arbeitskraft, Zeit und Material nicht voll ausnutzt. Die zweite ist insoweit wirtschaftlich, als sie Arbeitsteilung, Spezialisierung und Materialsverwertung zum Prinzip hat. Nach dem Gesetz der Rationalisierung muß die moderne Erwerbswirtschaft folgerichtig die gesamte der Familie gebliebene Konsumtionswirtschaft an sich bringen, da letztere in den Händen der Familie nach dem Prinzip der Familienwirtschaft immer unwirtschaftlich betrieben wird. Die Entwicklung hat bereits diesen Weg eingeschlagen[7]). Wollte man Ehe und Familie noch beibehalten, so würden sie im günstigsten Falle auf eine reine Wohnheimstatt zu beschränken sein[8]); eine wirtschaftliche Stellung der Hausfrau wäre dann vollends gegenstandslos. Die moderne Erwerbswirtschaft zur ursprünglichen Familienwirtschaft zurückzuführen, kann nicht wünschenswert sein. Dies würde nicht eine Entwicklung, sondern eine Verstümmelung der Volkswirtschaft bedeuten. Der Nationalsozialismus hat darum nicht zuletzt dadurch der Familie ihr Ansehen zurückgegeben, daß er in den Grenzen einer gesunden Erwerbswirtschaft die Familienwirtschaft gefördert hat. Die Wirtschaftskrise mit der ungeheuren Zahl von Arbeitslosen beiderlei Geschlechts hat gezeigt, daß das Prinzip der reinen „Wirtschaftlichkeit und Rechenhaftigkeit" die Volkswirtschaft an den Rand des Verderbens bringen muß. Der ethische Wert der Arbeit — also ganz abgesehen von ihrer Bezahlung — ist heute erkannt und im nationalsozialistischen Arbeitsdienst dem deutschen Volke, Männern und Frauen, vor Augen geführt worden. Die überwiegende Bedeutung des Kapitals wird durch die Forderung nach Bodenständigkeit in die richtigen Schranken gewiesen. Unsere Zeit hat erkannt, daß eine gesunde Familienwirtschaft den arbeitenden Menschen krisenfest macht. Der Siedlungsgedanke fördert die Hauswirtschaft. Großgrundbesitz und Kleinstbesitz wandelt sich in familienwirtschaftliche Bauernhöfe. Die Arbeiterstammsiedlungen stellen die Ehefrau wieder in den Mittelpunkt einer beschränkten Familienwirtschaft. Eine Rückbewegung der Ehefrau aus dem Beruf in die Familie greift Platz. Die neue Zeit hat der wirtschaftlichen Stellung der verheirateten Frau wieder Bedeutung bei-

[7]) „Besonders in Amerika nimmt das Wohnen ganzer Familien in gasthausähnlichen Unterkünften immer größeren Umfang an." So Jung, S. 209.

[8]) Auch die Heimwohnung wäre noch nicht völlig „rationell", da ein Rest unwirtschaftlicher Arbeit in der kleinsten Wohnungspflege liegt.

gelegt. Die Hausfrau findet ihre wirtschaftlichen Aufgaben in Ergänzung zum erwerbstätigen Mann neben diesem in der Hauswirtschaft. Nach der nationalsozialistischen Weltanschauung steht die Ehefrau nicht in klassenkämpferischer Front gegen den Mann, sondern ihre Aufgaben liegen im gemeinsamen Kampf um die Erhaltung und Förderung der Familie zum Wohl des Volksganzen[9]). So führt die Verschiedenheit der Geschlechter nicht zu Konflikten, sondern diese sind die „Lebensspannung erzeugenden Pole"[10]). Die junge Frauenbewegung sieht darum die Erfüllung der Lebensaufgabe einer Frau in Ehe und Familie. Die Förderung der Eheschließung wird allgemein gefordert. Die deutsche Frauenbewegung wird zur Predigerin des Gedankens: Die Frau ist die Erhalterin der Rasse und des Volkes[11]). Damit hat der Familiengedanke seinen ursprünglichen Sinn zurückgewonnen. Mit der gleichzeitig wiedererstarkenden Familienwirtschaft wächst auch das Ansehen der Hausfrau. Sie leitet die Hauswirtschaft nicht für sich, nicht für den Mann, sondern als Treuhänderin der Familie.

Die Wirtschaftsentwicklung und die Auffassung des Familiengedankens hat in der Rechtsordnung mehr oder weniger lebensnahen Ausdruck gefunden. Diesen Vorgang für die wirtschaftliche Stellung der Ehefrau für Vergangenheit und Gegenwart zu untersuchen und die daraus für die Gestaltung des zukünftigen Rechts sich ergebenden Forderungen aufzuzeigen, soll Gegenstand dieser Arbeit sein.

---

[9]) Hitler, Nürnberg 1934, S. 5: „So ist unsere Frauenbewegung für uns nicht etwas, das als Programm den Kampf gegen den Mann auf seine Fahne schreibt, sondern etwas, das auf sein Programm den gemeinsamen Kampf mit dem Mann setzt."

[10]) Rosenberg, S. 513.

[11]) Diese Erkenntnis ist Allgemeingut geworden. Hervorgehoben sei Darré, Neuadel, S. 127 ff. und S. 170 ff.

Quaecum mulier . . ad maritum ambulaverit, iubemus, ut maritus ipse facultatem ipsius mulieris sicut in ea habeat potestatem, ita et de omnes res suas habet.
lex Burg. 100[1]).

Teil I.

Die rechtsgeschichtliche Entwicklung.

1. Allgemeines.

A.

In der rechtsgeschichtlichen Entwicklung wurden aus dem ursprünglichen Gewohnheitsrecht immer umfassendere Rechtssätze schriftlich niedergelegt. Diese bilden einen Hauptbestandteil der geschichtlichen Quellen über das Rechtsleben der vergangenen Zeit. Bei den Germanen entstand infolge des Fehlens einer starken, zentralen, gesetzgebenden Macht nicht ein einheitliches, sondern ein entsprechend den verschiedenen Stämmen unterschiedliches Recht. Selbst innerhalb der Stämme gab es Abweichungen. Im Rahmen der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung müssen die charakteristischen Rechtsbildungen genügen. Die alten Volksrechte hatten als erste schriftliche Nachfolger des auf den Sippenverbänden ruhenden germanischen Gewohnheitsrechtes das „Persönlichkeitsprinzip". Die Ehefrau folgte danach dem Rechte des Mannes. In den Rechtsbüchern setzte sich dann das Territorialprinzip durch, aber noch nicht einheitlich für ganz Deutschland, sondern landsmännisch verschieden. Aus dem Volksrecht wurde Landrecht. Dies Regionalprinzip wurde später durch die Kodifikationen der Neuzeit für größere Gebiete verallgemeinert. Erst das Bürgerliche Gesetzbuch brachte das einheitliche Reichsrecht, insbesondere auch ein für ganz Deutschland geltendes gesetzliches Güterrecht. Das Regionalprinzip ist mit Recht aufgegeben worden, da die verschiedenen Güterrechte nicht auf einer wirtschaftlichen oder politischen Verschiedenheit der Stämme, sondern in der Hauptsache auf geschichtlichen Zufällen beruhten. Erst das umfangreiche moderne Familienrecht teilte aus Gründen der Systematik das Gesetz nach bestimmten Gebieten und verselbständigte dabei das Erbrecht.

B.

Hat schon das Gewohnheitsrecht einen konservativen Charakter, so ist das geschriebene Recht im besonderen Maße starr, weil es auch in traditionslosen Zeiten seine Eigenart zu bewahren trachtet. Es paßt

[1]) Schröder-von Künßberg, S. 337.

sich nicht den Forderungen der Zeit elastisch an. Sind diese nicht von durchschlagender Wirkung, so fördert es dadurch, daß es infolge seiner Kontinuierlichkeit den alten Glauben beibehält, die Rechtssicherheit. Andererseits ist es der Weiterentwicklung nicht hinderlich. Ist nämlich das Verlangen der neuen Generation von Bestand und hat sich daraus ein Brauch und alsdann Gewohnheitsrecht entwickelt, so findet diese Regelung, falls sie dem Gesetzgeber willkommen ist und er die Macht dazu hat, Eingang in das Rechtssystem. Sollte eine wirklich geschichtliche Umwälzung der Begriffe eintreten, so wird unter solchen Umständen die Starrheit des Rechts immer gebrochen werden[2]). Mithin hat die Schriftlichkeit der Gesetze und die Autorität der Gesetzgeber, die unbedingt zusammengehören, den Vorzug, unklaren Zeiten die Ruhe zur Sammlung zu diktieren und die Rechtseinheit zu wahren[3]). Die deutsche Rechtsbildung beruhte nun aber bis in die Neuzeit hinein in der Hauptsache auf Gewohnheitsrecht und der Ohnmacht einer zentralen Gesetzgebungsgewalt. Sie war darum den Einflüssen der Zeit besonders unterlegen und einem heillosen Partikularismus ausgesetzt, so daß letzten Endes die Rezeption fremder, aber einheitlicher, geschriebener Rechte als eine Besserung erscheinen konnte.

Doch im Familienrecht, dem ein besonders konservativer Zug eigen ist, sind die Zeitströmungen nicht voll zur Geltung gekommen[4]). Der Einfluß des römischen Familien- und Ehegüterrechts ist darum nur neben und mit, nicht aber gegen die deutsche Rechtsentwicklung wirksam geworden. Indessen waren die Gesetzgeber und Juristen des 13. Jahrhunderts den Zeitströmungen so unterlegen, daß der Geist des germanischen Rechtes, der Sozialismus, dem römisch-rechtlichen Individualdenken gegenüber nicht behauptet worden ist, als nach einer mehrhundertjährigen Herrschaft des Gewohnheitsrechtes erneut geschriebenes Recht geschaffen wurde. Auch die Kodifikationen haben den rechten Blick für die Bedeutung des Familiengedankens nicht besessen. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist ganz besonders ein Kind seiner Zeit zu nennen.

Im persönlichen Eherecht ist vor allem die Umbildung der Muntehe in eine freie Konsensehe der Heiratenden auf individualistische Einflüsse zurückzuführen[5]). Während man sich früher in der Form der Eheschließung bewußt werden mußte, daß die Heirat die blutsmäßige Verbindung zweier Sippen herstellt, sah man später nur mehr den anderen Gatten, den man wegen zufälliger persönlicher Vorzüge, meist wegen seines Vermögens zur Ehe begehrte.

---

[2]) Der Nationalsozialismus hat ein klares Programm, er bekam die Macht, es im Gesetz zu verankern. Hierzu Frank, Handbuch S. 935 ff.

[3]) Wenn der Gesetzgeber nicht volksverbunden ist, liegt die Gefahr der Weltfremdheit nahe. Denn nie ist Gesetz gleich Recht, wohl aber muß jenes diesem folgen.

[4]) Vgl. Radbruch, S. 83.

[5]) Haff, S. 15—17, führt diesen Vorgang auf römisch-kirchliche Gedanken zurück.

In alten Zeiten gab es zwei Formen der Eheschließung, die Muntehe und die Friedelehe. Daneben war hin und wieder das Konkubinat anzutreffen, das aber nur eine Bettgemeinschaft zwischen Mann und Frau war, im übrigen rechtliche Folgen nicht eintreten ließ.

Die Muntehe entwickelte sich aus der Kaufehe, die aber nicht einem Sachkauf zu vergleichen ist. Es war vielmehr ein Vertrag zwischen Bräutigam und Sippe der Braut, bei dessen Abschluß zwar die Frau durch ihren Vormund vertreten wurde und ihre Zustimmung zur Eheschließung nicht erforderlich war, bei dem aber ihre Hingabe ein Familienrechtsakt, eine Hingabe in Munt des Ehemannes und der Kaufpreis eine Ablösung der Munt der Frauensippe war. Diese Eheform entwickelte sich bald zur herrschenden, sie gab der Frau die legitime Stellung in der Familie. Aus ihr bildete sich später, als die Brautsippe die Frau mit einem Teil oder dem ganzen Kaufpreis ausstattete, die Wittumsehe. Die Frauensippe begnügte sich schließlich damit, daß der Bräutigam bei der Verlobung seiner Braut zur Sicherstellung ihres Witwentums Vermögen verschrieb. Damit zerfiel der ursprüngliche Realkontrakt in Verlöbnis, das den Veräußerungsvertrag enthielt, und Trauung, wo die Braut ihrem Manne feierlich in Munt gegeben wurde.

Die Friedelehe wurde zwischen Bräutigam und Braut frei vereinbart. Sie verschaffte dem Mann aber nicht die Munt über die Frau, dieser nicht das Wittum. Sie konnte darum nicht die Bedeutung der Muntehe erlangen.

Seit dem 10. Jahrhundert hat die Kirche die Gerichtsbarkeit in Ehesachen erlangt und bis in die Neuzeit ausgeübt. Die Ehe war zum Sakrament geworden.

Erst unter dem Einfluß des Protestantismus, der galikanischen Kirche und dem Naturrecht bildete sich die Auffassung von der Ehe als einem contractus civilis heraus. Die obligatorische Zivilehe wurde endlich 1875 im Deutschen Reich eingeführt[6]). Aber auch der Staat überließ es dem freien Ermessen der Heiratenden, den Ehegatten nach ihren Willen zu wählen[7]). Die Ehe wurde zum Vertrag, den die Obrigkeit durch den Standesbeamten entgegennahm. Die individualistische Form der Eheschließung ermöglichte in Gemeinschaft mit den güterrechtlichen Ehestiftungen, die seit dem Mittelalter frei zulässig waren, in der vergangenen kapitalistischen Zeit die Zurückdrängung des

---

[6]) § 41 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23 ff.).

[7]) Der Rechtsreform bleibt es vorbehalten, den Heiratenden in der Form der Eheschließung die Bedeutung des Rassegedankens bewußt werden zu lassen. — Inzwischen hat der Gesetzgeber Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes verboten.. § 1 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146). Das Ehetauglichkeitszeugnis des § 2 des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes vom 18. Oktober 1935 (RGBl. S. 1246) weist die Eheschließenden auf die Bedeutung des Erbwertes für die Familiengründung hin.

Rassegedankens und die Bewertung des Gatten rein nach materiellen Gesichtspunkten. Egoistische Engstirnigkeit hat so mancher rassisch wertvollen Frau zugunsten einer begüterten, wenn auch mit völkisch wertloser Erbanlage, den Weg in die Ehe versperrt.

Die Armut der Braut ist nicht selten der Anlaß gewesen, ihre wirtschaftliche Stellung in der Ehe herabzudrücken.

Nach den persönlichen Aufgaben, die der Frau in der Familie gestellt sind, hat sich, wie oben dargetan, der Familiengedanke von der blutgebundenen Genossenschaft unter Mundialprinzip in alter Zeit gebildet. Die Ehegatten werden nicht als eine „beliebige Zweiheit nebeneinander stehender souveräner Individualwillen, sondern als die durcheinander gebundenen und in dem Verhältnis natürlicher Ungleichheit organisch vereinigter Willen berechtigt und verpflichtet“[8]). Entsprechend der Auffassung von der persönlichen Stellung der Gatten entstand so irgendeine Art der Gütergemeinschaft. In ältester Zeit wurde aus bestimmten, schon dargelegten Gründen[9]), der Hauptwert auf die Vormachtstellung des Mannes gelegt, die Ehegenossenschaft stand daher unter seiner Munt. Im Mittelalter begann die Idee der Gesamthand zu überwiegen. Als parlamentarische Organisationsform der Genossenschaft verdankt sie ihren Ursprung dem ehefraulichen Mißtrauen reiner Vernunftehen. Auf dem Gegensatz von ehemännlicher Vormundschaft, der „Vorhand“, und der ehelichen „Gesamthand“[10]) beruht schließlich auch der Gegensatz der sächsischen und fränkischen Güterrechtssysteme. Ist das Prinzip der Gesamthand Ausfluß des Sicherheitsbedürfnisses, das die Frau vor dem Manne hat, so ermöglicht es die Betonung vorhandener Gegensätze, weil es die freiwillige Einfügung in die Familie der obligatorischen des Mundialprinzipes entgegenstellt. Seit die Gleichstellung der Ehegatten gefordert wurde, konnte aber auch das liberale System nicht mehr genügen. Denn, solange es im Genossenschaftsgedanken wurzelte, hatte im Familieninteresse in ihm der Mann die tatsächliche Vormachtstellung. Deshalb wurde die Gütertrennung zum Idealgüterstand. Wollte sich die Frau persönlich in der Ehe nicht bevormunden lassen, so sollte entsprechend diese auf die wirtschaftlichen Verhältnisse wirkungslos sein.

Hat darum der Wirtschaftsuniversalismus im Recht seinen Ausdruck durch das Mundialprinzip und die Ehegenossenschaft gefunden, so fordert der liberale Wirtschaftsindividualismus zur Verwirklichung des Prinzipes der Gleichberechtigung der Geschlechter die Aufgabe des Familiengedankens. Der Rechtsbegriff der Munt und die Ehegenossenschaft ist formell auch verlassen worden; der Geist des alten Familiengedankens hat sich indessen in Spuren bis ins geltende Recht hinein erhalten.

---

[8]) Otto Gierke, S. 931.
[9]) Vgl. Einleitung.
[10]) Heußler, S. 152 ff.

C.

In rechtlicher Beziehung ist die wirtschaftliche Stellung der Ehefrau doppelseitig. Einmal gilt es, ihr Verhältnis zur Familie, insbesondere zum Mann, dann aber auch ihre Teilnahme am außerhäuslichen Verkehr zu regeln. In beiden Fällen können die Rechtsnormen das wirtschaftliche Interesse der Familie oder das der Frau berücksichtigen, sie können universalistischer oder individualistischer Prägung sein.

Die Linie der Rechtsentwicklung ist damit gewiesen, daß in alter Zeit Sonderinteressen der Frau nicht vorhanden waren, diese sich vielmehr erst in neuerer Zeit herausbildeten, während sie sich heute bereits wieder den Familieninteressen einordnen[11]). Die Teilnahme der Ehefrau am Verkehr ist von bescheidenen Anfängen zur heutigen Höhe gelangt, und dies zwar im gleichen Maße, wie sich die Familienwirtschaft zur modernen Erwerbswirtschaft entfaltet hat[12]).

Ihre wirtschaftliche Stellung in der Familie wird durch die vermögensrechtliche Regelung insofern bestimmt, als der Frau fremdes Vermögen zur Verwaltung unterstellt, eigenes entzogen oder belassen werden kann. In diesem Zusammenhang ist die Entwicklung des Frauenvermögens, des ehelichen Güterstandes, des Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes, sowie Teile des ehemännlichen Entscheidungsrechtes und der Schuldenhaftung zu behandeln.

Die wirtschaftliche Stellung der Ehefrau im außerhäuslichen Rechtsverkehr betrifft Fragen der Geschäfts- und Prozeßfähigkeit, die Ausgestaltung der Schlüsselgewalt, Teilgebiete des ehemännlichen Entscheidungsrechtes und der Schuldenhaftung.

Ist der Einfluß der Rezeption der fremden Rechte auf die Regelung des Familienrechtes und insbesondere des Familiengüterrechtes nicht so umfassend wie im übrigen Privatrecht, so bedeutet die Einführung der Gütertrennung doch immerhin die Anerkennung der Individualstellung der Ehegatten in der Familie. Eine Einteilung der rechtsgeschichtlichen Entwicklung in eine Zeit bis zur Aufnahme der fremden Rechte und eine nach ihr erscheint darum gerechtfertigt, zumal sie den durch die Wirtschaftsentwicklungen gewiesenen Zeitabschnitten entspricht.

Innerhalb des ersten Abschnittes ist die Epoche des germanisch-fränkischen Rechtes mit der Verwaltungsgemeinschaft als Güterstand und das Mittelalter mit den Gütergemeinschaftssystemen zu behandeln, so daß sich auch für die rechtsgeschichtliche Betrachtung über die wirtschaftliche Stellung der Ehefrau die durch die Wirtschaftsentwicklung bedingte Teilung ergibt. Allerdings ist die Besonderheit zu berücksichtigen, daß die gegenwärtige Wirtschaftsform und Auffassung über die Familie im Recht noch nicht verankert ist, ihre Darstellung mithin als zukünftiges Recht erfahren muß.

---

11) Vgl. Einleitung.
12) Vgl. Einleitung.

2. Die Ehefrau im Rechtsleben der Germanen und Franken.

A.

Aus der ältesten germanischen Geschichte sind zeitgenössische Überlieferungen nicht vorhanden. Erst infolge der Aufzeichnung der Volksrechte in der Frankenzeit, die die fränkischen Könige, so auch Karl I., auf dem vom ihm abgehaltenen Reichstag zu Aachen[13]), gefördert haben, sind Rückschlüsse auf die Gestaltung des Familienrechtes bei den Germanen möglich. Das älteste geschriebene Volksrecht, der pactus leges Salicae, die Einung der Salfranken, stammt aus den Jahren 507 bis 511[14]). Ihm folgten Aufzeichnungen für fast alle Stämme. Rechtssätze dieser Zeit sind außerdem in den königlichen Kapitularen, Formelsammlungen und Urkunden erhalten.

Da die Familienwirtschaften vorherrschend waren und die Frau infolge ihrer geistigen Haltung ihren Lebenszweck in der völligen Hingabe an die Familie erblickte, mußte auch im Gewohnheitsrecht jener Epoche, zumal es von der Autorität der Sippe getragen war, der Wirtschaftsuniversalismus in der Familie zum Ausdruck kommen.

B.

I. Wenn man schon in der germanischen Zeit von „Eigentum" sprechen will, so kann man dem Begriff unmöglich die Bedeutung, die er unter dem Einfluß des römischen Rechtes im Bürgerlichen Gesetzbuch gewonnen hat, beilegen. Das damalige Leben war universalistisch bedingt. Der Grund und Boden, die Hauptsache des Vermögens, konnte nur von der Sippe als Geschlechterfolge besessen werden. Der einzelne war selbst zu schwach, um die Heimat gegen fremde Angriffe zu schützen. Besitzen aber konnte man nur, was man erobern und verteidigen konnte. Wenn auch die Germanen ihre Wohnsitze häufig verlegten, so wurde das Land nicht nur vorübergehend, sondern für immer zur Heimat gemacht. Sobald jene bäuerlichen Menschen ihr Auskommen fanden, blieben sie seßhaft, und nur die überzählige Jugend suchte sich neue Wohnsitze. Das Besitzrecht der alten Zeit muß darum notwendig ein bäuerlich geschlechtergebundenes gewesen sein. Der einzelne übte es als Mitglied der Sippe während seines Lebens aus. So wurden in ältester Zeit die Ländereien von der Sippe in regelmäßigen Abständen unter den Freien familienweise neu verteilt. Das erste Sondereigentum bildete zweifellos das bewegliche Vermögen, dann das Haus, das eher zum beweglichen als zum liegenden Gut zu zählen ist. Schließlich behielt eine Familie, nicht aber ein einzelner den Grundbesitz. Die Verteilungen hörten auf. Das „Eigentum" ging nun vom Vater auf den Sohn im regelmäßigen Erbgang über. Von einem „Eigentum" liberalistisch-individualistischer Prägung kann mithin wohl nicht die

[13]) Nach Schröder-v. Künßberg war dieser im Oktober 802. Schröder-v. Künßberg, S. 247.

[14]) Berechnung nach Eckhardt, Germanenrechte 1, S. VI/VII.

Rede sein. Auch der Begriff des Ehegüterrechtes, wenn man überhaupt davon reden will, muß deshalb für die älteste Zeit eine besondere Bedeutung erhalten. Soviel kann feststehen, der gesetzliche Güterstand war bereits genossenschaftlich auf das Hausvermögen der Familie orientiert.

Wie der Mann durch die Eheschließung über die Frau die Munt erwarb, so nahm er auch ihr Vermögen während der Ehe in das Hausvermögen auf. Das Ehegüterrecht wurde darum notwendig zu einem Familiengüterrecht, sobald Kinder geboren wurden. Da die Familienbildung Zweck der Ehe war, so bedeutete das Familienvermögen die Erfüllung eines Rechtsideals in wirtschaftlicher Hinsicht.

Nach den verschiedenen Quellen der Volksrechte fand eine rechtliche Vereinigung des Frauenvermögens mit dem des Mannes nicht statt. Der Mann wurde darum nicht Eigentümer des Frauengutes, wie entgegen lex Burg. 100 verschiedentlich angenommen wird[15]). Dafür, daß die ursprüngliche Zuständigkeit der Güter gewahrt wurde, spricht vor allem auch die Gestaltung des „Eigentums" in jener Zeit. Legt man diesem Begriff die heutige Bedeutung bei, so könnte es fast so scheinen, als ob das Einwirkungsrecht des Mannes das Herrschaftsverhältnis der Ehefrau beseitigt. Vergegenwärtigt man sich indessen die Gebundenheit des damaligen Eigentumsbegriffes, dann wird man in der Besitznahme, Verwaltung und Nutznießung des Frauenvermögens durch den Mann für die Zwecke der Ehe keine Einschränkung der Frauenrechte, sondern geradezu ihr Wesen erblicken müssen.

Dieser „Güterstand", nach dem Frauen- und Mannesvermögen rechtlich getrennt, wirtschaftlich aber vereint gemeinsam vom Manne verwaltet werden, hat man herkömmlich mit Verwaltungsgemeinschaft[16]) bezeichnet, wenn dieser Ausdruck auch wenig treffend ist. Er bezeichnet nur eine Seite des Systems, nämlich, daß in ihm zwei Güter objektiv zusammen verwaltet werden. Namen, wie Güterscheidung, Güterverbindung, Gütereinheit, formelle Gütergemeinschaft, Güterstand der Nutzverwaltung oder Güterstand der Verfügungsnutznießung, sind vorgeschlagen, aber nicht gebräuchlich geworden[17]).

Die Entwicklung des Frauenvermögens wurde auf die Gestaltung des Güterrechtes und damit auch für die wirtschaftliche Stellung der Ehefrau einflußreich. Wenn auch das Hausvermögen nur ein Familieninteresse kannte, so war doch im Innenverhältnis eine Unterscheidung von Mannes- und Frauengut nötig. Ein Ehegattenerbrecht gab es nicht. Starb der Mann und hatte die Witwe kein Vermögen, so war sie auf die Unterstützung ihrer Sippe angewiesen. Letztere hatte darum das Bestreben, die Braut im Verlöbnis für ihr Witwentum sicherzu-

[15]) lex Burg. 100 f. als Vorspruch dieses Teiles. Gegen Alleineigentum des Mannes Schröder-v. Künßberg, S. 337. Anm. 197, wo Gegenmeinung aufgeführt wird. Für Alleineigentum ferner Hübner, S. 662 (wenigstens für die älteste Zeit).

[16]) Der Ausdruck stammt von Schröder; Schröder-v. Künßberg, S. 337, Anm. 196.

[17]) Wolff, S. 153, Anm. 5.

stellen. Der Bräutigam mußte darum seiner zukünftigen Frau gegenwärtiges oder zukünftiges Vermögen verschreiben. Darüber hinaus schenkte er ihr freiwillig für die erste Hingabe[18]) in der Hochzeitsnacht Gegenstände seines Vermögens. So entstanden Wittum und Morgengabe.

Hatte der Mangel des Ehegattenerbrechtes zu Gaben des Mannes an die Frau geführt, so führte ihr Ausschluß von der Erbschaft des Grundbesitzes zur Aussteuer, die sie vom Vater oder Bruder erhielt. Bei den Langobarden, die unter römischem Einfluß ein Erbrecht kannten, mußte die Aussteuer (faderfio) auf das Erbe angerechnet werden. Bedeutsames Eigentum brachte die Frau erst später in die Ehe mit, als die Witwenheirat zulässig, und das Erbrecht auf die Töchter ausgedehnt wurde.

Aussteuer und Gaben des Mannes bildeten demnach das Frauenvermögen.

Ursprünglich bestand die Aussteuer nur aus der Geraden. Die Braut wurde aus dem Hausvermögen ausgeradet. Hausratsgegenstände, Kleidung und Schmuck gehörten zu ihr. Erst in späterer Zeit wurden die Töchter mit Geld und Liegenschaften ausgesteuert.

Wirtschaftlich wertvoller für das Frauenvermögen waren die Gaben des Mannes. In ihren Anfängen gering, nahmen sie bald einen Umfang an, daß einzelne Volksrechte die Zuwendung gesetzlich in ihrer Höhe beschränkten, ja, sie im ersten Jahr nach der Eheschließung überhaupt verboten.

Die Morgengabe bestand anfänglich aus Rindern, Waffen, einem aufgezäumten Roß, Knechten und Mägden. In späterer Zeit wurden die Waffen durch Schmuck ersetzt, auch bekam die Ehefrau unbewegliches Vermögen vermacht[19]), so daß die Morgengabe ihren eigentlichen Sinn verlor, zu einer Witwenversorgung wurde, mit dem Wittum insoweit verschmolz und selbständige Bedeutung nur noch behielt, soweit sie aus beweglicher Habe bestand.

Gehörte ursprünglich auch zum Wittum nur bewegliches Vermögen, so erforderte das wachsende Verlangen nach Sicherstellung der Witwe bald auch die Witmung von Liegenschaften. Fränkische Wittumsverschreibungen versprachen der Frau häufig ein Drittel der Errungenschaft. Bei den Langobarden entwickelte sich aus der Begrenzung der Morgengabe und des Wittums eine einheitliche Ehegabe, die den vierten Teil des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens des Mannes aus-

---

[18]) Darum bekam ursprünglich die Witwe keine Morgengabe. So Schröder-v. Künßberg, S. 343. Haff, S. 96, erkennt die Entwicklung nicht an. Er nimmt an, daß die Witwe regelmäßig auch eine Morgengabe bekommen habe und folgert hieraus, sie sei nicht ein pretium virginitatis. Die Stelle, auf die sich Haff stützt, besagt weder etwas für, noch gegen die Regelmäßigkeit der Morgengabe an Witwen. Darum liegt kein Grund vor, die herrschende Meinung zu verlassen.

[19]) Schröder-v. Künßberg, S. 342, nimmt dies für die burgundische morginegeba und die sächsische dos wegen ihrer hohen wirtschaftlichen Bedeutung für die Erben an.

machte und darum Quarta genannt wurde. Für Witwen wurde nur die Hälfte bewilligt, die Oktava.

Wittum und Morgengabe waren nicht freies Eigentum der Frau, sondern an das Geschlecht gebunden. In beerbter Ehe waren sie den Kindern, in unbeerbter dem Manne oder seinen Blutsverwandten verfangen. Bei den Westfalen ging die Morgengabe mit der Geburt eines Kindes überhaupt unter. Die Frau erhielt aber einen Anspruch auf die halbe Errungenschaft[20]). Es trat danach bei bekinderter Ehe an Stelle der Verwaltungs- die Errungenschaftsgemeinschaft. Auch das ribuarische Volksrecht kannte die Errungenschaftsgemeinschaft[21]).

Aber, wie das Frauenvermögen auch gestaltet sein mochte, der Mann verwaltete es gemeinsam mit dem eigenen im Interesse der Familie. Er war der „Vertreter der ehelichen Genossenschaft“[22]).

II. Daneben hatte die Hausfrau schon seit altersher eine Hausleitungsgewalt, die sie berechtigte und verpflichtete, für die Familie das Hauswesen zu leiten[23]). Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zweckmäßigkeit oder Berechtigung einer Handlung entschied der Hausherr vermöge seiner Munt über alle Hausgenossen.

III. Im Gegensatz zum römischen Recht, das nur eine ausgesprochene väterliche Gewalt kannte, entsprach der deutschen Auffassung durchaus der Begriff einer elterlichen Gewalt[24]). Indessen konnte diese für die wirtschaftliche Stellung der Ehefrau nicht bedeutsam werden, da sie, solange der Mann lebte, von der Muntgewalt überdeckt war und erst für die Witwe wirksam wurde.

C.

Im außerhäuslichen Rechtsverkehr trat die Frau wenig in Erscheinung. Die Familienwirtschaft erforderte ihre ganze Zeit und Arbeitskraft. Der Geschlechtsvormundschaft über die ledige Frau entsprach die Munt des Mannes über die Ehefrau. Diese konnte darum ohne dessen Genehmigung über nichts verfügen, vor Gericht wurde sie vom Manne vertreten.

Der Rechtsbegriff der Schlüsselgewalt ist indessen uralt[25]). Er reicht wohl bis in das älteste Gewohnheitsrecht zurück. Im Rahmen ihres häuslichen Wirkungskreises konnte sie für die Familie Geschäfte tätigen.

Bei Verfügungen des Mannes über Liegenschaften der Frau, auch solchen, die diese durch Morgengabe und Wittum erhalten hatte, mußte

---

[20]) lex Saxonum 48 in Eckhardt, Germanenrechte, 2 Bd. III, S. 28.
[21]) lex Ribuaria 37,2 in Eckhardt, Germanenrechte, 2 Bd. I, S. 158.
[22]) Schröder, S. 142.
[23]) Vgl. v. Amira, S. 178, Schröder, S. 127.
[24]) Hierzu Stobbe-Lehmann, S. 367 ff.
[25]) „Daher konzentrierte sich in Abwesenheit des Mannes oder bei vorübergehender Behinderung desselben die ganze Hausherrschaft in der Hand der Frau. Durch diese ihre ‚Schlüsselgewalt‘ unterschied sich die Ehefrau von der freien Dienerin“, schreibt v. Amira, S. 178; ebenso Schröder, S. 127; Darré, Bauerntum, S. 381.

letztere der Veräußerung zustimmen. Die Quarta des langobardischen, die Tertia des fränkischen und die Errungenschaftsgemeinschaft des ribuarischen und westfälischen Rechtes bewirkten, daß die Frau als Miteigentümerin bei jeder Veräußerung unbeweglichen Vermögens beteiligt sein mußte[26]). Eine besondere Form der Zustimmung verlangte das langobardische Recht. Hier mußte die Frau selbst erklären, daß sie freiwillig ihre Einwilligung erteilt habe.

Alles in allem war die rechtliche Stellung der Ehefrau in jener Zeit den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt. Der Wirtschaftsuniversalismus hatte im Recht Gestalt angenommen.

3. Die Ehefrau im Rechtsleben des Mittelalters bis zur Rezeption.

A.

Nach einer langen Pause, in der sich die Weiterbildung als Gewohnheitsrecht vollzog, trat erst wieder seit dem 13. Jahrhundert geschriebenes Recht als Satzung, Rechtsaufzeichnung und juristische Bearbeitung (Rechtsbücher) in Erscheinung. Nunmehr überwiegt neben der bisher gebräuchlichen lateinischen die deutsche Sprache im Recht. Der Sachsenspiegel, 1220 bis 1235 vom Schöffen Ritter Eike von Repkow verfaßt, erlangte große Bedeutung. Ihm folgte etwa 1274/75 der Spiegel deutscher Leute in Süddeutschland, der aber bald durch das kaiserliche Land- und Lehnsrecht, den sogenannten Schwabenspiegel, verdrängt wurde. Immer reichlicher floß das schriftliche Recht, doch die alte germanische Familie fand in ihm nicht mehr ihren Ausdruck. Erschüttert war der Begriff der Munt, verlassen der Gedanke der Genossenschaft.

B.

I. Während des Mittelalters ist das Güterrecht bedeutsamen Änderungen unterworfen gewesen. Waren bisher nur vereinzelt Ansätze zu einer teilweisen Gütergemeinschaft festzustellen, so haben sich nun vor allem im *westfälischen* Recht eine *allgemeine*, im *friesischen* und in den *süddeutschen* Rechten eine auf Errungenschaft und Fahrnis *beschränkte Gütergemeinschaft* durchgesetzt. Dagegen hat das *ostfälisch-sächsische* Recht das System der *Verwaltungsgemeinschaft* beibehalten. Das Landrecht in Holstein und Engern folgte im wesentlichen dem ostfälischen Recht. Die Städte dagegen schlossen sich meistenteils der westfälischen Entwicklung an.

Das gesetzlich eheliche Güterrecht war dispositiv. Eheverträge (gedinge, egeraete, eteiding, gemechele, hilichs beredungen, abrede, brutlaufsbriefe[27]) änderten oft den gesetzlichen Güterstand. Indessen war der Satz „Gedinge bricht Landrecht" auf die kinderlosen Ehen beschränkt, denn sonst galt das Wort „Kinderzeugen bricht Ehestiftung".

---

[26]) So Schröder-v. Künßberg, S. 349.
[27]) Schröder-v. Künßberg, S. 813.

Auch das Frauenvermögen hatte sich insofern geändert, als die Bauerntöchter in zunehmendem Maße zum Erbe von Liegenschaften zugelassen wurden. Durch das Aufkommen der Ritterheere war eine Trennung von Kriegern und Bauern eingetreten. Die mit Lehen bedachten Ritter und die ritterlich lebenden Bauern behielten den Erbhofgedanken bei, so daß der Grundbesitz ungeteilt vom Vater auf den Sohn und erst, falls Söhne nicht geboren waren, ausnahmsweise auf eine Tochter überging. Dafür erlangten ihre sich verheiratenden Töchter ein immer reichlicheres Barvermögen als Ausgleich. Bei den unkriegerischen Bauern trat die wehrpolitische Bedeutung von Grund und Boden für die Erhaltung des Volkes und seiner Wehrhaftigkeit in den Hintergrund, so daß häufig der Erbhofgedanke aufgegeben und der Grundbesitz frei vererblich unter den Kindern wurde. Bei der Erbteilung allerdings wurden die Söhne gegenüber den Töchtern in überkommener Achtung der einstmaligen Bodengebundenheit an den Schwertträger bevorzugt. Der Bruder bekam als Schwertteil zwei Drittel, die Schwester als Spindel- oder Kunkelteil ein Drittel der Erbschaft.

Das Frauenvermögen erfuhr damit eine beträchtliche Wertsteigerung, machte doch der Boden noch den Hauptbestandteil des Vermögens in damaliger Zeit aus. Gleichzeitig wurde das wirtschaftliche Eigeninteresse der Frau geweckt. Die Frage nach dem Schicksal der ehelichen Errungenschaft wurde nicht so sehr aus dem Wunsche, die Witwe sicherzustellen, als vielmehr aus dem Eigenrecht der sich „verselbständigenden Frau" gestellt.

Die Verwaltungsgemeinschaft des ostfälischen Rechtes hat sich im Sachsenspiegel und den Quellen des Magdeburger Stadtrechtes in veränderter Form überliefert erhalten.

Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse wurde zwischen beweglicher und unbeweglicher Habe unterschieden. Letztere blieb, wie bisher, Eigentum der Frau. Es machte keinen Unterschied, ob die Liegenschaften eingebracht wurden, oder erst während der Ehe durch Erbschaft, Tausch oder Schenkung hinzu kamen. Wurde allerdings Grundbesitz vom Manne erworben, so wurde dieser selbst dann nicht Eigentum der Frau, wenn er mit Mitteln des Frauenvermögens erworben wurde. Die Frau hatte in solchem Falle nur einen Ersatzanspruch bei Auflösung der Ehe, da der Satz galt, „Frauengut soll weder wachsen noch schwinden"[28]). Die ursprüngliche Zuständigkeit hinsichtlich der fahrenden Habe änderte sich. Ohne Rücksicht auf die Herkunft wurde unter alleiniger Beachtung der Zweckbestimmung der Gegenstände eine der Frau zustehende Gerade und eine dem Mann gebührende Ungerade unterschieden. Als Frauengut galten alle ihre dem häuslichen Wirkungskreis dienenden Sachen, wie diese herkömmlich zur Aussteuer gegeben wurden, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer sie angeschafft hatte[29]).

---

[28]) Hübner, S. 670.

[29]) Ssp. I, 24, 3 zählt die Gegenstände, die zur Frauengerade gehören, auf.

Alles übrige, so auch Geld, zählte zur ehemännlichen Fahrnis, der Ungeraden. Das Schicksal der Geraden beim Tode der Ehegatten hat keinen Einfluß auf die wirtschaftliche Stellung der Ehefrau gehabt[30]). Die Gerade war jedenfalls ein nicht feststehender Vermögensinbegriff, der erst bei Auflösung der Ehe konkret festgestellt wurde.

Wie bisher nahm der Mann das Frauenvermögen in seine „Gewehre zur rechten Vormundschaft"[31]). „Mann und Weib haben kein gezweiet Gut bei ihrem Leib", heißt es im Sachsenspiegel[32]). Die ehelichen Lasten hatte dafür der Mann zu tragen. Für Schulden des Mannes haftete nur das Mannsvermögen. Voreheliche Schulden der Frau waren aus dem Frauenvermögen zu tilgen.

Bereits in der vorigen Periode galt für das westfälische Recht die Besonderheit, daß bei unbeerbter Ehe Verwaltungsgemeinschaft, bei beerbter dagegen Errungenschaftsgemeinschaft eintrat. Dieser Entwicklung folgte in der Hauptsache das Soest-Münsterer und Lübische Recht. Das friesische ließ bei bekinderter Ehe Fahrnisgemeinschaft gelten. Vor allem in Süddeutschland, in Schwaben, Bayern, Österreich, Thüringen und einigen sächsischen Harzstädten galt ebenfalls Fahrnisgemeinschaft als gesetzlicher Güterstand, dies aber ohne Rücksicht darauf, ob in der Ehe Kinder geboren wurden oder nicht.

Die Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaften bildeten aus dem Vermögen der beiden Gatten ein gemeinsames; erstere aus allem beweglichen und unbeweglichen Gut, das während der Ehe erworben wurde, letztere aus der Errungenschaft und allem beweglichen Vermögen, sei es von den Eheleuten eingebracht oder auch während der Ehe erworben. In beiden Fällen gab es noch Sondergut der Ehefrau, daß durch Vertrag frei vereinbart werden konnte.

Die allgemeine Gütergemeinschaft bildete sich durch die wiederkehrenden Eheverträge, die vor allem in den Städten, um die Sippen von der Erbfolge auszuschalten, die Errungenschaftsgemeinschaft und die der Fahrnis auf das ganze Vermögen ausdehnten. Bei beerbter Ehe wurde die Gütergemeinschaft mit den Kindern fortgesetzt, bei unbeerbter fiel das Vermögen der überlebenden Ehefrau ganz oder teilweise zu.

Das gesamte Vermögen der Eheleute, bewegliches und unbewegliches, eingebrachtes und während der Ehe erworbenes, gehörte den Gatten zur gesamten Hand. „Ein wip mac ir guotes niht hingeben ane ir mannes willen noch ein man sines guotes ane sin wip", sagt der Deutschenspiegel[33]). Das Gesamtgut haftete für alle Schulden des Mannes, da sie von ihm für die Ehegemeinschaft begründet wurden, aber nur für solche der Frau, die entweder vor der Ehe, im Rahmen der hausfraulichen Zuständigkeit oder mit Zustimmung des Mannes

---

[30]) Die erbrechtliche Bedeutung der Witwengeraden, Niftelgeraden, wie der statutarischen Erbportion steht nicht zur Behandlung.

[31]) Ssp. I, 31, 2.

[32]) Ssp. I, 31, 1; ebenso Dsp. I A 34, Schwsp. Kap. 33, 1.

[33]) Deutsp. I A, 34; so auch Mühlhäuser Reichsrechtsbuch: 28, § 3.

begründet waren. Die Ehefrau haftete aber im Gegensatz zum Mann, der persönlich einzutreten hatte, nur mit dem Gesamtgut, es sei denn, daß sie die Verbindlichkeit selbst mit eingegangen war.

II. Die wirtschaftliche Stellung, die die Ehefrau in der Hauswirtschaft einnahm, wahrte ihr eine gewisse Selbständigkeit in der Leitung des Hauswesens. Sie wird geradezu als die „Genossin" des Mannes bezeichnet. „Daz wip iz ouch des Mannes genoz, zuhaut alse sie in sin bette trit"[34]). Ihre Stellung entspricht deshalb keineswegs der einer Haushälterin, sondern einer Hausherrin, die in allem des Mannes Kameradin ist. Wenn darum auch von einer ausgesprochenen Hausleitungsgewalt noch nicht die Rede war, so war diese bereits anerkannten Rechtes. Auch hatte der Mann wie früher ein Entscheidungsrecht, das die Selbständigkeit der Ehefrau im Familieninteresse einschränken konnte.

C.

Ausfluß der Hausleitungsgewalt war die für alle Güterstände gleich geltende Schlüsselgewalt. Nach ihr vertrat die Ehefrau aber noch immer die Familie, die aus solchen Geschäften allein berechtigt und verpflichtet wurde. Die Verfügungsberechtigung war allerdings ihrem Werte nach sehr gering. Zahlreich berichten die Quellen von den niedrigen Beträgen, bis zu denen die Ehefrau gewisse Gegenstände oder ganze Gruppen des Ehegutes, meist Morgengabe und Gerade, frei veräußern konnte. So schreibt das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch: „Hi nach is giscribin, daz nichin browe urni man mac me briwirki sinis gutis, dan also viele alsi uri habitgibende geldi mac. Daz sal sex phennige wert sie."[35]).

Ihre Verfügungsfähigkeit über eigenes Vermögen war ebenfalls noch sehr beschränkt. Allerdings konnte die Ehefrau über Vorbehaltsgut frei verfügen. Hatte die ledige Frau volle Geschäftsfähigkeit erlangen können[36]), so blieb die verheiratete weiterhin unter Munt. Der Mann konnte über ihre Fahrnis im Mittelalter frei verfügen. „Alle varende habe gift de man ane erven gelof"[37]), sagt der Sachsenspiegel. Dagegen benötigte die Ehefrau zu Veräußerungen die ehemännliche Zustimmung, wenn das Rechtsbuch fortfährt: „Ein wip en mag ane ires mannes orlop ires gutes nicht vergeben, noch verkaufen, noch lipgedinge uflazin, durch daz er mit ir in den geweren sitzt[38]). Bedeutsamer noch wurde die Bestimmung, nach welcher die Ehefrau ihre Zustimmung zu Veräußerungen von Liegenschaften zu geben hatte, für ihre wirtschaftliche Stellung dadurch, daß sie verallgemeinert wurde: „Ane erben gelobde unde ane echt ding en muz nimant sin eigen noch sin lute vergeben"[39]).

---

[34]) Ssp. III, 45, 3. S. 2.
[35]) Mühlhäuser Reichsrechtsbuch: 42, § 1.
[36]) Ssp. I, 45, 2.
[37]) Ssp. I, 52, 2.
[38]) Ssp. I, 45, 2.
[39]) Ssp. I, 52, 1.

In Notfällen allerdings war die Ehefrau voll geschäfts- und prozeßfähig, so, wenn der Mann abwesend oder selbst nicht dispositionsfähig war. Dies wird an einer Stelle dahin ausgedrückt: „welicher meister aber selb zuo den gedingen nit moechte kommen von siner not wegen, der selb sol aber sin frowen daselbs hinsenden“[40]). Eine Sonderstellung nahm die handeltreibende Ehefrau ein. Im Interesse des Verkehrs konnte sie selbständig im Rahmen des „Krames oder Marktes“ Geschäfte tätigen und ihre Angelegenheiten vor Gericht wahrnehmen.

D.

Der alte germanische Familiengedanke von Munt und Genossenschaft ist nach allem zwar noch im Recht anzutreffen, doch hat sich die Hausgemeinschaft nicht zu einer juristischen Person entwickeln können, obwohl sie „die Keime der Rechtspersönlichkeit in sich trug“[41]). Das Mundialprinzip hat seinen vernichtenden Schlag erhalten. Die ledige Frau ist der Munt ihrer Sippe und engeren Familie entrückt. Ihr ist die Handel treibende Ehefrau auf dem Fuße gefolgt. Ist es ein Wunder, wenn die Ehefrau als einzige unter Vormundschaft verbliebene diese als lästiges Überbleibsel empfindet und in einem individualistischen Zeitalter dessen Aufhebung verlangt?

Mit dem Niedergang des Mundialprinzips muß auch der Genossenschaftsgedanke der Ehe im Recht seine Lockerung finden. Der Mann ist Träger der Gemeinschaft, eine entmundialisierte Frau kann nicht das Eigeninteresse hinter das der Familie zurücktreten lassen. So werden die Ehefrauen bald zu Vertreterinnen eigener Wünsche, so daß sie in einen Gegensatz zum Mann gelangen müssen, da dieser am Familiengedanken festhält. Ja, es kann sogar eine Vertauschung der Rollen stattfinden, dann ist der Mann dem Individualismus verfallen und die Ehefrau die Trägerin der Gemeinschaftsidee. Es leuchtet ein, daß es Fälle geben wird, in denen beide Gatten ihren Sonderinteressen nachgehen. Gibt es zwar in dieser Zeit noch Gemeinschaftshandlungen, Gemeinschaftsschulden und Gemeinschaftsvermögen, so ist der erste Schritt zum Wirtschaftsindividualismus mit der Anerkennung der fraulichen Eigenstellung getan. In der nächsten Epoche kann er darum überall ungehindert zum Durchbruch kommen.

4. Die Ehefrau im Rechtsleben seit der Rezeption.

A.

Die nächste Epoche ist gekennzeichnet durch das *Nebeneinanderbestehen fremden und einheimischen Rechtes*. Es galt das deutsche Recht wie bisher und neben ihm subsidiär als gemeines Reichsrecht, das in complexu aufgenommene römische und kanonische Recht. Die Fachjuristen trachteten, die Geltung

[40]) Weistümer IV, S. 297, § 1.
[41]) Wolff, S. 3.

des römischen zu mehren, da sie sich seiner hauptsächlich bedienten. Das deutsche lebte dagegen hauptsächlich in der Vorstellung des Volkes. Dieser Dualismus konnte durch die Reichsgesetzgebung für das Strafrecht beseitigt werden, nicht aber für das Privatrecht. Darum suchten die einzelnen Territorien durch eine Vielzahl von Sonderordnungen, Spezialgesetzen und Gerichtsordnungen das schwankende Verhältnis zwischen deutschem und römischem Recht zu regeln, ließen indessen das gemeine Recht subsidiär weiter in Geltung. Mit dem 17. Jahrhundert begann sich eine nationale Wissenschaft unter dem Einfluß der germanistischen und naturrechtlichen Schule gegen das Dogma des römischen Rechtes aufzulehnen. Vor allem das Naturrecht hat die Kodifikationen stark bestimmt. Diese erst haben ein einheitliches Recht in ihrem Staatsgebiet geschaffen.

1610 führte das württembergische Landrecht für ganz Württemberg die Errungenschaftsgemeinschaft, 1603 das Hamburger Stadtrecht eine Art allgemeiner Gütergemeinschaft als gesetzlichen Güterstand ein. In Sachsen wurde die Verwaltungsgemeinschaft der gesetzliche Güterstand des 1863 ergangenen Bürgerlichen Gesetzbuches. Das preußische „Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten[42]) hatte für einige Provinzen gleichfalls die Verwaltungsgemeinschaft, für andere die allgemeine Gütergemeinschaft von Gesetzes wegen eingeführt. Baden machte 1809 mit der Publikation einer Übersetzung des code civil die Fahrnisgemeinschaft zum gesetzlichen Güterstand. In Österreich brachte der Abschluß der Kodifikationsarbeiten 1811 die Gütertrennung.

So zahlreich die Gesetze in Deutschland vor 1900 waren, so mannigfach waren auch die geltenden Güterstände, die sich im Laufe der Zeit entwickelt hatten. Zu den bisherigen deutschrechtlichen Ursprungs trat als reine römische Überlieferung das Dotalsystem. War seine praktische Geltung auch sehr gering, so wurde es doch Bestandteil vieler Mischsysteme. Unter römischen Einfluß erfuhr vor allem die Verwaltungsgemeinschaft eine wesentliche Änderung[43]). Ihrem Wesen, Gütergemeinschaft herzustellen, entsagte sie, kam dafür aber den individualistischen Idealen bedeutend näher.

Im Zusammenhang mit der güterrechtlichen Vermögensregelung wurde gleichzeitig das Verwaltungsrecht des Mannes am Frauenvermögen eingeschränkt, die wirtschaftliche Selbständigkeit der Ehefrau gegenüber der Familie mehr und mehr berücksichtigt und schließlich ihre Geschäfts- und Prozeßfähigkeit anerkannt.

B.

I. Die Güterrechtssysteme weisen ihrem Inhalt nach eine derartige Verschiedenheit auf, daß nur fünf hauptsächliche, die auch im

---

[42]) Vom 1. Juni 1794, in Kraft durch kgl. Patent vom 5. Februar 1834.

[43]) Anders im Schweizer Recht, das das Gattenvermögen zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenfaßt. Art. 194 des Schweizer ZGB.

Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900 Aufnahme gefunden haben, herausgestellt werden können:

Die Gütertrennung, die sogenannte Verwaltungsgemeinschaft, die allgemeine, die Errungenschafts- und die Fahrnisgemeinschaft.

a) Das reine römische Dotalrecht war von dem leitenden Gesichtspunkt der Gütertrennung beherrscht. Die Eheschließung übte auf die Stellung des Frauenvermögens insofern keinen Einfluß aus, als es freies Eigentum der Ehefrau, also auch ihrer Verwaltung und Nutznießung unterstellt blieb. Nur eine dos, die die Frau ihrem Manne als Beihilfe für die von ihm zu tragenden ehelichen Lasten einräumte, wurde Eigentum des Mannes.

Als gesetzlicher Güterstand hat sich das reine Dotalsystem nur vereinzelt durchgesetzt; mehr Verbreitung erlangte es als vertraglicher Güterstand. Bezeichnenderweise war dies vor allem in Gebieten, wo Gütergemeinschaftssysteme galten, der Fall. Dieser Vorgang muß als ein Zeichen der sich ausbreitenden individualistischen Auffassung gewertet werden, die dort vornehmlich in Erscheinung trat, wo die Bindungen besonders fühlbar wurden. Die Gütertrennung galt für etwa 3 Millionen Deutsche[44]).

b) In dieser Periode erfuhr die „Verwaltungsgemeinschaft" durch die romanistische Wissenschaft eine wesentliche Umbildung. Der Gedanke der Ehegenossenschaft entschwand. An die Stelle des aus Mannes- und Frauengut im Familieninteresse zu einer Verwaltungsgemeinschaft geeinten Hausvermögens trat eine strenge Unterscheidung des Gattenvermögens schon während der Ehe. Das Frauengut wurde aber nicht von der Ehefrau, sondern vom Manne verwaltet, auch hatte nicht sie, sondern er die Nutznießung am Vermögen.

In den Partikularrechten wurde das Dispositionsrecht des Mannes meist abgeschwächt, um im bürgerlichen Recht noch mehr eingeschränkt zu werden. Die Gatten treten nun nicht mehr im Namen der ehelichen Gemeinschaft, sondern im eigenen Interesse auf. Der Gedanke der Munt hat zwar die Genossenschaft überlebt, aber losgelöst aus ihr, mußte das Mundialprinzip als eine ungerechtfertigte Bevorzugung des Mannes erscheinen, insbesondere in einer späteren Zeit, wo die persönlichen Familienbande sich zu lockern beginnen. Von einer „Verwaltungsgemeinschaft" kann nicht mehr die Rede sein. Es werden nämlich nun in der Ehe weder gemeinsame Güter der Gatten, noch wird irgendein Vermögen von den Eheleuten gemeinsam verwaltet. Indessen hat sich der Ausdruck „Verwaltungsgemeinschaft" sogar für den gesetzlichen Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuches erhalten.

Konnte schon im Mittelalter Frauengut durch Ehevertrag der vormundschaftlichen Verwaltung entzogen werden, so wurde nunmehr der Begriff des Vorbehaltsgutes vor allem in den neueren Rechten Preußens, Sachsens und Oldenburgs erweitert. Das oldenburgische

---

[44]) Berechnung nach Wolff, S. 156.

Ehegütergesetz vom 24. April 1873 zählte beispielsweise zum Vorbehaltsgut der Frau Sachen, die „zum Gebrauche bloß für ihre Person bestimmt sind“[45]). Dieses Frauensondergut wurde von der Eheschließung in keiner Weise beeinflußt. Es stand im freien ungeschmälerten Eigentum der Ehefrau.

Vor 1900 galt diese sogenannte Verwaltungsgemeinschaft in weiten Teilen Nord- und Mitteldeutschlands für etwa 16 Millionen Menschen[46]).

c) In den Gütergemeinschaftssystemen wurden neben dem bisherigen Gesamtgut Eigenhandsgüter oder Spillgelder, die der Frau oder dem Mann besonders gehörten (Sondergut), üblich. Auch Vorbehaltsgut konnte für jeden Gatten bestellt werden, das dann freiverfügbares Eigentum blieb.

Unverkennbar suchte die allgemeine Gütergemeinschaft durch die Güterverteilung die Ehefrau wirtschaftlich zu sichern. Wurde das Vorbehaltsgut besonders hoch verabredet, so war ihr Sinn, wonach wie „Leib an Leib“ auch „Gut an Gut“ sein sollte, praktisch aufgegeben. Öfter wurde die allgemeine Gütergemeinschaft als von Todes wegen aufgefaßt. Während der Ehe bestand dann Gütertrennung, also auch Selbständigkeit der Ehefrau, und erst beim Eintritt des Todes ihres Gatten erlangte diese den Anspruch auf die Hälfte des beiderseitigen Vermögens.

Die allgemeine Gütergemeinschaft war in Deutschland sehr verbreitet, sie galt im Norden, im Süden und auch besonders im Osten des Reiches, im ganzen für etwa 14 Millionen Menschen[47]).

Auch bei dem System der Errungenschaftsgemeinschaft wurde neben dem Eingebrachten und Sondergut der Ehefrau, das wie bisher vom Mann mit seinem Vermögen und der Errungenschaft verwaltet wurde, immer häufiger Vorbehaltsgut vereinbart, das der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht unterstand, sondern der Ehefrau ohne Rücksicht auf die Ehe zur Eigenverfügung überlassen blieb. Im eigentlichen Sinne auf ihren Ursprung, die fränkischen, langobardischen und ribuarischen Wittumsversprechungen, zurückgeführt wurde die Errungenschaftsgemeinschaft dadurch, daß sie vielfach als Zugewinnstgemeinschaft aufgefaßt wurde. Danach erwirbt zunächst jeder Ehegatte das Eigentum seiner Errungenschaft, und erst beim Tode des einen tritt Teilung nach Quoten ein[48]). Im allgemeinen aber blieb zunächst die Errungenschaft auf den Erwerb beschränkt, der während der Ehe gemacht wurde. Auch wurde er meist sofort Ehevermögen, um beim Tode eines Gatten anteilsmäßig geteilt zu werden.

---

[45]) Art. 17, § 1.

[46]) Vgl. Anm. 44. Haff, S. 105, schätzt dagegen auf 21 Millionen = ½ der Bevölkerung.

[47]) Vgl. Anm. 44. Haff, S. 105, schätzt dagegen das Geltungsbereich auf 11 Millionen Menschen.

[48]) Art. 214 des Schweizer ZGB. verbindet die Zugewinnstgemeinschaft mit der Verwaltungsgemeinschaft. Die Ehefrau bekommt ⅓ der Mann ⅔ der Errungenschaft.

Die Errungenschaftsgemeinschaft galt vor allem in West- und Süddeutschland, zusammen für etwa 10 Millionen Menschen[49]).

Die Fahrnisgemeinschaft hat ihr Wesen nicht verändert. Sie galt hauptsächlich in Baden und im Rheinland. Nach ihr lebten etwa 9 Millionen Deutsche[50]).

II. Die Befugnis der Ehefrau, das gemeinsame Hauswesen zu leiten, änderte sich. Sie übte dies Recht nicht mehr für die Familie in ihrer Gesamtheit, sondern für den Mann aus. Sie galt als dessen Beauftragte. Aus der Hausherrin wurde so in vielen Fällen die „Wirtschafterin des Mannes". Während früher eine Regelung des hausfraulichen Tätigkeitsbereiches nicht nötig war, wurden zunehmend Rechtssätze erforderlich, um die Ehefrau zur Leitung und Mitarbeit im Haushalt und Erwerbsgeschäft des Mannes zu verpflichten. Der Forderung der Frauenrechtlerinnen, die eine Bezahlung dieser dem „Manne" geleisteten Arbeit verlangten, kam allerdings der Gesetzgeber nicht nach. Insoweit erwiesen sich die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten auf ihre wirtschaftlichen noch einflußreich.

III. In dieser Zeit ist unter dem Einfluß des römischen Rechtes auch der Gedanke einer elterlichen Gewalt verloren gegangen[51]). So kannte das preußische Landrecht nur eine väterliche Gewalt[52]), wenn es auch die Kinder gegenüber Vater und Mutter zu Gehorsam und Ehrfurcht verpflichtete[53]) und der Mutter neben dem Vater ein Fürsorge- und Erziehungsrecht einräumte[54]).

C.

Im außerhäuslichen Rechtsverkehr wurde die Ehefrau immer selbständiger. Sie folgte der freieren Rechtsstellung, die im Mittelalter bereits die Handel treibende Ehefrau genoß.

Die „Schlüsselgewalt" machte die Ehefrau in ihrem häuslichen Wirkungskreis zur Geschäftsführerin und Vertreterin des Mannes. Aus solchen Geschäften wurde allein der Mann berechtigt und verpflichtet. Dagegen hielten einige bayerische Rechte daran fest, daß auch die eheliche Gemeinschaft verpflichtet werden konnte. Nach dem Allgemeinen Landrecht, wie auch nach anderen Rechten, hatte die Ehefrau zu allen Geschäften der gewöhnlichen Vermögensverwaltung die Befugnis, den verhinderten Mann zu vertreten[55]).

Ihre Geschäftsfähigkeit im eigenen Interesse war entsprechend dem in der Ehe geltenden Güterstand verschieden umfangreich. Im römischen System der Gütertrennung war ihre Stellung am selbständigsten, da

[49]) Vgl. Anm. 44.
[50]) Vgl. Anm. 44.
[51]) Vgl. Anm. 24.
[52]) § 62 ALR. II, 2.
[53]) § 61 ALR. II, 2.
[54]) § 74 ff. ALR. II, 2.
[55]) §§ 202, 203 ALR. II, 1.

die Ehefrau über ihr ganzes Vermögen außer dem als dos gegebenen frei verfügen konnte. Bei der „Verwaltungsgemeinschaft" und bei den Gütergemeinschaftssystemen blieb ihr Dispositionsrecht auf das Vorbehaltsgut beschränkt. Ihr eingebrachtes Vermögen war der Verwaltung des Mannes unterworfen, doch hatte die Frau die bisher üblichen Mitwirkungsrechte. Diese wurden aber noch vermehrt. So benötigte jetzt der Mann nach preußischem Landrecht auch zur Verfügung über Kapitalien (Forderungen), die auf den Namen seiner Frau oder deren Erben eingetragen waren, deren Zustimmung, während er im Mittelalter über Mobilien ganz allgemein frei verfügen konnte.

Die Nutzungen des Frauenvermögens standen der Frau entsprechend, nämlich bei der Gütertrennung ganz, bei der „Verwaltungsgemeinschaft" und den Gütergemeinschaftssystemen nur vom Vorbehaltsgut zu. Im übrigen gebührten sie dem Manne oder fielen in das Gesamtgut.

In den meisten Rechten war es der Frau nur mit Zustimmung des Mannes erlaubt, einem außerhäuslichen Erwerbe nachzugehen. In der Hauptsache war sie verpflichtet, den gemeinsamen Haushalt zu besorgen. Im einzelnen fehlen Regeln für die Stellung der berufstätigen Ehefrau, da allgemein nur das Verhältnis der vermögenden bürgerlichen Ehe geregelt wurde. Die Neuzeit fand insoweit keinen Ausdruck im Gesetz, abgesehen von der Sozialgesetzgebung der 90er Jahre[56]), die aber nicht der verheirateten Frau als solcher, sondern überhaupt der Frauenarbeit und dem Arbeiter schlechthin zugedacht war.

Die Prozeßfähigkeit der Ehefrau wurde im allgemeinen für Klagen in Angelegenheiten, in denen sie voll geschäftsfähig war, anerkannt. Im Prinzip voll prozeßfähig wurde sie schon vor dem „Bürgerlichen Gesetzbuch" durch die Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, die anordnete, daß die Prozeßfähigkeit einer Frau nicht durch die Eheschließung beschränkt werden soll (§ 52 Abs. 2 ZPO.).

Auch die Entwicklung der Schuldenregelung zeigt stark den individualistischen Einfluß. Jeder Ehegatte hatte grundsätzlich für seine Schulden aufzukommen. Nur, soweit Mann und Frau im Familieninteresse, der Mann vermöge seines Verwaltungsrechtes, die Ehefrau im Rahmen ihrer Schlüsselgewalt, das Gesamtgut verpflichten konnten, haftete dieses in den Gütergemeinschaftssystemen. Allein der Mann hatte die Lasten des Haushaltes zu tragen; die Frau war nur beitragspflichtig.

D.

Nach allem ist ersichtlich, daß dem individualistischen Zeitgeist am meisten das aus dem römischen Dotalrecht erwachsene System der Gütertrennung entspricht. Dieser Güterstand spiegelt die Auffassung einer gleichberechtigten, aus freiem autoritären Willen begründeten Ehe

---

[56]) Über ihren kapitalistischen Grundgedanken, vgl. Jung, S. 519.

am besten wieder. Aber auch im übrigen läßt sich erkennen, daß die individualistischen Einflüsse weit in das Güterrecht eingedrungen sind, und die wirtschaftliche Stellung der Frau in der Ehe möglichst liberal vom Gesetzgeber geregelt wurde. Eigenartig bleibt nur, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse so freisinnig behandelt wurden, obwohl man sonst die persönlichen Beziehungen der Gatten streng unter dem Gesichtspunkt einer vom Manne beherrschten universalistischen Ehe regelte. So wurde einerseits im Güterrecht das römische freie Eheideal anerkannt, während im übrigen die Tradition des Mundialprinzipes nicht völlig über Bord geworfen wurde. Doch der Gesetzgeber befindet sich auf einem Rückzugsgefecht. Wenn man nämlich die allgemeine Lage betrachtet, ergibt sich, daß die Lockerung der wirtschaftlichen Familienverfassung auch die der persönlichen nach sich ziehen muß. Mit gutem Grunde wurde die Gütertrennung zum erklärten Güterstand der Frauenbewegung[57]). In Verfolgung dieser Entwicklung schreibt ein Kenner des individualistischen Eherechtes: „Wenn die neue Reichsverfassung Art. 119 die Gleichberechtigung der beiden Geschlechter in der Ehe verheißt, so muß die Erfüllung dieser Verheißung die Beseitigung der Verwaltungsgemeinschaft und die Einführung entweder der Gütertrennung oder einer solchen Gütergemeinschaft bringen, bei der (wie bei der bürgerlichen Gesellschaft) nur beide Gatten zusammen oder (wie bei der Handelsgesellschaft) jeder Gatte das Verwaltungsrecht hat[58]). So war dieser Zustand erst der Anfang zur völligen Individualehe, in der auch das persönliche Leben den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt ist.

---

[57]) Vgl. Einleitung. Ferner Haff, S. 106. Er zeigt die Forderungen der „Frauenvereine, Praxis und Wissenschaft" auf, ohne ihnen zuzustimmen. Der Bund Deutscher Frauenvereine hat die Forderung nach der Einführung der Gütertrennung mit einer Art Errungenschaftsgemeinschaft verbunden; so Jellinek, S. 31 ff. Ferner hierzu Weber, Ehefrau und Mutter, S. 31 ff. u. a. m.

[58]) Wolff, S. 159.

Die Ehe (Sie) beruht auf der Gleichberechtigung der Geschlechter. Reichsverfassung[1]).

Teil II.

Das geltende Recht.

5. Allgemeines.

A.

Das „Bürgerliche Gesetzbuch"[2]) ist in der ausgehenden individualistischen Epoche ergangen, als sich die neue Zeit noch nicht klar durchgesetzt hatte. In seinem Gesamtbild ist es das hohe Lied des individualistischen Zeitgeistes. Ein redliches Bemühen, die Rechtssphären der einzelnen Personen gegeneinander abzugrenzen, zeichnet es aus. Lediglich im Interesse des einzelnen erfährt das Recht des anderen eine Einschränkung. Das gemeine Wohl, die Forderung, Gemeinnutz vor Eigennutz, sind dem Gesetz unbekannt. Der wirtschaftlich Schwache wird um seiner selbst willen geschützt, dies aber in so bescheidenen Grenzen, daß das „bürgerliche" Recht durchaus in die kapitalistische Weltordnung paßt.

Im Familienerecht macht es einen Unterschied[3]), ob die persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen der Ehegatten zu regeln sind. Die ersteren sind nach alter Überlieferung von universalistischen Gesichtspunkten beherrscht, wenn auch die Stellung der Gatten gegeneinander, so vor allem im Ehescheidungsrecht, die individualistische Eheauffassung verrät. Die wirtschaftliche Regelung hingegen bedeutet die grundsätzliche Anerkennung der Freiheit und Gleichheit der Individuen, die nur von einem Rest ursprünglicher Gemeinsamkeit der Familie beschattet wird. Zwar gebührt dem Manne noch immer die Vormachtstellung, aber das Bürgerliche Gesetzbuch sucht wirtschaftlich die Ehefrau durch eine Häufung von Einzelbestimmungen gegen Übergriffe des Mannes zu schützen.

Ein obligatorischer Güterstand liegt dem Gesetzgeber fern. Das Gesetzbuch kennt zwar einen, der von Gesetzes wegen bei Eheschließung eintritt, wenn nichts anderes vereinbart ist, aber in echt liberaler Freizügigkeit gestattet es den Eheleuten, etwas anderes zu vereinbaren. Auf der einen Seite verbietet es eine Verweisung auf einen der etwa 100 vor ihm geltenden Güterstände, schafft aber demgegenüber außer den beiden gesetzlichen weitere Mustergüterstände, die durch einfache Bezugnahme den gesetzlichen verdrängen können. In wahrhaft kapitalistischer Hörigkeit regelt es nur die Vermögensverhältnisse der besitzenden Familien, die

[1]) Vom 11. August 1919, Art. 119, S. 2.

[2]) Vom 18. August 1896, in Kraft seit 1. Januar 1900 (RGBl. S. 195 ff.). Hierzu Frank, Handbuch, S. 933 ff.

[3]) Frank, Handbuch, S. 953 ff.

Ehen der arbeitenden, vermögenden Bevölkerungskreise finden nur eine beiläufige unzureichende Erwähnung.

Im ganzen betrachtet, enthält das bürgerliche Ehegüterrecht in mehrfacher Hinsicht eine Kompromißlösung. Mundialprinzip und Individualstellung der Ehegatten, Familienvermögen und Einzelvermögen, Staatsinteresse und Vertragsfreiheit werden dadurch auszugleichen versucht, daß man bis ins einzelne Pflichten und Rechte der beiden Ehegatten bald nach dem einen, bald nach dem anderen Prinzip sich richten läßt. Da hierbei keine grundsätzliche Regelung möglich ist, benötigt das Gesetz eine Unzahl von Bestimmungen, die durch häufige Verweisung an Übersichtlichkeit keineswegs gewinnen und dem Nichtjuristen meist unverständlich bleiben.

B.

Die wirtschaftliche Stellung der Ehefrau ist nicht in einer einheitlichen Gesetzgebung geregelt. Wenn auch die hauptsächlichsten Rechtsnormen im Bürgerlichen Gesetzbuch zu finden sind, so liegt eine ganze Reihe von ihnen in bedeutsamen Nebengesetzen verborgen.

Außer den Bestimmungen, die nur die Ehefrauen etwas angehen, wird ihre Stellung auch durch die allgemeine Gesetzgebung über Frauen- und Mutterschutz, der Sozial- und Krankenversicherung, wie überhaupt des Arbeitsrechtes beeinflußt. Auf diese Gebiete näher einzugehen, würde den Stoff für eine besondere Arbeit abgeben. Es soll darum bei der auch für diesen Teil beizubehaltenden Unterscheidung zwischen der wirtschaftlichen Stellung der Ehefrau in der Familie und der im außerhäuslichen Rechtsverkehr im wesentlichen nur das Bürgerliche Gesetzbuch herangezogen werden.

6. Die Ehefrau in der Familie.

A.

I. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist dem preußischen allgemeinen Landrecht und dem oldenburgischen Gesetz von 1873 gefolgt. Neben der sogenannten Verwaltungsgemeinschaft[4]) und der Gütertrennung, die es als gesetzliche Güterstände einführte, hat es die allgemeine, die Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft als durch einfache Bezugnahme vor und nach der Eheschließung zu vereinbarende Güterstände übernommen. Dabei hat sich die bisherige individualistische Entwicklung fortgesetzt. Von Gesetzes wegen gilt grundsätzlich die „Verwaltungsgemeinschaft". Nur in einigen besonderen Fällen tritt Gütertrennung ein, so mit der Eheschließung nach §§ 1364, 1426, wenn die Frau in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, so nach der Eheschließung gemäß § 1587, einmal, wenn die durch Urteil aufgehobene Gemeinschaft wieder hergestellt wird,

[4]) Haff, S. 98. nennt sie treffend: „Vermögenstrennung unter Vorherrschaft des Mannes." Der Name ist indessen zu umständlich, als daß er gebraucht werden könnte.

zum anderen, wenn der in der Ehe bestehende Güterstand aufgehoben wird, die Ehe aber weiter besteht[5]).

II. a) Im ordentlichen gesetzlichen Güterstand unterscheidet das Gesetz Mannesvermögen, das durch die Eheschließung dem Manne nicht entzogen wird, und Frauengut. Letzteres wird in zwei Gruppen geteilt, das eingebrachte und das der Frau vorbehaltene. Je nachdem, welchem das einzelne Vermögensstück angehört, ist es ihrem Verwaltungs- und Nutzungsrecht überlassen oder nicht.

Über den Begriff „Eingebrachtes" hinaus ist grundsätzlich das gesamte Frauenvermögen einschließlich dessen, was die Frau während der Ehe erwirbt (§ 1363), aber außer dem Vorbehaltsgut (§ 1365) eingebrachtes Gut.

Ihrem wirtschaftlichen Interessenkreise ist es dadurch entrückt, daß der Mann die Verwaltung und Nutznießung daran hat, § 1363, und es in Besitz nehmen kann, § 1373. Zur Sicherung ihrer persönlichen Rechte kann allerdings die Ehefrau über den Stand der Verwaltung vom Mann Auskunft (§ 1374) und Verwendung des Reinertrages auf ihren und ihrer Kinder Unterhalt verlangen (§ 1389 Abs. 2).

Da der Mann die Nutzungen am eingebrachten Frauenvermögen wie ein Nießbraucher erwirbt, § 1383, seine Stellung aus familienrechtlichen Gründen aber ein umfassenderes Dispositionsrecht enthält, sollen die verschiedensten Bestimmungen den wirtschaftlichen Wert des Frauengutes erhalten und die Ehefrau von der Entrichtung der mit dem Vermögen verbundenen Lasten befreien. Dem ersteren Zweck dienen die Bestimmungen der dinglichen Surrogation neuerworbener Gegenstände mit Mitteln des eingebrachten Gutes in das Eingebrachte. So enthält § 1381 eine allgemeine Surrogation, § 1378 und § 1048 Abs. 1 eine für den Erwerb von Hausinventar, und § 1382 eine solche für die Anschaffung von Haushaltsgegenständen. Nach § 1372 hat die Ehefrau zur Sicherung ihres eingebrachten Vermögens das Recht, dies in einem Inventar aufnehmen zu lassen. Ist das eingebrachte Gut durch die Verwaltung eines leichtsinnigen Mannes erheblich gefährdet, so kann die Ehefrau in Anerkennung ihrer Individualstellung auf dem Klagewege während der Ehe Sicherheitsleistung vom Manne verlangen, §§ 1391, 1394. Im Sinne des zweiten Gesichtspunktes liegen die Bestimmungen, die den Mann zugunsten seiner Frau verpflichten, die Kosten der Gewinnung von Nutzungen und der Erhaltung des Eingebrachten nach Nießbrauchsrecht zu tragen, § 1384, sowie die Kosten eines im Interesse des eingebrachten Gutes geführten Rechtsstreites (§ 1387), die auf dem eingebrachten Gut ruhenden öffentlichen Lasten (§ 1385) und wiederkehrenden Leistungen (§ 1386) zu zahlen.

Vorbehaltsgut der Ehefrau kann seinem Ursprung nach auf Gesetz, Rechtsgeschäft oder Surrogation beruhen.

---

[5]) So § 1421 für die VG., § 1470 Abs. 1, S. 2, für die a. GG. und die FG. (§ 1549), § 1545 Abs. 1 für die EG.

Vom Frauengut werden automatisch zum Vorbehaltsgut gezählt, erstens in Übereinstimmung mit früheren Rechten, die zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Gegenstände (§ 1366), zweitens in Abweichung von ihnen ihr Arbeitsverdienst (§ 1367) und das Einkommen aus einem in ihrem Namen betriebenen Erwerbsgeschäftes (§ 1367).

Das Frauengut kann in unbeschränkter Höhe vertraglich vorbehalten bleiben. Durch Ehevertrag können einmal die Heiratenden selbst Vorbehaltsgut vereinbaren (§ 1368), es können aber auch Dritte bestimmen, daß eine unentgeltliche Zuwendung oder eine von Todes wegen Vorbehaltsgut werden soll (§ 1369) (Vorbehaltsklausel).

Durch Surrogation soll der Bestand des Vorbehaltsgutes gesichert werden, damit die Rechte der Ehefrau, ihr eigenes Vermögen nach freiem Ermessen zu bewirtschaften, gegenüber ihrem Mann dadurch nicht geschmälert werden, daß das der Verwaltung und Nutzung des Mannes unterliegende eingebrachte Frauengut gemehrt wird. Was darum die Ehefrau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes, was sie als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Vorbehaltsgegenstandes und schließlich, was sie durch Rechtsgeschäfte, die sich auf das Vorbehaltsgut beziehen, erwirbt, tritt ipso jure als Ersatz in das Vorbehaltsgut.

Darüber hinaus sollen nach der Ansicht eines wegen seiner abstrakten Logik und Gedankenschärfe bekannt gewordenen Juristen der vergangenen Zeit auch die Surrogate der Persönlichkeitsrechte Vorbehaltsgut der Ehefrau werden[6]), da das Gesetz nur die Vermögensrechte der Ehefrau in Vorbehaltsgut und Eingebrachtes teile. Die herrschende Lehre ist dieser Meinung nicht gefolgt[7]) Die Frage kann im Rahmen dieser Arbeit unentschieden bleiben, es soll genügen, die Möglichkeit aufgezeigt zu haben, die ein individualistisches Recht der Begriffsbildung läßt.

Die Ehefrau kann ihr Vorbehaltsgut genau so frei wie ihr Vermögen bei bestehender Gütertrennung verwalten und nutznießen (§ 1371). Es unterliegt mithin ihrer vollen wirtschaftlichen Initiative. Indessen muß sie zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen Beitrag aus den Einkünften und dem Ertrag des Vorbehaltsgutes leisten, falls nicht schon die Nutzung des Eingebrachten einen angemessenen Beitrag ergibt.

b) Der *außerordentliche Güterstand der Gütertrennung* unterscheidet nur Mannes- und Frauenvermögen. Alles, was der Frau gehört, bildet ihr Vermögen. Sie kann es frei verwalten und nutznießen, nur muß sie, wie oben schon erwähnt, einen angemessenen

---

[6]) Der Ersatz falschen Haares, eines Gebisses werde nach dem Gesetz Vorbehaltsgut. „Um wie viel mehr", fordert Martin Wolff, „müssen der Ersatz des echten Zopfes, echter Zähne ein Anspruch des Vorbehaltsgutes sein." Wolff, S. 188.

[7]) RGE. 90, 69, zählt den Schmerzensgeldanspruch zum EiGu., ebenso RGE. 96, 97 für die EG.

Beitrag aus den Einkünften ihres Vermögens und aus dem Verdienst ihrer Arbeit zum Bestreiten des ehelichen Aufwandes beisteuern (§ 1427 Abs. 2).

Eine dos, wie in früheren Rechten, wird dem Mann nicht bestellt.

Überläßt die Ehefrau ihrem Mann Vermögen zur Verwaltung, so gelten nicht etwa insoweit die Bestimmungen der „Verwaltungsgemeinschaft" über eingebrachtes Gut, sondern die dispositive Norm des § 1430. Hiernach hat der Mann, wenn die Frau nichts anderes bestimmt, die Kosten der Verwaltung zu tragen und solche Verpflichtungen der Frau zu erfüllen, die ein ordentlicher Verwalter aus den Einkünften bestreitet, kann aber im übrigen den Überschuß nach eigenem Ermessen verwerten. Zufolge des Überlassungsvertrages, der in Art und Umfang vom Willen der Frau abhängt, ist der Mann ohne Rücksicht auf das Interesse der Familie berechtigt, die Übernahme der Verwaltung abzulehnen.

III. Den drei vertraglichen Güterständen ist gemeinsam, daß sie ein mehr oder weniger umfangreiches Gesamtgut haben; in der Verteilung der Vermögensmassen hierauf und in der Bildung weiterer Sondergüter weichen sie voneinander ab.

a) In der allgemeinen Gütergemeinschaft wird grundsätzlich das Vermögen des Mannes und der Frau durch Universalsuccession Vermögen der Eheleute, Gesamtgut (§ 1438). Auch die eheliche Errungenschaft fällt da hinein, also auch die der Ehefrau, welche ihr in der „Verwaltungsgemeinschaft" vorbehalten blieb.

Als Ausnahme gibt es daneben Mannes- und Frauensondervermögen. Es wird für beide Teile Sondergut und Vorbehaltsgut unterschieden, so daß die allgemeine Gütergemeinschaft fünf Vermögensmassen kennt.

Zum Sondergut gehören die Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können (§ 1439). Bringt die Ehefrau einen Erbhof mit in die Ehe, so gehört dieser grundsätzlich zu ihrem Sondergut. Dies ist durch ausdrückliche Vorschrift zwingendes Recht[8]).

Vorbehaltsgut der Frau sind die gleichen Vermögenswerte, die in der „Verwaltungsgemeinschaft" dazu gehören. Vom Gesetzgeber ausgenommen sind dagegen die zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, ihr Arbeitsverdienst, ihr Einkommen aus einem selbständig betriebenen Erwerbsgeschäft. Vor allem aber kann auch hier das Vorbehaltsgut beliebig hoch vereinbart werden (§ 1440).

Die Errungenschaftsgemeinschaft unterscheidet Gesamtgut, eingebrachtes Gut jedes Ehegatten und Vorbehaltsgut der Ehefrau, sie kennt mithin vier Vermögensmassen.

---

[8]) § 17 RErbhG. Über die Frage, ob der Mann bauernfähig sein muß, um die Verwaltung und Nutzung des zum Sondergut seiner Ehefrau gehörenden Erbhofes auszuüben, vgl. Dölle, VR. und RErbhG., S. 22 ff. Danach muß der Ehemann bauernfähig sein.

Das Gesamtgut wird grundsätzlich aus den Nutzungen des Vermögens und dem Arbeitsverdienst der Eheleute gebildet (§ 1519 Abs. 1).

Zum eingebrachten Gut der Ehefrau gehört ihr gesamtes Vermögen, das sie in die Ehe einbringt (§ 1520). Nicht Gesamtgut, sondern Eingebrachtes der Ehefrau wird ferner, was sie von Todes wegen, mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Aussteuer erwirbt (§ 1521). Auch die nicht übertragbaren Rechte gehören hierhin (§ 1522). Darüber hinaus kann durch Ehevertrag eingebrachtes Gut vereinbart werden (§ 1523). Wie das der Verwaltungs- und der allgemeiner Gütergemeinschaft erhält es sich durch seine Surrogate (§ 1524), während die Nutzungen zum Gesamtgut stoßen (§ 1525).

Das Vorbehaltsgut der Ehefrau hat denselben Umfang, wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 1526). Es kann also auf Vertrag, der Klausel eines dritten Zuwenders oder durch Surrogation dazu werden.

Auch die Fahrnisgemeinschaft unterscheidet wie die der Errungenschaft vier verschiedene Gütermassen: Gesamtgut, Eingebrachtes jedes Ehegatten und Vorbehaltsgut der Frau. Ihrem Wesen nach ist sie eine Gemeinschaft der Errungenschaft und der Fahrnis.

Zum Gesamtgut gehört einmal wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft die eheliche Errungenschaft, sei sie bewegliches oder unbewegliches Vermögen, zum andern das gesamte bewegliche Vermögen (§ 1549). Hierbei ist der Begriff bewegliches Vermögen besonders festgelegt, er deckt sich nicht mit beweglichen Sachen (§ 1551 Abs. 2).

Eingebrachtes Gut der Frau ist das gleiche Vermögen, was bei der Errungenschaftsgemeinschaft dazu gehörte. Allerdings wird die wesentliche Einschränkung gemacht, daß alles bewegliche Vermögen zum Gesamtgut gehört (§ 1551 Abs. 1). Durch Ehevertrag kann aber auch bewegliches Vermögen zu eingebrachten Gut werden (§ 1553 Ziff. 1, 1552). Ebenso kann in der Form des § 1369 ein Dritter bewegliches Vermögen in das Eingebrachte bringen (§ 1553 Ziff. 2).

Vorbehaltsgut der Ehefrau ist, was auch bei den beiden anderen Gütergemeinschaftssystemen dazu gehört (§ 1549).

b) In Übereinstimmung mit der „Verwaltungsgemeinschaft" verwaltet die Ehefrau auch in sämtlichen Gütergemeinschaftssystemen ihr Vorbehaltsgut ebenso frei, wie ihr gesamtes Vermögen bei der Gütertrennung. In vollem Umfang ist sie berechtigt, es selbst zu nutzen, nur muß sie einen Beitrag insoweit leisten, als die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes nicht ausreichen[9]).

Am Gesamtgut hat die Ehefrau nur ein Miteigentum, während das Sonder- und eingebrachte Gut ihr Eigentum auch nach der Eheschließung bleibt. Indessen hat sie an ihrem Vermögen, soweit es nicht Vorbehaltsgut ist, gleichwie an dem, das ihr und ihrem Manne zur gesamten Hand gehört, grundsätzlich weder ein Verwaltungs- noch

[9]) So § 1441 für das VoGu. der a. GG., deren Bestimmung auch für das VoGu. der EG. in § 1526 Abs. 3 und für das der FG. in § 1549 gelten.

Nutzungsrecht. Die Verwaltung steht vielmehr dem Manne zu[10]). Die Nutzungen des Gesamtgutes fallen ebenso, wie die des vom Mann verwalteten Frauenvermögens (des Sondergutes und des Eingebrachten) in das Gesamtgut (§§ 1438 Abs. 2, 1439, 1525 Abs. 1, 1549). Sie kommen so der Ehefrau wirtschaftlich zugute.

c) Ein Mitwirkungsrecht bei der Verwaltung des Gesamtgutes durch den Mann steht der Ehefrau nicht zu. Da ihr dieser nach § 1456 für die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens nicht verantwortlich ist, kann sie auch keine Auskunft über den Stand der Verwaltung verlangen[11]).

An dem im Fraueneigentum stehenden, aber vom Mann verwalteten Gegenständen des Sonder- und eingebrachten Gutes hat die Ehefrau ein Kontrollrecht, indessen beschränkter als bei der „Verwaltungsgemeinschaft"[12]). Nicht gelten die §§ 1384 bis 1389, die die Kosten- und Lastentragung regeln. Dagegen finden die zur Erhaltung des Frauenvermögens getroffenen Bestimmungen Anwendung. Insbesondere hat die Ehefrau auch hier das Recht, über den Stand der Verwaltung Auskunft zu verlangen. Dagegen braucht der Mann den Ertrag des Sonder- und eingebrachten Gutes nicht vorzüglich zum Unterhalt seiner Frau zu verwenden.

IV. Fällt die Ehefrau in Konkurs, so hat dies auf den Vermögensstand der Eheleute keinen Einfluß[13]). Umgekehrt aber wird in der „Verwaltungsgemeinschaft" und der Errungenschaftsgemeinschaft durch den Konkurs des Mannes der Güterstand beendet[14]). Es tritt dann Gütertrennung ein[15]). Lebt die Ehefrau in Errungenschaftsgemeinschaft, so hat sie nach Beendung des Konkurses das Recht, auf Wiederherstellung der früheren Gemeinschaft zu klagen (§ 1547 Abs. 1).

Da das Gesamtgut zur Konkursmasse gehört und eine Auseinandersetzung wegen ersterem nicht stattfindet (§ 2 KO.), hat die Beendigung der Gemeinschaft für die Zukunft allein Bedeutung. Die Ehefrau nimmt darum mit ihrem Anteil am gemeinsamen Vermögen am Schicksal des Mannes teil.

---

[10]) Es gelten für das GeGu. §§ 1443, 1519, Abs. 2, § 1542 für das SoGu. und das EiGu. §§ 1439, 1525, Abs. 2, §§ 1373 bis 1383, 1390 bis 1417. Zu beachten ist die umfangreiche Verweisung, die sowohl auf vorangehende als nachfolgende Bestimmungen bezug nimmt. — § 1439, S. 2, verweist die Behandlung des SoGu. der a. GG. auf die des EiGu. der EG. zurück; dort verweist § 1525, Abs. 2, vor auf die Bestimmungen des EiGu. der VG. (§§ 1373 bis 1383, 1390 bis 1417). Für die FG. ordnet § 1550, Abs. 2, eine entsprechende Anwendung der Bestimmungen über das EiGu. der VG. an. Die Regelung des EiGu. bei der VG. weist neue Verweisungen auf. Besonders § 1378, der auf § 1048, Abs. 1, zurückverweist.

[11]) RGE. 72, 13 ff.

[12]) Vgl. Anm. 10.

[13]) § 2, Abs. 2, KO. und RGE. 73, 238 ff.

[14]) So für die VG. § 1419, dem § 1543 für die EG. wörtlich entspricht.

[15]) Vgl. A I, Anm. 5.

B.

I. Hatte es schon in ältester Zeit im deutschen Recht neben der väterlichen eine mütterliche, also eine elterliche Gewalt gegeben, so nahm das Bürgerliche Gesetzbuch diesen Gedanken wieder auf. Der elterlichen Gewalt ist das Kind aber nicht bis zum Eintritt eines äußeren Ereignisses, sondern bis zur Erreichung der Volljährigkeit unterworfen. Erstere umfaßt ihrem vormundschaftlichen Charakter entsprechend die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen und das Recht mit einigen Ausnahmen das Kindesvermögen zu verwalten. Im Gegensatz zum älteren deutschen Recht, das die elterliche Gewalt der Mutter während der Ehe hinter der des Mannes gänzlich zurücktreten ließ, hat nunmehr die Ehefrau neben ihrem Manne und in seiner Stellvertretung die Ausübung der elterlichen Gewalt[16]). Allerdings ist sie grundsätzlich neben dem Vater nicht vertretungsberechtigt (§ 1634). Darum liegt ihre Hauptbedeutung auch heute noch immer in der Zeit nach Auflösung der Ehe (§ 1684); denn hier steht sie ihr fast im gleichen Umfang wie dem Vater zu[17]).

II. Nur, wenn der Vater an der Ausübung seiner elterlichen Gewalt verhindert ist, oder wenn diese ruht, übt die Mutter schon während der Ehe die elterliche Gewalt selbständig aus. Die Nutzungen am Kindesvermögen stehen ihr indessen, wie dies nach Auflösung der Ehe möglich ist, nicht zu (§ 1685). Die elterliche Gewalt des Vaters ruht einmal, wenn er geschäftsunfähig oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist[18]), oder wenn er einen Gebrechlichkeitspfleger erhalten hat (§ 1676), zum anderen, wenn vom Vormundschaftsgericht festgestellt wurde, daß er längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist (§§ 1676, 1677).

III. Die Ehefrau erfährt durch die Erlaubnis, das Vermögen ihrer Kinder während der Ehe verwalten zu dürfen, unter Umständen in ihrer wirtschaftlichen Stellung einen Machtzuwachs. Doch glaubt der Gesetzgeber die Gleichstellung von Mann und Frau im Interesse der Kinder einschränken zu müssen. Er traut der Ehefrau nicht genügend Lebenserfahrung zu. So kann das Vormundschaftsgericht der Mutter zu ihrer Hilfe einen Beistand bestellen (§ 1687 Ziff. 3). Dieser kann die wirtschaftliche Stellung der Ehefrau weitgehend beeinflussen, da er für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von ihnen oder für einzelne bestellt werden kann (§ 1688).

Davon abgesehen, verwaltet die Mutter das Kindesvermögen im selben Umfange wie der Vater (§ 1686)[19]). So kann auch sie grundsätzlich

[16]) § 1686 bestimmt für die elterliche Gewalt der Mutter die Anwendung der §§ 1687 bis 1697 über die elterliche Gewalt des Vaters.

[17]) Der Vater kann der Mutter einen Beistand bestimmen, abgesehen vom Vormundschaftsgericht, dem das gleiche Recht während und nach der Ehe zusteht; § 1687.

[18]) Hierzu §§ 6, 104, 106, 114.

[19]) Diese Bestimmung erklärt zurückverweisend die Regeln über die elterliche Gewalt des Vaters grundsätzlich für anwendbar. Vgl. Anm. 16.

das ganze Vermögen der Kinder verwalten, und ausgenommen ist nur solches, das von Todes wegen oder durch unentgeltliche Zuwendung, falls der Zuwendende die Verwaltung ausgeschlossen hat, und als dessen Surrogat Vermögen des Kindes geworden ist (§ 1638)[20]). Was die Mutter mit Mitteln des Kindes erwirbt, fällt in gleichem Umfang in das Kindesvermögen, wie der Erwerb des Ehemannes mit Mitteln des Eingebrachten in dieses fiel, so daß § 1646 die Anordnung der dinglichen Surrogation des § 1381 fast wörtlich wiederholen kann. Das mütterliche Verwaltungsrecht endigt mit der Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen (§ 1647). Wie der Vater ist schließlich auch die Mutter in der Ausübung ihrer elterlichen Gewalt der Oberaufsicht des Vormundschaftsgerichtes unterstellt. Dies kann zur Sicherung des Kindesvermögens die erforderlichen Maßnahmen ergreifen (§§ 1667, 1668). Es kann die Einreichung eines Vermögenverzeichnisses anordnen, der Mutter aufgeben, Sicherheit zu leisten, und ihr schließlich, falls dies nicht hilft, die Vermögensverwaltung ganz entziehen (§ 1670, S. 1).

Das Kindesvermögen kann, obwohl es der Verwaltung und Nutznießung der Eltern unterliegt, von den Gläubigern des Kindes in Anspruch genommen werden (§ 1659)[21]). Im Innenverhältnis von Eltern und Kind indessen fallen einige besondere Schulden dem freien Kindesvermögen zur Last[22]).

C.

Abgesehen von den bisherigen Fällen, dem regelmäßigen, daß die Ehefrau im Rahmen des geltenden Güterstandes ihr Vermögen verwaltet und nutzt, und dem außergewöhnlichem, daß sie die Vermögensverwaltung am Kindesgut hat, kann die Frau in seltenen Fällen schon während der Ehe die tatsächliche Stellung des Mannes einnehmen. Einen derartigen selbständigen Wirkungskreis erlangt sie als Vormund ihres Mannes. Hierzu ist sie vorzugsweise bestimmt und hierzu kann sie ohne seine Zustimmung berufen werden (§ 1900).

Als Vertreterin des Mannes ist die Ehefrau zur Verwaltung und, soweit dies der Mann konnte, auch zur Nutzung des Vermögens für ihn berechtigt. Ihr untersteht so in der „Verwaltungsgemeinschaft" ihr Eingebrachtes, wie in den Gütergemeinschaftssystemen das Gesamt-, Sonder- und eingebrachte Gut)[23]). Daneben aber hat sie auch das übrige Mannesvermögen in ihrer vormundschaftlichen Verwaltung. In der Ausübung dieses Rechtes unterliegt die Ehefrau allerdings den weitgehenden Ein-

[20]) Die Nutzungen des Kindesvermögens gebühren weiterhin dem Vater; vgl. oben B. II. Diesem Recht nicht unterworfen ist das freie Kindesvermögen; §§ 1650, 1651.

[21]) Dies kann deswegen geschehen, weil das Kind Minderjährigenschutz genießt, § 107, den die Ehefrau nicht hat.

[22]) § 1660 erklärt §§ 1415. 1416. Abs. 1, und § 1417 für entsprechend anwendbar.

[23]) So § 1409 für die VG., § 1457 entsprechend für das GeGu. der a. GG. Für das EiGu., SoGu. der a. GG. und das EiGu. und GeGu. der übrigen Gütergemeinschaften gilt das gleiche durch Verweisung. Vgl. Anm. 10.

schränkungen, die in der Aufsicht durch das Vormundschaftsgericht und in den Bestimmungen über die Anlage des Mündelvermögens geschaffen sind. Wirtschaftlich bedeutsam ist vor allem, daß sie Geld des Mannes nicht für sich verwenden darf und, wenn sie es doch tut, dieses verzinsen muß (§§ 1897, 1805, 1834). Im übrigen gilt Auftragsrecht (§ 1835), so daß die Ehefrau Vorschuß und Ersatz für ihre Aufwendungen verlangen kann.

Da häufig die Ehefrau gleichzeitig die Verwaltung des Kindesvermögens ausüben wird, kann der Fall eintreten, daß sie, abgesehen von einigen besonderen Bestimmungen, alles in allem die Stellung des Mannes in der Ehe einnimmt.

D.

I. Ohne Rücksicht auf den Güterstand, in dem die Ehegatten leben, sind sie sich gegenseitig unterhaltspflichtig (§ 1360). Sie haften vor allen anderen Verwandten (§ 1608 Abs. 1). Sowohl der Unterhalt, den die Ehefrau zu empfangen als der, den sie zu gewähren hat, wird nach der Lebensstellung des Mannes bemessen. Ausdrücklich stellt der Gesetzgeber fest, daß „der Unterhalt in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren sei", das aber heißt im gemeinsamen Haushalt. Aber auch in den Fällen, in denen die Ehgatten berechtigterweise getrennt voneinander leben, die Gemeinschaft also bereits aufgehoben ist, bleibt die Unterhaltspflicht regelmäßig in Form einer Geldrente bestehen. Ja, die Frau kann von ihrem Mann auch die Herausgabe der zur Führung eines abgesonderten Haushaltes erforderlichen Sachen verlangen, indessen nur insoweit, als sie für den Mann entbehrlich sind (§ 1361).

Ist die Ehefrau Verwandten[24]) unterhaltspflichtig, so wird das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes an ihrem Vermögen nicht berücksichtigt und das Gesamtgut der Gütergemeinschaftssysteme so angesehen, als ob es der Ehefrau gehöre (§§ 1604[25]), 1360 Abs. 3, S. 2) in Verbindung mit § 1605. Dem minderjährigen unverheirateten Kinde ist die Mutter unterhaltspflichtig, ohne es auf den Verbrauch seines Vermögens verweisen zu können (§ 1602 Abs. 2). Sind dagegen die Eltern nicht unterhaltspflichtig[26]), so kann das Kindesvermögen angegriffen werden. Die Eltern sind angewiesen, alles mit ihren Kindern zu teilen.

Auch mit der Hausleitungsgewalt, die der Ehefrau nach § 1356 zusteht, werden ihr zunächst wirtschaftliche Zugeständnisse gemacht, die aber sofort wieder durch ein weitgehendes ehemännliches Entscheidungs-

[24]) Dies ist sie nur gegenüber Kindern, Kindeskindern oder Eltern, Großeltern, nicht aber Bruder oder Schwester (!), so § 1601, falls diese nach § 1602, Abs. 1, „bedürftig" sind.

[25]) Diese Bestimmung erklärt die Vorschriften über die Unterhaltungspflicht der Verwandten, §§ 1605, 1613 bis 1615 zurückverweisend für entsprechend anwendbar.

[26]) Nach § 1603 dann, wenn durch die Hilfeleistung ihr standesgemäßer Unterhalt gefährdet ist.

recht (§ 1354) eingeschränkt werden. Während die Ehefrau ganz allgemein berechtigt und verpflichtet ist, das gemeinsame Hauswesen zu leiten, kann der Mann die Art der Lebensführung, die Ausstattung der Wohnung, das Wirtschaftsgeld, die Zeiten für die gemeinsamen Mahlzeiten u. a. m. bestimmen. Der Gesetzgeber verpflichtet schließlich die Ehefrau, deren Eigeninteressen er bereits anerkannt hat, im Haushalt und Erwerbsgeschäft des Mannes mitzuarbeiten, wenn dies in den Verhältnissen des Ehemannes üblich ist (§ 1356 Abs. 2).

Die Ehefrau ist gesetzliche Beauftragte des Mannes (§ 1357) (Schlüsselgewalt[27]). Ihre Geschäftsbefugnis verpflichtet sie in entsprechender Anwendung des Auftragsrechtes[28]), dem Mann Auskunft zu geben und ihm Rechnung zu legen, wie überhaupt seinen Weisungen zu folgen. Andererseits hat die Ehefrau einen Anspruch auf Vorschuß von Wirtschaftsgeld.

Da die Gatten in der Ehe als selbständige Rechtspersönlichkeiten gegenübertreten, läßt sie der Gesetzgeber bei der Erfüllung der sich aus den ehelichen Verhältnissen ergebenden Verpflichtungen gegenseitig haften. § 1359 stellt die allgemeine Regel auf, daß sie für die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen, einzustehen haben.

Entsprechend dieser zwischen den Ehegatten aufgestellten Haftungspflicht, muß auch die Mutter als Verwalterin des Kindesvermögens dem Kinde gegenüber, außer für leichte Fahrlässigkeit, einstehen (§§ 1664, 277). Dem Manne dagegen haftet sie für die Verwaltung seines Vermögens aus Vormundschaftsrecht für jedes Verschulden (§ 1833 Abs. 1).

Für die Verwaltung des Gesamtgutes in den Gütergemeinschaftssystemen ist der Mann grundsätzlich nicht verantwortlich. Er muß nur das Gesamtgut ersetzen, wenn er die Frau benachteiligt oder ihre Zustimmung übergeht (§§ 1456, 1519 Abs. 2, 1549).

II. Als Folge der Verteilung der Vermögensmassen ergibt sich die Notwendigkeit, die Schulden im Verhältnis der Gatten zueinander abzugrenzen. Beim System der Gütertrennung ist dies allerdings nicht nötig, da hier jeder wirtschaftlich selbständig ist.

Die „Verwaltungsgemeinschaft" kennt Schulden der Frau, für die das gesamte Frauenvermögen haftet (Vollschulden). Sie fallen im Innenverhältnis grundsätzlich auch dem eingebrachten Gut zur Last. Aus der Sorge heraus, dieses in voller Höhe der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zu erhalten, sind im Verhältnis der Gatten zueinander einige Vollschulden allein vom Vorbehaltsgut zu tilgen[29]). Hierzu zählen Schulden der Ehefrau aus einer während der Ehe begangenen unerlaubten Handlung (§ 1415, Ziff. 2), solche, die aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis vor der Ehe ent-

---

[27]) Nach Art. 163 Schweizer ZBG. hat die Ehefrau „die Vertretung der Gemeinschaft neben dem Ehemann".

[28]) OLGE. 5, 395 ff., OLGE. 26, 212 ff.

[29]) Entsprechendes gilt für das Verhältnis des der elterlichen Verwaltung unterliegenden Kindesvermögens. Siehe Anm. 22.

standen sind (§ 1415 Ziff. 2) und gewisse Prozeßkosten (§ 1415 Ziff. 3, § 1416).

Die Ehefrau muß aus dem Vorbehaltsgut Ersatz leisten, wenn der Mann solche Schulden aus Mitteln des eingebrachten Gutes beglichen hat (§ 1417 Abs. 1). Umgekehrt kann die Frau Ersatz zum Vorbehaltsgut aus den Mitteln des Eingebrachten verlangen, wenn sie Schulden, die nicht zum Vorbehaltsgut gehören, aus diesem beglichen hat (§ 1417 Abs. 2).

Für die Schuldenverteilung des Sonder- und eingebrachten Gutes der Ehefrau in den Gütergemeinschaftssystemen gilt entsprechendes, wie für die des Eingebrachten in der „Verwaltungsgemeinschaft" (§§ 1439, 1525 Abs. 2, § 1549).

Schulden, für die das Gesamtgut haftet (Gesamtgutsverbindlichkeiten § 1459), fallen im Innenverhältnis regelmäßig auch dem Gesamtgut zur Last. Dagegen sind ausnahmsweise bei der allgemeinen Gütergemeinschaft Schulden der Ehefrau aus unerlaubter Handlung und solche, die das Vorbehaltsgut betreffen (§ 1463), und bei der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft Schulden der Ehefrau, die sich auf eingebrachtes und vorbehaltenes Gut beziehen (§ 1535), von der Ehefrau persönlich zu begleichen.

In beiden Fällen besteht ein Recht und eine Pflicht zum Ausgleich (§§ 1466, 1539, 1540). Bei der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft ist dieser Anspruch immer erst nach Beendigung der Gütergemeinschaft, bei der allgemeinen Gütergemeinschaft in manchen Fällen schon während derselben zulässig (§§ 1541, 1467).

Die Eheleute haben schließlich nach geltendem Recht die Möglichkeit, jederzeit auch nach der Eheschließung den Güterstand vertraglich zu ändern. Die Ehefrau kann außerdem auf Aufhebung und der Mann gegebenenfalls auf Wiederherstellung der Gütergemeinschaft oder der „Verwaltungsgemeinschaft" klagen.

Ist nämlich der Mann ein gänzlich ungeeigneter Vermögensverwalter, die einzelnen Fälle sind in § 1418 für die „Verwaltungsgemeinschaft", in § 1468 für die allgemeine Gütergemeinschaft aufgezählt und nach § 1542, § 1549 auch für die Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft entsprechend anwendbar, so kann die Ehefrau durch Gerichtsurteil die ehemännliche Verwaltung und Nutznießung, sowie die Gütergemeinschaft beseitigen lassen.

Wenn die Entmündigung oder Pflegschaft wegen der die Aufhebung der „Verwaltungs"- oder Errungenschaftsgemeinschaft angeordnet war, wieder aufgehoben wird, kann der Mann von der Frau die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen (§§ 1425, 1547 Abs. 2). In den übrigen Fällen ist die Lösung der wirtschaftlichen Bindungen endgültig.

In der auf die Aufhebung der Gütergemeinschaft erfolgenden Auseinandersetzung des Gesamtgutes steht die Verwaltung beiden Eheleuten, also auch der Frau, zu (§§ 1472, 1549, 1546 Abs. 1).

In den Gütergemeinschaftssystemen kann auch der Mann auf Aufhebung der Gemeinschaft klagen, wenn das Gesamtgut durch Verbindlichkeiten der Ehefrau, die im Innenverhältnis nicht zum Gesamtgut gehören, überschuldet ist (§§ 1469, 1542 Abs. 1, § 1549).

7. Die Ehefrau im außerhäuslichen Rechtsverkehr.

A.

In Betonung des Eigenwertes der Ehefrau hat das geltende Recht Bestimmungen aufgenommen, die grundsätzlich die Gleichberechtigung der Geschlechter anerkennen. Auch im außerhäuslichen Rechtsverkehr kann die Ehefrau eigene Interessen, solche des Mannes und unter Umständen solche ihrer unmündigen Kinder wahrnehmen. Wie in der Familie die Frau dem Mann und den Kindern eigenberechtigt gegenübersteht, so handelt sie auch nach außen nicht als Organ der Familie, sondern als einzelne, die hin und wieder den Mann oder die Kinder vertritt. Ganz entsprechend erfährt ihre Selbständigkeit nur eine Einschränkung im Interesse des Mannes, der Kinder oder um ihrer selbst willen.

B.

I. Gleich der ledigen kann die verheiratete Frau unbehindert durch die Interessen der Familie am Wirtschaftsleben teilnehmen. Die Eheschließung beeinflußt nach dem Gesetz ihre Rechts-, Geschäfts- und Prozeßfähigkeit nicht (§§ 1, 104 BGB., § 52 Abs. 2 ZPO.).

Der Ehefrau werden eigene Interessen zugebilligt, die sie ohne Rücksicht auf die Ehe vertreten kann. Von dieser wird gesagt: „Sie beruht auf der Gleichberechtigung der Geschlechter“[30]). Wie dem Manne steht auch der Ehefrau grundsätzlich jeder Beruf offen. Ihre wirtschaftliche Gleichberechtigung ist ein Teil ihrer allgemeinen Gleichstellung mit dem Mann. „Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“ verkündet die jüngste Reichsverfassung (Art. 109 Abs. 2). In dieser Richtung lag auch das Versprechen: „Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt“ (Art. 128 Abs. 2 RV.). Der neue Staat hat diese Bestimmung nicht übernehmen können[31]).

II. Darüber hinaus ist die Ehefrau die gesetzliche Vertreterin des Mannes (§ 1357). Die „Schlüsselgewalt“ berechtigt sie, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises Geschäfte des Mannes für diesen zu besorgen und ihn zu vertreten. Ohne Rücksicht auf ihren inneren Willen und ohne Rücksicht darauf, ob die Ehefrau im eigenen Namen oder dem des Mannes tätig ist, wird aus einem solchen Rechtsgeschäft lediglich der Mann berechtigt und verpflichtet. In Umkehrung des § 164, wonach

---

[30]) Siehe Anm. 1.

[31]) § 6 b des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und Versorgungsrechtes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I, S. 433).

der Vertreter den Willen, im fremden Namen handeln zu wollen, irgendwie offenbaren muß, wird ein Wille der Frau, im Namen des Mannes handeln zu wollen, vermutet, so daß nur, wenn sich aus den Umständen ein anderes ergibt, d. h. die Frau erkennbar macht, sie wolle sich selbst berechtigen und verpflichten, ein eigenes Geschäft zustande kommt. Der Umfang des häuslichen Wirkungskreises bestimmt sich nach den tatsächlichen Lebensverhältnissen des Mannes.

In den Fällen, in denen die Ehefrau zum Vormund ihres Mannes bestellt wird, dehnt sich ihr Vertretungsrecht auf alle Geschäfte des Mannes aus[32]). Sie kann auch hier im eigenen Namen auftreten, indessen treten die Rechtsfolgen nicht wie nach § 1357 unter Umständen auch gegen ihren inneren Willen, sondern nur mit ihm ein. Voraussetzung hierfür ist, der innere Wille läßt sich irgendwie nachweisen.

Schließlich kann die Ehefrau als Vormund ihrer Kinder während der Ehe in deren Interesse tätig werden[33]). Dieses Recht übt sie im selben Umfang wie über den bevormundeten Mann aus.

C.

I. Die Ehefrau wird demgegenüber zu ihrem Schutze in ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit eingeschränkt. Die „sozialpolitische Gesetzgebung"[34]) verbietet ihr wegen ihrer Geschlechtszugehörigkeit die Arbeit unter Tage, schwere, von männlicher Kraft zu bewältigende, wie überhaupt jede Nachtarbeit. Auch die Arbeitszeit findet mit Rücksicht auf ihre natürliche Aufgabe, die Mutterschaft, und ihre Tätigkeit als Hausfrau, eine gesetzliche Einschränkung. Ein Verbot der außerhäuslichen Erwerbstätigkeit im Interesse der Familie ist dem geltenden Recht allerdings noch nicht bekannt, wenn auch starke Bestrebungen bei einer gesetzlichen Regelung des Doppelverdienertums die Ehefrau in die Hauswirtschaft verwiesen wissen wollen.

II. Wohl aber erfährt ihre Erwerbstätigkeit zugunsten des Mannes eine erhebliche Einschränkung. Die Ehefrau muß sich nämlich die Ausübung einer ehewidrigen Lebensbetätigung vom Manne verbieten lassen. Dieser hat diese Befugnis zufolge seines ehemännlichen Entscheidungsrechtes (§ 1354). Ist die Ehefrau als Lehrerin, Schauspielerin, Kellnerin, Angestellte, Arbeiterin oder sonstwie außerhäuslich tätig, so muß sie ihren Beruf aufgeben, wenn der Mann ihn mit der Pflicht zum gemeinsamen Leben nicht für vereinbar oder den Haushalt für gefährdet hält. Unter Umständen kann er das Dienstverhältnis über den Kopf seiner Frau hinweg Dritten gegenüber kündigen (§ 1358). Indessen hat die Ehefrau immer die Möglichkeit, gegen den Willen des Mannes die außerhäusliche Arbeits- und Verdienstmöglichkeit mit Hilfe des Vormundschaftsgerichts zu erzwingen (§ 1358 Abs. 2).

---

[32]) §§ 1897, 1793, 1409, 1459. Dies gilt auch für die EG. und FG.
[33]) Vgl. Nr. 6, B.
[34]) Näheres bei Hueck-Nipperdey, S. 435 ff., insbesondere S. 466 ff.

Das Verfügungsrecht über ihr Vermögen erfährt, je nach dem, in welchem Güterstand die Ehefrau lebt, eine mehr oder weniger umfassende Beschränkung. Unberührt bleibt sie im Güterstand der Gütertrennung und hinsichtlich des Vorbehaltsgutes[35]). Gleichen Einschränkungen unterliegt die Ehefrau hinsichtlich des eingebrachten Gutes in allen Güterstandssystemen und des Sondergutes in der allgemeinen Gütergemeinschaft[36]).

Da der Mann am eingebrachten Gut seiner Frau ein Verwaltungs- und Nutzungsrecht hat, bedarf diese grundsätzlich seiner Einwilligung, wenn sie über dieses Vermögen verfügen will (§ 1395). Ohne die Zustimmung sind ihre vertraglichen Rechtsgeschäfte schwebend unwirksam (§ 1396), ihre einseitigen nichtig (§ 1398).

Ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht kann die Ehefrau auch nur mit Zustimmung des Mannes gerichtlich geltend machen. Wird sie verklagt, so wirkt das Urteil nur gegen das eingebrachte Gut, wenn der Mann dem Prozeß zugestimmt hat (§ 1400).

Nur ausnahmsweise bedarf es der ehemännlichen Zustimmung nicht, wenn nämlich der Mann an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit ihrem Aufschub Gefahr verbunden ist, kann die Ehefrau selbständig über das Eingebrachte verfügen und Rechte desselben gerichtlich geltend machen (§ 1401). Notfalls kann sie die Zustimmung ihres Mannes vom Vormundschaftsgericht ersetzen lassen (§ 1402). Eine Generalzustimmung zu Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten enthält die Einwilligung des Mannes zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes (§ 1405)[37]). Einen Rechtsstreit mit ihrem Mann kann die Ehefrau ohne seine Genehmigung führen, ebenso benötigt sie diese nicht zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, zur Ablehnung eines Vertragsantrages oder einer Schenkung. Diese Rechte sollen der persönlichen Entscheidung der Ehefrau überlassen sein (§ 1406). Auch zur Fortführung eines vorehelichen Rechtsstreites bedarf die Frau nicht der Zustimmung ihres Gatten, auch nicht, um ein vom Mann unrechtmäßig veräußertes Recht des Eingebrachten einzuklagen oder um ein Widerspruchsrecht gegenüber einer Zwangsvollstreckung geltend zu machen (§ 1407).

Obwohl das Gesamtgut[38]) den Ehegatten zur gesamten Hand gehört, kann grundsätzlich allein der Mann darüber verfügen und Rechtsstreitigkeiten, die sich darauf beziehen, wahrnehmen (§ 1443). Nur in Notfällen hat auch die Frau diese Rechte (§ 1450). Über ihren Anteil

---

[35]) Für das VoGu. gilt das gleiche wie für das Vermögen der Ehefrau bei GT., so ausdrücklich § 1371 für das VoGu. der VG., ebenso § 1441 für das VoGu. der a. GG., worauf für das VoGu. der EG. in § 1526, Abs. 3, speziell und für das VoGu. der FG. in § 1549 allgemein verwiesen wird. Hierzu Anm. 10.

[36]) §§ 1439, 1525, Abs. 2. Hierzu oben Anm. 10.

[37]) Vgl. hierzu § 112 und zu § 1358, Abs. 2, den § 113.

[38]) Dies gilt für das GeGu. auch der EG. und der FG., §§ 1519, Abs. 2, 1549. Hierzu Anm. 10.

am Gesamtgut oder über einzelne Gegenstände desselben kann die Ehefrau nicht verfügen (§ 1442).

Mit Zustimmung des Mannes kann sie dagegen Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten, die das Gesamtgut betreffen, vornehmen und führen. Wenn der Mann seine Zustimmung ohne ausreichenden Grund verweigert, kann die Ehefrau sie durch das Vormundschaftsgericht ersetzen lassen (§ 1451). Auch hier enthält, wie beim Eingebrachten, die Erlaubnis zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes die Einzelzustimmung (§§ 1452, 1405). Ebenso ist die Ehefrau berechtigt, ein zu unrecht veräußertes Recht des Gesamtgutes gegen Dritte gerichtlich geltend zu machen (§ 1449). Gleichfalls kann sie ein Erbrecht selbständig ausschlagen oder darauf verzichten (§ 1453), und einen vorehelichen Rechtsstreit unverändert verfolgen (§ 1454).

Es entspricht mithin die Einschränkung der Ehefrau hinsichtlich des Gesamtgutes in allem der durch das eingebrachte und Sondergut. Allerdings können aus dem Wesen des Gesamtgutes heraus Rechtsstreitigkeiten zwischen den Ehegatten nicht entstehen, auch kann der Ehefrau ein besonderes Widerspruchsrecht nicht eingeräumt werden[39]).

Die gesetzliche Schlüsselgewalt steht der Ehefrau ebenfalls nicht unbegrenzt zu. Der Mann hat das Recht, sie einzuschränken oder auszuschließen. Jedoch kann die Frau hiergegen die Hilfe des Vormundschaftsgerichtes anrufen, welches die Anordnung des Mannes wieder aufheben kann (§ 1357 Abs. 2).

Schließlich erfährt auch die Vertretungsbefugnis der Ehefrau, die ihr in besonderen Ausnahmefällen nach Vormundschaftsrecht über das Vermögen ihres Mannes oder ihrer Kinder zustehen kann, Einschränkungen.

So ist sie wie jeder Vormund der Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes unterstellt (§ 1837). Bei Interessenwiderstreit ist die Vertretungsmacht überhaupt ausgeschlossen (§§ 1897, 1795). Für die Anlegung von Geldern und die Hinterlegung von Wertpapieren ist die Ehefrau den allgemeinen Anweisungen des Vormundschaftsrechtes unterworfen (§§ 1806, 1814, 1818). Zu den wichtigsten Rechtsgeschäften bedarf sie der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes oder des Gegenvormundes (§§ 1812 ff.). Ein Rechtsgeschäft ohne diese Genehmigung ist, wie im Ehegüterrecht, wenn es sich um einen Vertrag handelt, schwebend unwirksam, bei einem einseitigen Rechtsgeschäft nichtig (§ 1829 Abs. 1, S. 1; § 1831, S. 1, § 1832)[40]).

Auch das gesetzliche Vertretungsrecht ihrer minderjährigen Kinder, das die Frau unter Umständen schon während der Ehe ausüben kann, unterliegt, wie festgestellt wurde, zahlreichen Einschränkungen, die ebenfalls für die Stellung der Ehefrau im außerhäuslichen Rechtsverkehr

[39]) Es entspricht § 1401 dem § 1450, § 1402 dem § 1351, § 1405 dem § 1452, und mit der gemachten Einschränkung § 1406 dem § 1453 und § 1407 den §§ 1449 und 1454. Vgl. im übrigen Anm. 10.

[40]) Hierzu vgl. oben Nr. 6 C.

bedeutsam sind[41]). Wie dem Vormund sind auch der Mutter Richtlinien gegeben (§§ 1641, 1642). Zu wichtigen Rechtsgeschäften ist die Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich (§§ 1643, 1645), wie auch bei Interessenwiderstreit das Vertretungsrecht überhaupt ausgeschlossen ist (§§ 1630, 1795).

D.

Umfaßt das Verwaltungsrecht der Eltern am Kindesvermögen und das des Vormundes an dem des Mündels ein gesetzliches Vertretungsrecht, so ist dies in dem Verwaltungsrecht des Ehemannes nicht enthalten. Die Ehefrau steht nicht unter Vormundschaft des Mannes. Dieser kann grundsätzlich die Frau weder verpflichten noch vertreten[42]), sondern nur Rechte des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens geltend machen[43]). Will der Mann über Gegenstände des eingebrachten Gutes seiner Ehefrau verfügen, so bedarf er regelmäßig ihrer Zustimmung[44]). Allein über das Gesamtgut kann er grundsätzlich frei verfügen (§ 1443 Abs. 1, S. 2). Zu beiden Regeln bestehen indessen Ausnahmen. So kann der Mann über Geld und andere verbrauchbare Sachen unbeschränkt verfügen, im Innenverhältnis Forderungen aufrechnen und gültige Verbindlichkeiten seiner Frau zur Leistung eines zum eingebrachten Gutes gehörenden Gegenstandes erfüllen[45]). Zu einer nicht in der Erfüllung einer sittlichen Pflicht erfolgten unentgeltlichen Leistung und zu einer Verfügung oder Verpflichtung über unbewegliches Vermögen des Gesamtgutes bedarf dagegen der Ehemann der Mitwirkung seiner Frau.

Indessen wird der Ehefrau die Einsicht, die Zustimmung zu Verfügungen des Mannes zu geben, wenn dies nötig ist, nicht immer zugetraut. Für solche Fälle kann das Vormundschaftsgericht ihr Mitwirkungsrecht aufheben und die Zustimmung ersetzen[46]).

E.

Handelt die Ehefrau für fremde Rechnung, etwa nach ihrer Schlüsselgewalt oder einer anderen gesetzlichen Vertretungsbefugnis, so wird der Vertretene mit der Berechtigung auch verpflichtet. Die Ehefrau haftet Dritten nur für ihre eigenen Verbindlichkeiten. Aber ihr Vermögen unterliegt nicht in vollem Umfange dem Zugriff ihrer Gläubiger. Entsprechend den verschiedenen Vermögen in den Güter-

---

[41]) Hierzu vgl. oben Nr. 6 B, insbesondere Anm. 16.

[42]) §§ 1375, 1443, Abs. 2, § 1519, Abs. 2, § 1439, S. 2, § 1525, Abs. 2, §§ 1549, 1550, Abs. 2; vgl. Anm. 10.

[43]) §§ 1380, 1443, Abs. 1, S. 2, § 1519, Abs. 2, § 1439, S. 2, § 1525, Abs. 2, §§ 1549, 1550, Abs. 2; vgl. Anm. 10.

[44]) §§ 1375, 1444 bis 1446, 1519, Abs. 2, § 1439, S. 2, § 1525, Abs. 2, §§ 1549, 1550, Abs. 2; vgl. Anm. 10.

[45]) §§ 1376, 1525, Abs. 2, § 1550, Abs. 2; vgl. Anm. 10.

[46]) §§ 1379, 1447, 1519, Abs. 2, § 1525, Abs. 2, §§ 1549, 1550, Abs. 2; vgl. Anm. 10.

ständen sind Vollschulden und beschränkt wirksame Schulden der Ehefrau, sowie Gesamtgutsverbindlichkeiten der Gatten zu unterscheiden[47]).

Für erstere haftet den Gläubigern der Frau deren gesamtes Vermögen einschließlich des Eingebrachten und Sondergutes (§ 1411)[48]). Für die zweite Gruppe kann nur ihr Vorbehaltsgut in Anspruch genommen werden. Für Gesamtgutsverbindlichkeiten hat die Ehefrau nur mit ihrem Anteil am Gesamtgut, nicht aber persönlich einzustehen (§ 1459 Abs. 2)[49]).

Vollschulden sind alle vorehelichen Schulden der Frau oder solche, die auf Gesetz oder auf einem auch dem Mann gegenüber wirksamen Rechtsgeschäft der Frau beruhen (§ 1412 Abs. 2). Rechtsgeschäfte sind dem Mann gegenüber wirksam, wenn er ihnen zugestimmt hat oder die Ehefrau ohne Zustimmung tätig werden konnte[50]). Fällt der Erwerb einer Erbschaft in das Eingebrachte, so haftet dieses auch für die Schulden (§ 1413). Schließlich haftet es für alle Kosten der von der Ehefrau geführten Rechtsstreitigkeiten (§ 1412 Abs. 2).

Zu den beschränkt wirksamen Schulden gehören die Verbindlichkeiten, die aus einem Rechtsgeschäft entstehen, dem der Mann nicht zustimmt, obwohl seine Mitwirkung nötig war, ferner solche einer Erbschaft, falls diese Vorbehaltsgut wird (§ 1413), und solche, die nach Eheschließung aus letzterem entstehen (§ 1414).

Das eingebrachte Gut haftet nicht für die Schulden des Mannes (§ 1410)[51]).

Gesamtgutsverbindlichkeiten sind grundsätzlich alle Vollschulden der Frau und darüber hinaus sämtliche des Mannes (§ 1459 Abs. 1)[52]). Der Erwerb einer Erbschaft muß aber in das Gesamtgut fallen, wenn dieses dafür haften soll (§ 1461)[53]). Insbesondere gehören nicht zu den beschränkt wirksamen, sondern zu den Vollschulden der Ehefrau, also zu den Gesamtgutsverbindlichkeiten, die aus dem Vorbehaltsgut entstandenen Schulden eines selbständigen Erwerbsgeschäftes, wenn dieses vom Mann genehmigt war (§ 1462)[54]).

---

[47]) Über die Haftung der Gatten im Innenverh.; vgl. Nr. 6 D I.

[48]) Dies gilt auch für das SoGu. der a. GG. und das EiGu. der EG. und FG. Vgl. Anm. 10.

[49]) Dies gilt auch für das GeGu. der EG. und der FG.. Vgl. Anm. 10.

[50]) Hierzu §§ 1405 bis 1407.

[51]) Dies gilt allgemein. Vgl. Anm. 10.

[52]) § 1411 entspricht mit dieser Erweiterung § 1459, § 1412 entspricht § 1460.

[53]) § 1413 entspricht § 1461.

[54]) § 1414 entspricht § 1462.

Auch die Ehe kann nicht Selbstzweck sein, sondern muß dem größeren Ziele, der Vermehrung und Erhaltung der Art und Rasse dienen. Nur das ist ihr Sinn und ihre Aufgabe. Adolf Hitler[1]).

Teil III.

Das zukünftige Recht.

8. Völkisches Recht.

A.

Entscheidend für die Rechtsreform ist der Standpunkt des Gesetzgebers, der nie objektiv ein unpersönliches Recht schaffen kann. Zwei Pole stehen sich gegenüber; einmal ist eine universalistische, dann eine individualistische Weltanschauung Grundlage einer rechtlichen Regelung gewesen. Wir haben gesehen[2]), wie unter dem Einfluß der letzteren, die Ehefrau sowohl zum Mann als auch zur Familie überhaupt in Gegensatz tritt, wie das Ehegüterrecht die Eigeninteressen der Ehefrau wie die jedes anderen Familienmitgliedes anerkennt. Wir konnten weiter feststellen[3]), wie der unbegrenzte Wirtschaftsuniversalismus, da er die Familienwirtschaft nicht auf blutsverbundene Ehegatten stützt, als fortschritt-hindernd empfunden wird und auf die Dauer dem Individualismus nicht gewachsen ist.

B.

Die Zukunft gehört auch im Familienrecht dem Nationalsozialismus. Er ist sowohl individualistisch, als universalistisch orientiert, ohne eines oder das andere allein zu sein[4]). Vom Nationalsozialismus aus gesehen, gibt es keine „Ich-bezogene" Ehe und keine allgemein „Wir-begründete" Ehegemeinschaft. Der Ausgangspunkt ist das Volk[5]) in seinem gleichblütigen Bestand[6]). Der Volksgemeinschaft entspricht die Familiengemeinschaft. Wie es unüberbrückbare wirtschaftliche Gegensätze zwischen den einzelnen Volksgenossen nicht gibt, so sind auch die Familienangehörigen in einer wirtschaftssozialistischen Gemeinschaft vereint. Wir haben gesehen, daß bereits in alter Zeit der bluts-

---

[1]) Hitler, Mein Kampf, S. 275.
[2]) Vgl. Einleitung, Nr. 5 und 6.
[3]) Vgl. Einleitung und die Nr. 3 und 4.
[4]) Vgl. Rosenberg, S. 321.
[5]) Zum Volk zählen die vergangenen, lebenden und kommenden Geschlechter. Sein Verhältnis zum Staat ist derart, daß dieser nur Mittel zum Zweck ist, während das Volk Ziel aller Politik zu sein hat. Hierzu: Hitler, Mein Kampf, S. 425 ff.; Rosenberg, S. 542 ff.
[6]) Vgl. Punkt 4 und 5 des Programms der NSDAP.

gebundene Familiengedanke diesen Wirtschaftssozialismus in der Hauswirtschaft unserer Vorfahren herbeiführte[7]), der die natürlichen Gegensätze schon mit ihrem Entstehen im Hinblick auf die Gemeinschaft zum Schweigen brachte. Gerade die Ehefrau hat hier eine besonders verantwortliche Stellung, da sie vor allem als Gattin und Mutter ausgleichend wirken und die gemeinsamen Gesichtspunkte, vor allem die des Blutes, hervorheben muß.

C.

Nach unserer Auffassung ist die Ehe eine Institution des Volkes. „Ehe ist die von der Volksgemeinschaft anerkannte, auf gegenseitiger Treue, Liebe und Achtung beruhende dauernde Lebensgemeinschaft zweier rassegleicher, erbgesunder Personen verschiedenen Geschlechts zum Zwecke der Wahrung und Förderung des Gemeinwohles durch einträchtige Zusammenarbeit und zum Zwecke der Erzeugung rassegleicher, erbgesunder Kinder und ihrer Erziehung zu tüchtigen Volksgenossen"[8]). Nicht Selbstzweck, etwa ein Vertrag der Eheleute zum gegenseitigen ungestörten geschlechtlichen Vergnügen, zur wirtschaftlichen Sicherstellung oder besserem Fortkommen, ist sie, nein, ihre Aufgabe liegt als Urgemeinschaft des Volkes in dessen rassischer Erhaltung und Mehrung[9]). Weder kann die Eheschließung dem freien Willen der Heiratenden überlassen bleiben, noch ist die Ehefähigkeit allein von wirtschaftlichen Gesichtspunkten abhängig. Die Gemeinschaft hat ein Recht, zu verlangen, daß nur Ehen geschlossen werden, die der nationalsozialistischen Weltanschauung entsprechen, da diese nur ihrer Aufgabe gerecht werden können. Nicht die Eheerlaubnis des mittelalterlichen Universalismus und nicht die Ehefreiheit der individualistischen Epoche sind zu vereinen, da die aus dem Nationalsozialismus heraus zu fordernde Ehefähigkeit eine grundsätzliche Wandlung in den Ehevoraussetzungen bringt. Diese liegen vor allem auf rassischen und erbgesundheitlichen Gebieten, betreffen also persönliche Eigenschaften der Heiratenden in ihrem Verhältnis zur Gemeinschaft.

Der Ehegemeinschaft entspricht eine Wirtschaftsgemeinschaft. Das ist in ältester Zeit schon so gewesen. Nach dem wiederholt herangezogenen Gesetz der Burgunder[10]) sind die wirtschaftlichen Verhältnisse das Spiegelbild der persönlichen Auffassung von der Ehe. Aber nicht ein Ehegüterrecht und nicht ein Familiengüterrecht schlechthin, sondern ein Familiengüterrecht, das die übergeordneten volkswirtschaftlichen Interessen berücksichtigt, entspricht der Befreiung von individualistischen und uferlosen universalistischen Gesichtspunkten. So unterscheidet sich auch die Förderung der Hauswirtschaft durch den Nationalsozialismus[11]) von

[7]) Vgl. Einleitung und die Nr. 2.

[8]) Familienrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht. Aufgeführt in DR. 1935, S. 86.

[9]) Vgl. Anm. 1.

[10]) Hierzu Vorspruch zu Teil I.

[11]) Vgl. Darré, Bauerntum, S. 455, Anm. 1.

der durch die mittelalterlichen Zunftordnungen[12]) dadurch, daß nicht das Wohl eines Teiles der Gemeinschaft, sondern über allem das Volksinteresse steht.

Die wirtschaftliche Stellung der Ehefrau bestimmt sich in der Gemeinschaft nach ihren wirtschaftlichen und persönlichen Aufgaben[13]).

D.

Der Weg des zukünftigen Familienrechtes, das die wirtschaftliche Stellung der Ehefrau neu gestalten wird, läßt sich allein aufzeigen, wenn man vom Standpunkt der nationalsozialistischen Weltanschauung über die Ehe im Vergleich zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung das geltende Recht bewertet. Hierbei muß die neuere Gesetzgebung wertvolle Anhaltspunkte bieten. Da nämlich der Nationalsozialismus nicht eine willkürliche Schöpfung, sondern natürlich aus dem deutschen Volkstum gewachsen ist, ist vor allem die geschichtliche Entwicklung richtunggebend für die Zukunft. Nur aus der Kenntnis der Vergangenheit, läßt sich die Gegenwart richtig beurteilen und das zukünftige Familienrecht so gestalten, daß es ein lebendiges Spiegelbild der nationalsozialistischen Wirtschaftsform und der nationalsozialistischen Auffassung über Sinn und Zweck der Familie ist.

In folgendem soll daher die wirtschaftliche Stellung der Ehefrau in der Bewertung

1. der geschichtlichen Gegebenheiten (s. Nr. 9),
2. und des geltenden Rechtes (s. u. Nr. 10 und 11)

für die Zukunft des Familienrechtes entwickelt werden. Ein besonderer Abschnitt (s. u. Nr. 12) wird das Ergebnis kurz zusammenfassen.

9. Wertung der Rechtsentwicklung.

A.

Mit Rücksicht auf die der Ehefrau in der Familie zugedachten Aufgaben sind nach allem für ihre wirtschaftliche Stellung drei Möglichkeiten gegeben. Sie kann ihrem Mann unterstellt, gleichgestellt und nebengeordnet sein.

Da die Ehe, wie alle Kultureinrichtungen unserer Zeit, eine typische Schöpfung des Mannes ist[14]), mußte die Ehefrau in einer Epoche, die den sittlichen Wert des einzelnen in der Familiengemeinschaft begründet sah, dem Manne untergeordnet sein. Die Frage der Organisation wurde zugunsten des Mannes entschieden. Die Ehefrau konnte in der Ehe selbst kein Eigentum erwerben; ihr Vermögen, sofern sie solches einbrachte, verwaltete und nutznießte der Mann, wenn er es nicht

[12]) Vgl. v. Rohrscheid, S. 102.

[13]) Vgl. Einleitung und hierzu: Frank, Handbuch, S. 954: „Der neue Staat stellt die Ehegatten nicht äußerlich gleich, sondern erhebt sie zu wahrer Gleichwertigkeit durch die Anerkennung des Aufgabenkreises eines jeden für die Familie und das Volk."

[14]) Rosenberg, S. 484.

ganz und gar zu Eigentum erwarb. Familienvermögen und Mannesvermögen waren gleichbewerteter Bedeutung. Dieser Wirtschaftsuniversalismus in der Ehe hat ursprünglich die Leistungsfähigkeit der Familie ausgemacht, indem er in der Hand der Ehefrau Produktion und Organisation der Hauswirtschaft vereinte, und erst später, nachdem er seine sinnvolle Begrenzung auf die Familie verloren hatte und die Hauswirtschaft aufgegeben war, verschiedentlich die Ehefrau für die Interessen des Mannes ausgenutzt.

Wenn es der Frau auch nicht eingefallen ist, der Männerfamilie eine Frauenfamilie gegenüber zu setzen, so mußte doch das Bestreben, dem Manne gleichberechtigt zu sein, unter diesen Verhältnissen aufkommen. Als sittlich vollendetes Individuum war nun die Ehefrau bestrebt, nach ihrem Willen eine Ehe auf Zeit oder Ewigkeit, wohl auch auf Probe einzugehen, um keines ihrer Rechte zu verlieren. Die Idealehe der individualistischen Zeit ist am besten nach dem parlamentarischen Prinzip organisiert, weil hier die Interessen der Familie am wenigsten einheitlich wahrgenommen werden können. Der Wirtschaftsindividualismus in der Ehe läßt der Ehefrau das volle Eigentum ihres Vermögens. Nach ihm kann sie durch ihre Arbeit auch eigenes Vermögen während der Ehe erwerben, ja, sie hat sogar für die geleistete Hausarbeit einen Anspruch auf Taschengeld gegen den Ehemann. Es ist verständlich, daß als Idealgüterstand echt liberalistischer Prägung der der Gütertrennung gefordert wird. Hatte der Wirtschaftsuniversalismus gelegentlich die Ehefrau für die Zwecke des Mannes ausgebeutet, so ermöglicht die schrankenlose Eigentums- und Vertragsfreiheit des Kapitalismus, der mit dem Wirtschaftsindividualismus Hand in Hand geht, den besitzlosen Ehegatten wirtschaftlich zu knechten. Diesem System zufolge wird mithin zwar nicht von vornherein, wohl aber dann die Ehefrau den Interessen des Mannes ausgeliefert, wenn sie als wirtschaftlich Schwächere die Ehe eingeht.

Als dritte Möglichkeit kann die Ehefrau dem Manne nebengeordnet sein. Der ethische Grundgedanke dieser Eheauffassung ist, daß die Frau zwar ihren sittlichen Wert an sich schon hat, daß er aber zur höchsten naturgewollten Entfaltung erst in der arteigenen Ehe und Familie kommt. Mann und Frau gehen die Ehe grundsätzlich für Lebenszeit und zur rassischen Aufzucht pflichtgemäß nach dem Auslesegesetz der Liebe ein. Wie jede konkrete Gemeinschaft vom Führergedanken beherrscht wird, so auch die Familie und Ehe. Im Interesse dieser Gemeinschaft wird das Frauenvermögen zusammen mit dem des Mannes der Grundstock des Hausvermögens. Der Erwerb der verheirateten Frau wird gleichfalls Familienvermögen. Sie vertritt zufolge ihrer ausgedehnten Schlüsselgewalt nicht den Mann, sondern die Familie. Wirkliche Verwaltungsgemeinschaft und vermögensrechtliche Familiengenossenschaft sind der Idealgüterstand des Systems. In diesem Wirtschaftssozialismus der Ehe werden die Gegensätze ausgeglichen. Mann und Frau haben nicht das gleiche Recht, sondern sind entsprechend

ihren verschiedensten Aufgaben nebengeordnet. Ausgebeutet wird weder die Frau, noch der Mann, noch der Besitzlose, da alles für die Interessen der Ehegemeinschaft unternommen wird. Diese ist nicht ein Gebilde, das im Gegensatz zu den Familienmitgliedern tritt, sondern eine lebensmäßige Gemeinschaft von Vater, Mutter und Kindern. Das Wohl der Familie kommt allen gleichermaßen zugute.

B.

Der Wirtschaftsuniversalismus und der Wirtschaftsindividualismus sind in ihren Gegensätzen bedingend füreinander. In der Geschichte ging die Entwicklung zwischen diesen Systemen hin und her, nicht ohne Spielarten mit Elementen beider Systeme als Kompromißlösung hervorgebracht zu haben. Der Wirtschaftssozialismus nimmt beiden ihre Existenz. In ihm wird die Ehe zum Organismus, in dem die Spannungen von Individuum und Gemeinschaft neues Leben entfalten.

In Deutschland ging die Entwicklung vom Sippen begrenzten zum Volks begrenzten, und nach Aufgabe der Blutsgemeinschaft zum freien Universalismus, in dem die deutsche Frau beispielsweise dem Judenstämmling in gleicher Weise unterstellt war, wie dem gleichblütigen Ehemann. Daß dieser Zustand instinktiv als Knechtung empfunden werden mußte, beweist das Eindringen individualistischer Gedanken in die Ehe. Im Ehegüterrecht haben sie schneller Eingang gefunden, als in dem das persönliche Verhältnis der Ehegatten regelnden Familienrechtes. Die Kompromißlösung des „Bürgerlichen Gesetzbuches" hat versucht, Universalismus und Individualismus zu versöhnen. Die Weimarer Verfallsepoche war bestrebt, den Individualismus in der Ehe zu verankern, obwohl die Zeit des individualistischen Denkens bereits vorüber war. Zur rechten Stunde kam der Nationalsozialismus. Er schließt die Entwicklung vom Wirtschaftsuniversalismus über den Wirtschaftsindividualismus zum Wirtschaftssozialismus in der Ehe für alle Zeiten ab.

C.

Die Frage kann darum nicht mehr lauten, ist die Ehefrau dem Manne gleichberechtigt und ist sie wirtschaftlich selbständig in der Ehe, sie muß vielmehr dahin gestellt werden, kann die Ehefrau die ihr gestellten Aufgaben erfüllen, und bleiben die Familieninteressen durch ihre wirtschaftliche Stellung in der Ehe gewahrt. Der Gesetzgeber hat der Ehefrau einen gebührenden Platz in der Familie einzuräumen. Dies aber kann nur geschehen, wenn man gleichzeitig die Hauswirtschaft fördert. Hierzu aber ist die Bildung einer Ehegenossenschaft unerläßlich. Auf der einen Seite wird die Verantwortung der Heiratenden zu heben, auf der anderen die Nachkommenschaft in den Mittelpunkt des Interesses zu stellen sein.

Sah die alte Hauswirtschaft die Ehefrau als Erhalterin der Familie in gehobener wirtschaftlicher Stellung, und führte die moderne

Erwerbswirtschaft die Ehefrau aus dem Haushalt heraus, so daß mit der Hauswirtschaft die Familie ihre wertvollste Grundlage verlor, so wird die Neuordnung ihrer wirtschaftlichen Stellung die Hauswirtschaft wieder erstarken lassen und damit der Ehefrau eine verantwortungsreiche Tätigkeit und der Familie gesunde wirtschaftliche Verhältnisse zurückgeben.

Nicht in individualistischer Freiheit wird die Ehefrau mit ihrem Mann zu rechten haben[15]). Zufolge ihres innersten Wesens geht sie mit ihren Interessen ganz in der Gemeinschaft auf. Wie der Mann, so ist neben ihm seine Ehefrau zum Dienst am Volke berufen. Sie kann in der Ehe nicht einen Selbstzweck, nicht ein Mittel zu ihrer Versorgung und in der Bildung einer Familie ein notwendiges Übel sehen. Die Ehe ist ihr Aufgabe, die Familie Ziel. Frau und Mann sind Diener der gleichen Gemeinschaft.

10. Die Beurteilung der Ehefrau in der Familie.

A.

Es ergibt sich die Frage, ob die Vertragsfreiheit, derzufolge die Ehegatten einen Güterstand nach ihrem Belieben vereinbaren können, der heutigen Auffassung entspricht, oder ob nicht vielmehr, da ja die Ehe eine Institution des Staates ist, ein obligatorischer gesetzlicher Güterstand für die Zukunft rechtens sein muß. Es wurde festgestellt, daß in ältester Zeit von einem „Güterrecht" kaum die Rede sein konnte[16]), daß dieser Begriff vielmehr erst eine Verfallserscheinung der späteren, wenn auch deutschrechtlichen Entwicklung, gewesen ist[17]). Im übrigen zwingt auch die Wirtschaftsentwicklung keineswegs zu einer Vielgestaltigkeit des ehelichen Güterrechtes. Mithin ist die Zeit für einen gesetzlichen Güterstand gekommen.

Der nationalsozialistische Staat kann darüber hinaus die Eheschließung nicht jedem Deutschen gestatten. Wenn §§ 1303 ff. BGB. die Erreichung eines bestimmten Alters und für minderjährige Brautleute die Einwilligung des Vaters oder der Mutter verlangen, so kann dieses äußerliche Ereignis für die Zukunft nicht mehr ausreichend sein. Da die Ehe eine Urgemeinschaft des Volkes mit bestimmten Aufgaben ist, müssen die Voraussetzungen einmal die gleichen sein, die die Zugehörigkeit zur Volksgemeinschaft voraussetzt, zum anderen solche, die die Erfüllung des Ehezweckes gewährleisten. Das ist um so mehr nötig, weil Ehe und Familie mit Hilfe des Staates so gestellt werden, daß die ehelichen Lasten, vor allem der Kinderreichtum, keine wirtschaftlichen Nachteile bringen. Wie das Reichserbhofgesetz den Begriff der „Bauern-

---

[15]) Hitler, Nürnberg, 1934, S. 4: „Das ist das Wunderbare in der Natur und Vorsehung, daß kein Konflikt der beiden Geschlechter unter- und nebeneinander möglich ist, solange jeder Teil die ihm von Natur vorgezeigte Aufgabe erfüllt.

[16]) Vgl. Nr. 2 B.

[17]) Vgl. Nr. 3.

fähigkeit"[18]) eingeführt hat, wird das neue Familienrecht den der „Ehefähigkeit" entwickeln müssen.

So haben das Nürnberger Blutschutzgesetz die Rassenmischehe[19]) und das Ehegesundheitsgesetz die erbhygienisch für die Volksgesamtheit schädliche Eheschließung verboten[20]) und ein „Ehetauglichkeitszeugnis" für jeden Verlobten zum Nachweis des Fehlens der von beiden Gesetzen getroffenen Ehehindernisse zur Voraussetzung künftiger Eheschließungen gemacht.

Hervorzuheben ist, daß nach § 1, Ehegesundheitsgesetz, auch die Männer und Frauen dem Eheverbot unterliegen, die entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, sowie ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leiden, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt. Das bedeutet eine Ausdehnung des Eheverbots auf wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigte oder nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft Gestellte, die bisher mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters eine Ehe eingehen konnten, weil sie nach bürgerlichem Recht nicht wie die wegen Geisteskrankheit Entmündigten geschäftsunfähig, sondern nur beschränkt geschäftsfähig sind.

Im zukünftigen Recht wird auch die wirtschaftliche Stellung der Verlobten für die Ehefähigkeit Berücksichtigung finden müssen. Volk und Staat können nur Interesse an der Eingehung von Ehen haben, die wirtschaftlich lebensfähig sind, da nur so eine gesunde und staatspolitisch wertvolle Familiengründung möglich ist. Zur Neuformung der Familie ist die Einführung der wirtschaftlichen „Ehefähigkeit" unerläßlich.

B.

Die Verteilung der Vermögensmassen im geltenden Familienrecht zeigt eine eigenartige Mischung von Vertrauen und Mißtrauen, das der Gesetzgeber im Interesse der Ehefrau gegenüber dem Manne zum Ausdruck bringt. Das Ziel, die natürlichen Gegensätze auszugleichen, ist den individualistischen Rechtsnormen trotz ihrer Zahl nicht gelungen.

I. In keiner Weise entsprechen die Güterstände des „Bürgerlichen Gesetzebuches" unserer Weltanschauung. Alle sind sie von dem Dualismus, hier Frauen-, dort Mannesinteressen beherrscht. Aus der alten Verwaltungsgemeinschaft ist eine Verwaltung und Nutzung des ein-

---

[18]) §§ 12, 13 und 15 Abs. 1 REhbhG.

[19]) § 1 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 RGBl. I, S. 1146, i. V. m. § 6 erste DVO. Wer Jude ist, bestimmt § 5 d. 1. VO. vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz, wer jüdischer Mischling ist § 2 Abs. 2 der gleichen VO. Eheschließungen zwischen jüdischen Mischlingen ersten Grades und Deutschblütigen sind verboten. Jüdische Mischlinge zweiten Grades sind Deutschblütigen gleichgestellt. Ehen innerhalb jüdischer Mischlinge zweiten Grades sollen nicht geschlossen werden (Aufsch. Ehehindernis). Zu beachten § 6 der 1. DVO. zum Blutschutzgesetz.

[20]) §§ 1, 2 des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1246).

gebrachten Gutes durch den Ehemann geworden[21]). Die Gütertrennung verdankt ihren Ursprung römischen Rechtseinflüssen, die das Ergebnis eines entarteten römischen Familienrechtes sind[22]). Die allgemeine Gütergemeinschaft ist entgegen ihrem Namen keine Gemeinschaft der Güter, kennt sie doch fünf verschiedene Vermögensmassen[23]). Die Errungenschaftsgemeinschaft vollends beschränkt die Gemeinschaft auf die eheliche Errungenschaft[24]), die der Fahrnis dehnt sie auf das bewegliche Vermögen aus[25]). Gewiß verdanken die Gütergemeinschaftssysteme in der Hauptsache ihr Dasein der deutschrechtlichen Entwicklung, indessen ist diese die Begleiterscheinung eines allgemeinen Verfalls. Mit der Lockerung des altgermanischen Familiengedankens hielt die Bildung des ehelichen Güterrechtes Schritt.

Schließlich kann es nicht entscheidend sein, ob der eine Güterstand für 10 Millionen Menschen mehr gilt, als der andere, da diese Verschiedenheit allein auf geschichtlichen Zufällen beruht[26]). Selbst, wenn ganz Deutschland zur Zeit in Gütertrennung leben würde, dürfte das für den nationalsozialistischen Gesetzgeber kein Hinderungsgrund sein, den der deutschen Familie dienlichsten Güterstand einzuführen.

Es besteht mithin kein Grund, die gegenwärtige Regelung für die Zukunft beizubehalten. Vielmehr ist die Neugestaltung der güterrechtlichen Verhältnisse, um die Lücke zwischen Weltanschauung und Gesetz zu schließen, dringend geboten. Danach ist von der alten germanischen Verwaltungsgemeinschaft auszugehen. Unter Beobachtung nationalsozialistischer Grundgedanken wird ihre den modernen Bedürfnissen entsprechende Fortbildung das neue Güterrecht bringen. Mithin ist ein Hausvermögen zu bilden, das für Mann und Frau gleich unangreifbar ist[27]).

II. Aber selbst aus dem individualistischen Zeitgeist heraus, dem das Ehegüterrecht entsprungen ist, verdient es abgelehnt zu werden.

Die Ehefrau soll, wie oft behauptet worden ist, wirtschaftlich selbständig allein im Güterstand der Gütertrennung sein[28]). Doch das ist ein Trugschluß. Es hat sich nämlich gezeigt, daß dieser Güterstand dem freien Kräftespiel des Kapitalismus weitest entgegenkommt. In allen Fällen, wo Arme und Reiche eine Ehe eingehen, ist der Besitzlose wirtschaftlich machtlos und infolgedessen oft auch rechtlos. Wenn die Ehefrau Vermögen hat, ist sie zwar nicht benachteiligt[29]); doch, wenn umgekehrt der Mann der vermögende Teil ist, wird sie vergeblich ihre wirtschaftlich

---

[21]) Vgl. Nr. 2 B, 4 B I, 6 A II a.
[22]) Vgl. Nr. 4 B I; siehe auch Nr. 6 A II b.
[23]) Vgl. Nr. 6 A III.
[24]) Vgl. Nr. 6 A III.
[25]) Vgl. Nr. 6 A III.
[26]) Vgl. Nr. 1 A.
[27]) So Jung, S. 218.
[28]) Zu diesem Ergebnis kommen die Ehereformer der vergangenen Epoche. Vgl. Nr. 4 D, insbesondere Anm. 57.
[29]) So in Amerika und in unseren gehobenen bürgerlichen Schichten. Dieser Zustand führt zur Familienauflösung. Hierzu vgl. Jung, S. 194 ff.

selbständige Stellung auszuwerten versuchen. Außerdem ist das Schicksal der ehelichen Errungenschaft in diesem Güterstand nicht zufriedenstellend gelöst. Beschränkt sich die Ehefrau auf die häusliche Tätigkeit, so hat sie keinen Anteil an den Ersparnissen der Familie. Gleichberechtigung ist mithin nur dann möglich, wenn beide Gatten mit den gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen in die Ehe gehen und in ihr verbleiben. Die Gütertrennung taugt danach selbst nach individualistischer Idealauffassung nur für vermögende Ehen, in denen Mann und Frau gleich reich sind und in denen beide Gatten erwerbstätig sind[30]). Was aber ist in solchem Falle die Ehe? Keine Frau, die noch den gesunden Zug zum Kinde, zur Mutterschaft und zum Familienleben hat, wird diese Stellung ernstlich für sich erstreben. Die Gütertrennung ist der Güterstand der Dekadenten. Das Leben bedeutet niemals Gleichmacherei, in ihm gilt nun einmal die Vielgestaltigkeit. Darum kann auch in der Ehe allein die völkische Forderung: „Jedem das Seine!" ein Weg zur Gerechtigkeit sein.

Auch die neue „Verwaltungsgemeinschaft" hat Mängel gezeigt. In vermögensrechtlicher Hinsicht ist ebenfalls das Schicksal der Errungenschaft nicht berücksichtigt. Die Tatsache, daß im modernen Familienrecht die Ehefrau erbberechtigt ist, genügt vom Standpunkt der „Ich—Du-Beziehung" von Mann und Frau in der Ehe nicht. So hat man sich bereits beklagt, daß die Zugewinnstgemeinschaft bei Einführung der „Verwaltungsgemeinschaft" als gesetzlicher Güterstand nicht genügend berücksichtigt worden sei[31]). Während die Hausfrau ihr Vermögen in der Ehe nicht mehren kann, kann sie nur in Fällen, wo das Vorbehaltsgut so erweitert ist, daß die Eheleute tatsächlich in Gütertrennung leben, wirtschaftlich im eigenen Interesse wirken. Weit zahlreicher sind die vermögenslosen Ehen. Ist die Ehefrau berufstätig, oder wird ein Erwerbsgeschäft in ihrem Namen betrieben, so erwirbt sie nach dem Willen des Gesetzgebers eigenes, frei verfügbares Vermögen. Hier liegt eine ganz unverständliche Schlechterstellung der Hausfrau gegenüber der erwerbstätigen Ehefrau.

Es ergibt sich die Forderung, daß das eheliche Arbeitseinkommen, das in zahlreichen Familien allein das Vermögen ausmacht, gemeinsames Eigentum wird. Der Mann hat einzusehen, daß sein Verdienst erst durch die Besorgung des Hauswesens durch die Ehefrau möglich gemacht ist, vor allem dann, wenn das Einkommen des Familienvaters höher ist als das des Ledigen bei gleicher Arbeitsleistung[32]).

Die verschiedenen Einzelbestimmungen, die der Erhaltung des Frauenvermögens dienen, gipfeln in der uns unverständlichen Möglichkeit, daß die Ehefrau für ihr eingebrachtes Gut unter Umständen Sicherheit im Klagewege verlangen kann. Wenn der Gesetzgeber der Ehefrau ferner gestattet, klagend den Mann zu zwingen, den Reinertrag des Ein-

---

30) Die Hausfrauentätigkeit wird nicht bezahlt. Vgl. Einleitung.

31) Wolff, S. 158, vgl. hierzu Nr. 4 B I.

32) Hierzu Burgdörfers Vorschlag einer „Familienversicherung". Burgdörfer, S. 181 ff.

gebrachten zu ihrem und ihrer Kinder Unterhalt zu verwenden, so fragt man sich, welche Gedanken vom Wesen der Ehe ihm vorgeschwebt haben, da er neben beiden Möglichkeiten die Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zuläßt. Die meisten deutschen Hausfrauen ahnen gar nicht, welche Rechte ihnen das Gesetz gibt. Sie leben entweder in geordneten ehelichen Vermögensverhältnissen, dann benötigen sie die individualistische Gerechtigkeit nicht, oder aber ihr Eingebrachtes wird vom Mann vertan, dann kann ihnen das Gericht nicht mehr helfen, da es in den meisten Fällen zu spät sein wird.

Bei den Gütergemeinschaftssystemen kommt die Ehefrau ebensowenig zu „ihrem" Recht. Die Frage nach dem Schicksal der ehelichen Errungenschaft ist hier nicht so brennend. Was Frau und Mann in der Ehe erwerben und erarbeiten, fällt in das Gesamtgut, so daß auch die Hausfrau am Arbeitsverdienst des Mannes vermögensrechtlich beteiligt ist. Ein Unterschied besteht nun darin, daß die Ehefrau ihr eingebrachtes Vermögen bei der Errungenschaftsgemeinschaft am stärksten für sich erhalten kann, während dies bei der allgemeinen Gütergemeinschaft am umfangreichsten in das Gesamtgut fällt, wenn man von den Besonderheiten absieht, daß ein besonders hohes Vorbehaltsgut für die Ehefrau vereinbart wird, oder daß das Hauptvermögen im gesetzlichen Sondergut, etwa einem Erbhof, besteht. Bei der Fahrnisgemeinschaft kommt es darauf an, ob es aus Liegenschaften oder beweglichem Gut besteht. Ersteres bleibt Eigentum der Ehefrau, letzteres fällt in das Gesamtgut. Im Ergebnis muß diese Vermögensverteilung darauf hinauslaufen, daß eine vermögende Frau, wenn sie berechnend ist, den günstigsten Ehegüterstand für sich findet, wenn sie dagegen nur die Ehe sucht und die vermögensrechtliche Regelung dem Mann überläßt oder dieser berechnender ist als sie, dem individualistischen Recht zum Opfer fällt. Das entspricht zwar dem Grundsatz: „Freie Bahn dem Tüchtigen", erkennt aber nicht das Gebot der Gemeinschaft: „Gemeinnutz vor Eigennutz".

Im übrigen ist die Ehefrau hinsichtlich ihres Mitwirkungsrechtes bei der Verwaltung des Gesamtgutes schlechter gestellt als in der „Verwaltungsgemeinschaft" bei der des Eingebrachten. Der Mann verwaltet nämlich das gemeinsame Vermögen selbständig. Das sich bei der „Verwaltungsgemeinschaft" ergebende Bild, das durch die Möglichkeit einer Klage der Ehefrau entstehen konnte, ersteht in erweitertem Umfange in den Gemeinschaftssystemen. Es kann nicht nur auf Aufhebung, sondern unter Umständen auch auf Wiederherstellung der ursprünglichen Gemeinschaft von Frau und Mann geklagt werden. Hierbei kann schließlich der seltene Fall eintreten[33]), daß Mann und Frau das Gesamtgut gemeinsam verwalten. Den Aussichten der Ehefrau am gemeinsamen Vermögenszuwachs teilzunehmen, entspricht in weitem Maße die Mögsichkeit, ihr Vermögen mit dem des Mannes zu verlieren. Die Gemeinschaftssysteme enthalten darum nach individualistischen Begriffen eine „Entrechtung"

[33]) Vgl. 6 D Abs. 10.

der Ehefrau, eine Mißachtung ihrer Rechtspersönlichkeit. Wenn sie auch dem Gedanken der Ehe als einer Lebens- und Schicksalsgemeinschaft am nächsten kommen, so entsprechen sie nicht der Forderung nach wirklicher Gemeinschaft. Diesem Gesichtspunkt kommt allein die Ehegenossenschaft entgegen.

Die Schuldenregelung im Innenverhältnis der Ehegatten verdankt ihren Ursprung einem überspannten Streben nach Gerechtigkeit, das immerhin im Wesen einer individualistischen Eheauffassung seine Berechtigung findet. Den breiten Massen des Volkes sind diese Bestimmungen nicht bewußt geworden. In Zukunft werden sie zum großen Teil überflüssig werden, da sie mit der Vereinheitlichung des ehelichen Vermögens gegenstandslos sind. Begeht die Ehefrau dagegen eine unerlaubte Handlung, so müssen diese Verbindlichkeiten ihr persönlich zur Last fallen, wenn nach außen auch die Familie für den einzelnen zu haften hat, eine Regelung, die entsprechend für die übrigen Familienmitglieder gelten muß.

C.

I. Die Regelung des Unterhalts und der gegenseitigen Haftung von Ehefrau, Mann und Kindern ist im Bürgerlichen Gesetzbuch rein individualistisch erfolgt. Die Ehefrau hat entweder vom Mann oder ihren Kindern zu fordern, oder sie wird von ihnen in Anspruch genommen. Im zukünftigen Recht müssen diese Rechte und Pflichten gegenüber der Familie begründet werden. Der Grundgedanke muß die wirtschaftliche Sicherung der Familie sein, so wie er in der Gestaltung der Heimatzuflucht und des Altenteils der Ehegatten im Reichserbhofrecht zum Ausdruck gekommen ist[34]).

II. Die Schlüsselgewalt hat sich von einem Vertretungsrecht der Familie zu einem des Mannes entwickelt. Diese Bestimmung ist auf ihren Ursprung zurückzuführen. Mochte nach individualistischer Anschauung die Ehefrau die Beauftragte des Mannes sein, uns erscheint sie wieder als Hausfrau. Da sie aber nicht Haushälterin, sondern Hausherrin ist, kann die Schlüsselgewalt auch im Innenverhältnis nicht durch ein ehemännliches Entscheidungsrecht eingeschränkt werden dürfen, wie dies bisher in Verkennung der Stellung der Ehegatten möglich ist. Solange die Ehe besteht, muß grundsätzlich der Ehefrau auch die Schlüsselgewalt zustehen.

D.

Das deutsche Recht kennt im Gegensatz zum römischen den Begriff der elterlichen Gewalt[35]). Im „Bürgerlichen Gesetzbuch" ist er nur schwach zur Geltung gekommen, da während der Ehe nur die Verwaltung des Kindesvermögens auf die Mutter übergeht, die Nutznießung hingegen dem Vater verbleibt. Diese Regelung ist verständlich, wenn man

---

[34]) Hierzu §§ 30, Abs. 3, und 31 RErbhG.
[35]) Vgl. Nr. 2 B III.

sich vergegenwärtigt, daß auch das Verhältnis von Eltern und Kindern eine „Ich—Du-Angelegenheit" ist. Der wirtschaftliche Nutzen am Kindesvermögen soll dem Vater erhalten bleiben, da er die Lasten für das Kind zu tragen hat. Das zukünftige Recht wird auch hier die Familie in den Mittelpunkt der Betrachtung stellen. Die Nutzungen gebühren der Familie. Die „elterliche Gewalt" wird vervollkommnet werden müssen. So wird vor allem das Hausvermögen unter der Gewalt beider Gatten zu stehen haben. Zunächst ist der Vater der geborene Verwalter des Hausvermögens, mithin auch des Kindesgutes. Der Vater kann die elterliche Gewalt verwirken. Er kann an der Verwaltung des Hausvermögens tatsächlich verhindert sein. Ihm kann aber weiterhin die Ausübung der elterlichen Gewalt aberkannt werden, wenn er unfähig oder unwürdig ist. Die Gründe, die zum Ruhen seines Rechtes führen können, müssen im Hinblick auf die Interessen der deutschen Familie über seine persönliche Unfähigkeit, das Vermögen zu verwalten, erweitert werden[36]). Ruht die elterliche Gewalt des Vaters oder ist sie ihm aberkannt, so muß zukünftig die Ehefrau ohne jede Beschränkung durch einen Beistand in die Stellung des Vaters einrücken, da sie nur so die „elterliche Gewalt" während der Ehe ausüben kann.

Diese Lösung scheint mir gegenüber der unlängst aufgestellten Forderung[37]), die „elterliche Gewalt" die Ehegatten gemeinsam und gleichzeitig unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes ausüben zu lassen, den Vorzug zu verdienen. Wir haben den Parlamentarismus nicht überwunden, um ihn in der Ehe und Familie neu erstehen zu lassen. Der Unterschied zwischen „gekorenem" und „geborenem" Führer, der gemacht ist, um das Führerprinzip aus der Familie auszuschalten, würde vielleicht ein treffendes Argument sein, wenn der Vater für alle Zeiten der „geborene" Führer wäre. Es kann seine Führerstellung indessen durch Unwürdigkeit verwirkt werden. Für die Ehefrau ist im übrigen die Führerstellung des Mannes durch die Freiwilligkeit der Eheschließung eine „gekorene". Wenn schließlich die Verfechterin des ehelichen Parlamentarismus schreibt: „Es geht nicht an, daß ein Kind darunter leidet, daß ein Elternteil rücksichtslos seine Meinung durchzusetzen versucht, ohne daß seine Maßregeln zum Besten des Kindes sind", so ist hierzu zu bemerken, daß nicht das Interesse des Kindes, sondern das der Familie den verantwortlichen Mann zu leiten hat. Immer ist das Familienwohl auch das des Kindes, selbst wenn dies zunächst nicht so erscheinen mag. Ein Wille muß in der Familie gelten. Das Kind, welches weiß, daß eine einstimmige Entschließung der Eltern zu einer Maßnahme nötig ist, hat sich die Uneinigkeit der Eltern schon immer zunutze gemacht. Die Autorität, die Trägerin aller Sitte, verliert mithin ungemein. Besser ist schon, ein Elternteil setzt seine Meinung gegen den Willen, wenn dies

[36]) Einen wichtigen Hinweis gibt hier die im Erbhofrecht verankerte Abmeierung des Bauern zugunsten seiner Ehefrau (kleine Abmeierung). Vgl. § 15 Abs. 2 RErbhG.

[37]) So Eben-Servaes in DR. Jg. 1935, S. 92.

nottut, des anderen „rücksichtslos" durch. Der Handelnde trägt schließlich die Verantwortung allein. Gegebenenfalls muß er die Ausübung der elterlichen Gewalt dem anderen hoffentlich einsichtigeren Elternteil überlassen.

Hat die Ehefrau die elterliche Gewalt auszuüben, muß sie das gesamte Familienvermögen verwalten können. Wenn der Vater unwürdig ist, das Vermögen seiner Kinder zu verwalten, muß ihm auch die Verwaltung des eigenen Vermögens und das seiner Ehefrau entzogen werden.

Auch in einer unbekinderten Ehe muß die Stellung der Ehefrau über die Möglichkeit, Vormund des Ehegatten zu werden, in diesem Sinne erweitert werden. Die Frau muß bei Unwürdigkeit des Gatten an seine Stelle treten können.

Wie in der nationalsozialistischen Gesetzgebung der Begriff der Ehre mit der Wirtschaftsführung verbunden ist[38]), muß auch das Verwaltungsrecht in der Familie mit dem Gedanken der Familienehre auf das Engste verbunden werden.

11. Die Beurteilung der Ehefrau im außerhäuslichen Rechtsverkehr.

A.

„Alles, was Menschenantlitz trägt, ist gleich", war die Irrlehre des 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts[39]). Selbst die Ehe sollte nach dem Wunsche der Weimarer Verfassung auf der Gleichberechtigung der Geschlechter beruhen[40]). War es unter diesen Voraussetzungen eine Anmaßung, wenn die Ehefrauen neben dem Gatten oder gegen seinen Willen eigene Interessen verfolgten? Zum Glück hat der Individualismus den Großteil der deutschen Familie unbehelligt gelassen. Kaum eine Ehefrau kümmert sich um die ihr vom Gesetz eingeräumten Rechte. Sie tut, was Jahrhunderte Frauen vor ihr getan haben und nach ihr tun werden, weil es ihre Weiblichkeit so will. „Ihre vermeintliche Hörigkeit ist nichts als Gehorsam gegenüber der naturgesetzlichen Notwendigkeit"[41]). Ganz selbstverständlich stellt sie ihren Dienst in das Interesse der Gemeinschaft, sofern sie wirklich in der Ehe die Familie sucht und nicht nur eine Vernunftehe zu ihrer wirtschaftlichen Sicherung oder zu ihrem persönlichen Vorteil eingeht.

Wie Mensch nicht gleich Mensch ist, so sind auch die Geschlechter verschieden. „Die Tatsache der Virginität, der Menstruation und der Empfängnis unterscheiden die Frau ewig und ursprünglich vom Manne. Der Verstand, der darüber hinwegklügeln möchte, ist jeglichen Ursprungs bar", ist treffend zur Gleichheit der Geschlechter gesagt worden.[42]). Vor

---

[38]) So § 15 Abs. 1 RErbhG., § 35 ff. AOG.

[39]) v. Leers, S. 4.

[40]) Wir haben gesehen, daß dieser Wunsch rechtlich nicht erfüllt worden ist und wir erleben es täglich, daß er auch nicht erfüllt werden darf, wenn die Schöpfung nicht zunichte werden soll. Vgl. Nr. 7 B I.

[41]) Jung, S. 190.

[42]) Jung, S. 191.

allem nach der nationalsozialistischen Eheauffassung ist allein das Wohl der Familie Maßstab und Umfang der Selbständigkeit der Ehefrau. In ihrem Wesen ist sich die Frau ewig gleich geblieben. So hat sie in der gesunden deutschen Ehe noch heute die gleiche Stellung, die vor ihr die Germanin als Lebens- und Wirtschaftskameradin an der Seite des Mannes einnahm. Wir haben feststellen können, daß die Rechtsreform bestrebt ist, der Ehefrau ganz allgemein ihr Wirkungsfeld in der Hauswirtschaft zurückzugeben[43]). Der Hausfrauenberuf erfordert die ganze Liebe und Hingabe einer Mutter und Gattin. Die Ehefrau muß wegen des größeren Zieles und der ursprünglichen Aufgabe aus dem außerhäuslichen Erwerbsleben ausscheiden. In Zukunft mag die Braut eine Wahl treffen zwischen Familienwirtschaft und Ehe einerseits, und Erwerbswirtschaft und ungebundener Selbständigkeit andererseits. Haus und Beruf erfordern eine volle Arbeitskraft. Die wirtschaftliche Wichtigkeit des Hausfrauenberufes geht wohl überzeugend daraus hervor, daß rund 30 Milliarden Reichsmark, das sind etwa 80% des gesamten Volkseinkommens, durch die Hände der Ehefrau gehen.

B.

Wirklich redlich ist der Gesetzgeber in individualistischem Gerechtigkeitsgefühl bemüht gewesen, die Rechtsstellung der Familiemitglieder gegeneinander abzugrenzen.

Auf der einen Seite hat er die wirtschaftliche Selbständigkeit der Ehefrau grundsätzlich anerkannt, um sie auf der anderen zugunsten des Mannes, dem er die erlangte Vormachtstellung in der Ehe nicht ganz nehmen wollte, wieder einzuschränken. Von diesem Widerstreit, Gleichberechtigung und Vorherrschaft des Mannes, ist die wirtschaftliche Stellung der Ehefrau bedingt. Aber selbst nach individualistischen Begriffen ist eine vollkommene Regelung der Beziehungen von Mann und Frau nicht gefunden worden.

Die Gleichberechtigung erfuhr zunächst im Erwerbsleben eine Durchbrechung. Die Natur der Frau, ihre natürliche Verschiedenheit vom Mann, erzwang ihre Zurückweisung auf Frauenberufe. Diese wird es immer geben, nur über den Begriff und über die Frage, inwieweit Ehefrauen zugelassen sein sollen, ist man sich nicht immer einig gewesen. Einmal wurde er weiter ausgedehnt, heute wird er enger gefaßt und in Zukunft für die Ehefrau zu versagen sein.

Wenn die Ehefrau in Einschränkung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit verpflichtet ist, im Haushalt und Erwerbsgeschäft des Ehemannes mit zu arbeiten, könnte man meinen, hier eine beachtliche Bestimmung zugunsten der Hauswirtschaft vor sich zu haben. Indessen dürfte man dann nicht wissen, daß sie sich allein aus dem System einer Einzelregelung der individualistischen Beziehungen zwischen Mann und Frau ergeben haben. Nur so ließ sich das Leben der Gemeinschaft über-

[43]) Vgl. Einleitung.

haupt ermöglichen. Vom Standpunkt der Ehefrau aus bleibt diese Regelung indessen ein Mittel für den Mann, ihre Arbeitskraft auszunutzen.

Die Beschränkung der Ehefrau, über einen bestimmten Teil ihres Vermögens, das Sondergut und das Eingebrachte, nicht frei verfügen zu dürfen, entspricht letzthin auch nur dem Interesse des Mannes. Weil er grundsätzlich die ehelichen Lasten zu tragen hat, soll sein Nutzungsrecht am Frauenvermögen nicht dadurch geschmälert werden, daß es die Ehefrau veräußert.

Eine ganz unbegreifliche Folge der getroffenen Regelung ist die Tatsache, daß die Ehefrau über eigene Sachen an einen gutgläubigen Dritten wirksam nicht verfügen kann, während dies wohl möglich ist, wenn sie fremde, z. B. Sachen des Mannes, einem Gutgläubigen veräußert.

Das Gesamtgut unterliegt nicht, obwohl es den Gatten zur gesamten Hand gehört, ihrer gesamthänderischen Verfügung, wie es zur Herbeiführung der Gleichberechtigung noch kürzlich als Reformvorschlag gefordert worden ist, sondern ganz und gar unparlamentarisch der Verfügung des Mannes. Auch in Zukunft wird das Verfügungsrecht über das Hausvermögen ein Ausfluß des Verwaltungsrechtes sein und dem Mann oder der Frau zustehen. Der in der alten Verwaltungsgemeinschaft gemachte Unterschied zwischen beweglicher und unbeweglicher Habe wird in Anlehnung an diesen alten Rechtsbrauch beizubehalten sein. Nur kann die Verfügung nicht von der Zustimmung der Ehefrau abhängig gemacht werden, wie Felgenträger vorschlägt: „Verfügungen sollten aber grundsätzlich an die Zustimmung der Frau gebunden sein, die notfalls vom Vormundschaftsgericht ersetzt werden könnte . . "[44]). Grundsätzlich hat vielmehr der verwaltende Ehegatte das Verwaltungsrecht im Rahmen der Familieninteressen auszuüben. Wann dies gegeben ist, kann bei beweglichen Sachen der Entscheidung des verfügenden Ehegatten überlassen werden. Das Eigentum an Liegenschaften ist indessen wegen deren Dauerhaftigkeit nach altem Herkommen an das Geschlecht gebunden. Indessen besteht die Notwendigkeit bei unserer heutigen Wirtschaftsform, auch sie zu veräußern, abgesehen von den gesetzlich unveräußerlichen Erbhöfen. Da der Staat heute das Erbe der Sippen auch in blutsmäßiger Hinsicht übernommen hat, das Volk die jeder Familie übergeordnete Volksgemeinschaft bildet, kann allein eine staatliche Behörde darüber entscheiden, ob die Veräußerung eines geschlechtergebundenen Besitzes im Interesse der Familie liegt[45]).

Die Regelung, daß die Ehefrau ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht nur mit Zustimmung ihres Mannes, eines aus dem Vorbehaltsgut aber unbeschränkt geltend machen kann, und die, daß ein Urteil gegen die Ehefrau nicht ohne weiteres in das eingebrachte Gut oder das Vermögen des Ehemannes vollstreckt werden kann, ist der Masse des Volkes immer unverständlich geblieben. Die Ehe wird auch heute noch

---

[44]) Felgenträger, in DR. Jg. 1935, S. 88.
[45]) Hierzu vgl. § 37 Abs. 2 RErbhG.

als eine wirtschaftliche Einheit aufgefaßt. Gerissene Leute haben es geradezu verstanden, aus dieser geteilten Rechtsstellung heraus, die den Ehegatten, selbst wenn sie tatsächlich wirtschaftlich vereint in der Ehe leben, von Gesetzes wegen eingeräumt wird, Nutzen zu ziehen und ihre Gläubiger zu schädigen. Bald klagt der Ehemann, bald die Ehefrau. Heute gehört das eine Vermögensstütze zum eingebrachten, morgen zum vorbehaltenen Gut der Ehefrau, und, wenn es sich nötig macht, schließlich dem Manne je nach dem, wie es die wirtschaftliche Lage erfordert. Im zukünftigen Recht wird, wie in alter Zeit, die Ehe auch in wirtschaftlicher Beziehung eine Einheit sein. Das Prozeßführungsrecht wird Bestandteil des Verwaltungsrechtes. Darüber hinaus muß der Ehefrau ein gesetzliches Vertretungsrecht eingeräumt werden, dessen Ausübung lediglich durch das Familieninteresse seine Begrenzung finden kann.

Die Regelung der Schlüsselgewalt wird besonders unangenehm von Gläubigern empfunden, die einen vermögenslosen Schuldner in dem Ehemann bekommen, während von der vermögenden Ehefrau nichts zu holen ist. Das zukünftige Recht wird dieser Unzuträglichkeit abhelfen. Die Ehefrau wird ihre Schlüsselgewalt verantwortungsvoller ausüben, wenn sie gleichzeitig auch ihr Vermögen mit verpflichtet. Ihre Stellung im Rechtsverkehr erfährt eine wirtschaftliche Steigerung. Die Kaufleute und Handwerker, die mit der Ehefrau zu tun haben, werden diese Veränderung für die Frau besonders begrüßen, da sie sich nun im klaren sind, daß die Familie für die Geschäfte einsteht. Die unangenehme Frage nach der Vermögensverteilung bleibt ihnen erspart. Das wirtschaftliche Ansehen der Ehefrau gewinnt.

C.

Im neuen Recht ist die Mutter nicht dem Vater und nicht den Kindern gegenüber verpflichtet, sondern sie alle sind für ihre Tätigkeit der Familie verantwortlich. Über der Familie aber steht das Volk. Im Familieninteresse kann darum nur handeln, wer im Volksinteresse handelt.

So betrachtet, ist zwar die Ehefrau nicht ihrem Manne gleichberechtigt, sie hat aber eine ihren besonderen Aufgaben entsprechende Stellung. Im Rahmen der Familieninteressen kann sie die ihr gesetzlich zustehende Schlüsselgewalt ausüben, gleichzeitig ist sie von Gesetzes wegen die Stellvertreterin ihres Mannes, und schließlich kann sie den Mann unter Umständen überhaupt ersetzen. Damit liegt die wirtschaftliche Stellung der Ehefrau höher und sicherer begründet, als sie dies durch eine papierne Anerkennung ihrer Gleichberechtigung sein kann.

Wenn man sagt, die Welt des Mannes ist der Staat, die Welt des Mannes ist sein Ringen, die Einsatzbereitschaft für die Gemeinschaft, so könnte man vielleicht sagen, daß die Welt der Frau eine kleinere sei. Denn ihre Welt ist ihr Mann, ihre Familie, ihre Kinder und ihr Haus. Wo wäre aber die größere Welt, wenn niemand die kleine Welt betreuen wollte?

Adolf Hitler[46]).

12. Zusammenstellung der Grundgedanken zur Reform.

A.

Rückblickend ist zu sagen, daß die wirtschaftliche Stellung der Ehefrau im zukünftigen Recht nicht eine von der Familie losgelöste, sondern eine zu tiefst in der Familienwirtschaft verankerte Regelung erfahren kann. Wie alle Familienmitglieder in der Gemeinschaft aufgehen, so findet auch die Ehefrau allein in ihr Erfüllung ihrer Aufgaben, die ihr Natur und Vorsehung zum Wohle der Volksgemeinschaft bestimmt haben.

Rein äußerlich wird sich die Neuregelung im Vergleich zum geltenden Recht durch seinen viel geringeren Umfang und die damit ersparten Verweisungen auszeichnen. Auch wird ein neues nationalsozialistisches Familienrecht durch seine Sprache und Begriffsbildung gemeinverständlich und volkstümlich sein können. Auf seinem Gebiet ist es daher berufen, den Abstand zwischen Volkstum und Justiz, Leben und Theorie zu beseitigen. Vor allem aber wird die deutsche Ehefrau dem altgermanischen Familiengedanken und einem bäuerlichen Gefühlsleben in weitem Umfang zurückgewonnen werden, so daß die Familie die ihr vom Führer gewiesenen Aufgaben erfüllen kann.

B.

Es ist gelegentlich der Emanzipation des bäuerlichen vom allgemeinen bürgerlichen Recht gefordert worden[47]). Solange hiermit eine Lösung von heutigen bürgerlichen Rechtsbegriffen gemeint ist, ist diese Forderung anerkannt. Man muß darüber hinaus eine allgemeine Befreiung vom „Bürgerlichen Gesetzbuch" verlangen. Das Familienrecht ist als Abbild einer lebensmäßigen Gemeinschaft dazu bestimmt, am ehesten eine Sonderregelung zu erfahren. Wenn man die Grundstellung der Familie als Urgemeinschaft des Volkes und als Urzelle des Staates berücksichtigt, kann man sogar behaupten, daß allein das Familienrecht Ausgangspunkt für eine Rechtsreform sein kann, die sich mit den Fragen des heutigen bürgerlichen Rechts befassen will. Denn erst auf der Plattform einer nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten in den Staat eingefügten Familie kann der Aufbau des neuen Rechtes organisch erfolgen.

---

[46]) Hitler, Nürnberg, S. 4.
[47]) Dölle, BGB. und RErbhG., S. 8, 30.

Dabei ist die deutsche Familie ganz allgemein zu regeln. Der Bauer, der Arbeiter, der Beamte, sie alle leben in einer Familiengemeinschaft, die die gleichen Aufgaben im Volk zu erfüllen hat. Das neue deutsche Familienrecht muß darum ein Grundgesetz des Staates werden. Nach ihm können besondere Rechtsregeln für den Bauer, den Arbeiter, den Kaufmann usw. gelten, die ihrerseits wieder eine Summe von Familiengemeinschaften zu einer neuen Rechtsgemeinschaft vereinen.

Es ergibt sich die Möglichkeit, das gesamte deutsche Volk in seiner Familie zu einem Gefühlsleben zurückzuführen, das sowohl in sittlicher wie wirtschaftlicher Hinsicht dem für die Erhaltung unseres Volkstums so wichtigen bäuerlichen Lebensstil entspricht.

Der Gesetzgeber wird alle die Familie berührenden Fragen zu gleichzeitiger Lösung heranziehen müssen, so insbesondere das Erb-, Ehescheidungs- und Vormundschaftsrecht. Ein Eingehen auf diese Punkte würde indessen den Rahmen der gestellten Aufgabe weit überschreiten. Aber die nunmehr aufzustellenden Grundgedanken zur Reform der wirtschaftlichen Stellung der Ehefrau müssen diese Fragen wenigstens in ihren Kernpunkten berühren und berücksichtigen.

C.

I. Volk und Familie.

Alle deutschen Familien bilden in ihrer Gesamtheit das deutsche Staatsvolk[48]). Die Familie ist Urgemeinschaft der Volksgemeinschaft und Urzelle des Staates.

Allein die Familie bietet die Gewähr für die rassische[49]), sittliche und wirtschaftliche Erhaltung und Mehrung des Volkes. Die Familiengründung unterliegt darum dem besonderen Schutze des Staates. Kinderreiche Familien sind bevorzugt zu fördern.

Im Rahmen der Volkswirtschaft wird der Familie die Selbstverwaltung ihrer Hauswirtschaft übertragen. Die Ehefrau ist von der außerhäuslichen Erwerbstätigkeit ausgeschlossen. Ihre ganze Arbeitskraft gebührt dem Hausfrauenberuf.

II. Die deutsche Ehe.

Die Ehe ist eine Institution des Staates.

Ehefähig sind alle deutschen Menschen, die in rassischer[50]), sitt-

---

[48]) Nach dem inzwischen ergangenen Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (RGB. I, S. 1146) ist zwischen Staatsangehörigen und Reichsbürgern zu unterscheiden. Mit Staatsvolk sind die Staatsangehörigen deutschen und artverwandten Blutes gemeint, also Menschen, die die blutsmäßigen Bedingungen zum Reichsbürger erfüllen. Das subjektive Element des Reichsbürgerbegriffs hat Verfasser in dem übernächsten Punkt 3 „Die Familienehre" gelegt.

[49]) Hierzu Vorspruch zum Blutschutzgesetz.

[50]) Vgl. Anm. 19 zum Teil I Anm. 7. Das Eheverbot im Blutschutzgesetz verwirklicht obige Forderung größtenteils. Die Deutschblütigkeit zur Voraussetzung der Ehefähigkeit gemacht, hätte zur Folge, daß Juden nicht durch Hoheitsakt des deutschen Staates eine Ehe eingehen könnten. Den Juden bliebe

licher[51]) und wirtschaftlicher[52]) Hinsicht vollwertige Volksgenossen sind, so daß sie die durch die Eheschließung zu übernehmenden Aufgaben erfüllen können.

Die Ehe dient ausschließlich der Familiengründung.

Aufgabe der Ehe ist insbesondere die Erzeugung und Erziehung arteigenen Nachwuchses[53]).

Kinderlose Ehegatten können durch Annahme von Kindern, die, abgesehen vom Alter, die Eigenschaften der Ehefähigkeit haben, die Stellung einer bekinderten Ehe erlangen[54]). Im übrigen verdienen kinderlose Ehen nicht besonders geregelt zu werden, sie folgen, so lange sie nicht aus völkischen Gesichtspunkten von Staats wegen aufgelöst werden[55]), dem Recht der bekinderten Ehe.

III. Die Familienehre.

Die Familienangehörigen sind verpflichtet, in Treue zu Geschlecht und Volk die Familieninteressen wahrzunehmen und innerhalb der Hausgemeinschaft nach dem Grundsatz „Gemeinnutz vor Eigennutz" zu wirken[56]).

Ein Familienangehöriger, der gegen die Familienehre verstößt, kann aus der Hausgemeinschaft ausgeschlossen werden. Dies Recht steht der staatlichen Behörde[57]) zu, die von Amts wegen oder auf Antrag des die elterliche Gewalt ausübenden Ehegatten erkennt. Grundsätzlich soll eine Verwarnung erteilt werden.

---

nur eine Verbindung durch ihre Kirche. Dieser Zwang würde die Trennung des fremden Blutes vom deutschen Volkstum sicherlich beschleunigen.

[51]) Vgl. Anm. 18.

[52]) Damit wird die Volljährigkeit, die nicht gleich der Ehefähigkeit ist, in Anlehnung an einen alten germanischen Rechtsbrauch nicht an die Erreichung eines bestimmten Alters, sondern an den tatsächlichen Eintritt der selbständigen Lebensführung geknüpft. Frauen unterstehen danach bis zur Heirat oder Ergreifung eines Berufes der Familie. § 1 Abs. 1 b und c tragen der oben aufgestellten Forderung für besonders klare Fälle wirtschaftlicher Unfähigkeit Rechnung. (Ehegesundheitsgesetz.)

[53]) „Der Hauptzweck der Ehe ist die Erzeugung und Erziehung der Kinder", beginnt das Eherecht des ALR., da es die Ehe als eine polizeiliche Anstalt zur Fortpflanzung der Menschen auffaßte, § 1 II 1 Pr. ALR. Heute erblicken wir in dem staatlichen Institut Ehe ein „Sakrament" des Volkes.

[54]) M. zur Nieden hierzu in Neues Volk, S. 12 ff. Sie beschreibt aus ihrer Praxis die wirklich guten Erfahrungen, die sie für das Verhältnis zwischen Eltern und Wahlkindern gemacht hat. Dort auch Erklärungen hierfür und Vorschläge für die Adoption.

[55]) Zu beachten ist, daß nach § 1 Ehegesundheitsgesetz eine Eheschließung zwischen einem Unfruchtbargemachten und einem Gesunden verboten ist, damit der Gesunde der Fortpflanzung erhalten bleibt.

[56]) Das entsprechend der inneren Voraussetzung des Reichsbürgerbegriffes, vgl. Anm. 45.

[57]) Dieser neutrale Ausdruck ist gewählt worden, weil die Frage von Familiengerichten, die die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit in Familienangelegenheiten zusammenfassen könnten, nicht geklärt ist. Gegenwärtig würde wohl das Vormundschaftsgericht mit der Aufgabe zu betreuen sein.

Als ein Verstoß gegen die Familienehre ist es insbesondere anzusehen, wenn Familienangehörige sich nicht in die Gemeinschaft einfügen wollen.

Es ist im übrigen zu unterscheiden zwischen persönlichen und wirtschaftlichen Ehrverletzungen.

Zur ersten Gruppe gehören Verstöße gegen die völkische Sitte und Moral, z. B. Ehebruch mit einem Nichtarier, Ehebruch der Frau, Verweigerung des kindlichen Gehorsams, jede Art von Rassenschande[58]) u. a. m.

Zur zweiten Gruppe gehören Verstöße

des Mannes, z. B. gegen das ihm entzogene Verwaltungs- und Vertretungsrecht (väterliche Gewalt);

der Ehefrau, z. B. gegen das ihr entzogene Stellvertretungsrecht und die ihr entzogene Schlüsselgewalt (mütterliche Gewalt);

der Kinder, z. B. gegen die wirtschaftliche Existenz der Familie durch Schuldenmachen u. a. m.

IV. Die elterliche Gewalt.

a) Väterliche Gewalt:

Der Vater ist der geborene Vertreter der Gemeinschaft[59]). Als solchem unterliegt ihm die Verwaltung des Hausvermögens.

b) Mütterliche Gewalt:

Die Mutter ist hierbei seine Stellvertreterin, sie ist neben ihm dazu berufen, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Interessen der Familie wahrzunehmen.

c) Wirkung der elterlichen Gewalt:

Auch, wenn Vater und Mutter im eigenen Namen auftreten, wird die Familie berechtigt und verpflichtet.

d) Elternfähigkeit:

Die Eltern müssen ehrbar sein. Sie müssen fähig sein, die elterliche Gewalt auszuüben.

Fällt bei einem Ehegatten die Elternfähigkeit fort, so wird ihm auf Antrag oder von Amts wegen die elterliche Gewalt entzogen und dem anderen Ehegatten übertragen. Ist auch der andere Ehegatte nicht elternfähig, so ist ein Pfleger für die Familie zu bestellen. Das kann auch ein Familienangehöriger sein. Der Pfleger muß elternfähig sein.

Die Ehegatten sind nicht antragsberechtigt.

Die zu treffenden Maßnahmen können auf die Dauer oder auf Zeit getroffen werden[60]).

---

[58]) Nach § 2 des Blutschutzgesetzes ist der „außereheliche Verkehr (Geschlechtsverkehr) zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes" nunmehr „verboten" und unter Strafe gestellt, § 5, Abs. 2 des Gesetzes, allerdings nur für den Mann, eine Aufrechterhaltung der Forderung mithin angebracht.

[59]) Vgl. Art. 162 Abs. 1 des Schweizer ZGB.: „Der Ehemann ist der Vertreter der Gemeinschaft."

[60]) Diese Regel steht im Gegensatz zu einer RGE. in JW. 1935, S. 2156, Nr. 69. Gegenüber der dort vorgetragenen Anschauung, daß die Entziehung nicht

V. Das Hausvermögen.

a) Vermögensbegriff:

Zum Vermögen gehören auch die Schulden.

Es wird bewegliches und unbewegliches Vermögen unterschieden. Das unbewegliche Vermögen hat Ewigkeitswert. Es kann nur vom Geschlecht besessen werden.

Auch das Bewegliche Vermögen kann nur in der Gemeinschaft erworben und erhalten werden.

b) Das Hausvermögen:

aa) Entstehung:

Das Vermögen der in einer Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen (Vater-, Mutter- und Kindesvermögen) wird zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefaßt (Hausvermögen).

Alles, was in der Ehe erworben wird, wird Eigentum der Familie (Familienvermögen). Das Vermögen eines durch Tod oder Ausschluß ausscheidenden Familienangehörigen wird Familienvermögen. Das Familienvermögen wird als gemeinsames Eigentum Bestandteil des Hausvermögens.

bb) Erhaltung und Teilung:

Die ursprüngliche Zuständigkeit der im Hausvermögen vereinten Sondervermögen wird im Familieninteresse gewährleistet.

Zu diesem Zweck sind die Vermögensbestandteile in einer Vermögensliste aufzunehmen. Zugänge und Abgänge in das Familienvermögen werden nicht eingetragen.

Verändert sich die Zuständigkeit, so hat eine spätere Aussonderung wertmäßig unter Berücksichtigung des Familieninteresses zu erfolgen.

Durch das Ausscheiden eines Familienangehörigen bleibt grundsätzlich das Hausvermögen in seiner Gesamtheit unberührt.

Wird die Ehe von Amts wegen im Interesse des Volkes aufgelöst (wegen Unfruchtbarkeit oder einer anderen nicht verschuldeten Krankheit), so hat gleichzeitig durch Gerichtsurteil eine Verteilung des Hausvermögens unter den Familienmitgliedern zu erfolgen.

Heiratet der überlebende Ehegatte wieder, so werden die unselbständigen Kinder in die neue Familie aufgenommen[61]). Das Hausvermögen der alten Familie wird mit allen seinen Teilen Bestandteil des neuen Hausvermögens.

Zur Begründung eines eigenen Hauswesens können Kinder die Aussonderung ihres Vermögens und einen angemessenen Teil des Familienvermögens verlangen. Diesem Verlangen muß stets Folge geleistet werden, wenn ein Elternteil tot ist und der Überlebende eine neue Ehe eingehen will. Im übrigen entscheidet das überwiegende Familieninteresse.

Strafmaßnahme gegen den Mann, sondern Schutz für das Kind bedeute, wird für das zukünftige Recht die Entziehung unter Umständen auch als eine Art Strafe gegen den seine elterliche Gewalt mißbrauchenden Gatten zu bewerten sein.

[61]) Dies kann wegen der Ehe- und Elternfähigkeit geschehen.

cc) Die Verfügungen über das Hausvermögen:

Über das bewegliche Hausvermögen kann der verwaltende Ehegatte im Familieninteresse verfügen.

Das unbewegliche Hausvermögen kann nur von ihm mit Genehmigung der staatlichen Behörde[62]) veräußert oder belastet werden. Diese entscheidet nach Anhörung der Familienmitglieder, wann eine Veräußerung im Familieninteresse geboten erscheint.

VI. Schuldenhaftung.

Das Hausvermögen haftet für alle von den Familienmitgliedern begründeten Verbindlichkeiten[63]). (Familienverbindlichkeiten.)

Im Innenverhältnis der Familienmitglieder fallen dem Sondervermögen des einzelnen zur Last:

a) seine Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung oder einem Strafverfahren wegen einer solchen;
b) die Kosten eines Rechtsstreites der über eine unter a bezeichnete Verbindlichkeit geführt wird[64]);
c) die nicht ordnungsgemäß begründeten Familienverbindlichkeiten.

VII. Unterhaltspflicht.

Der Unterhalt an Familienangehörige erfolgt grundsätzlich durch Aufnahme in die Hauswirtschaft.

Erfordert das Familieninteresse den außerhäuslichen Aufenthalt eines Familienangehörigen[65]), so sind die Kosten eines standesgemäßen Unterhaltes von der Familie zu tragen.

Aus der Hausgemeinschaft ausgestoßene Familienmitglieder erhalten nur den notdürftigen Unterhalt, wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten und es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie ohne Gefährdung ihres standesgemäßen Unterhalts zulassen[66]).

Die Unterhaltspflicht einer Familie gegenüber Verwandten erfährt eine entsprechende Regelung.

VIII. Übergangsvorschriften.

Die bestehenden Ehen sind auf ihre Ehefähigkeit hin zu prüfen. Ehen, in denen die Ehefähigkeit verneint werden muß, richtet sich nach bisherigem Recht, wenn nicht das Staatsinteresse ihre Auflösung erfordert. Juden haben kein Anrecht auf Eheschließung durch den deutschen Staat[67]).

---

[62]) Vgl. Anm. 52.

[63]) Auch die Schulden aus Delikt gehören hierzu. Das Leben in der Gemeinschaft erfordert ein für einander Einstehen in vermögensrechtlicher Hinsicht. Nur so kann die Verantwortung in der Familie gegenüber der Volksgemeinschaft eine geschlossene sein.

[64]) Vgl. hierzu § 1415 BGB.

[65]) Z. B. zur Durchführung eines Scheidungsprozesses, der Berufsausbildung, Krankenhausaufenthalt usw.

[66]) Dieser Satz ist in Anlehnung an § 1611, Abs. 1, § 1602, Abs. 2, und § 1603, Abs. 1, gebildet worden.

[67]) Das entspricht Punkt 5 des Programmes der NSDAP., vgl. Anm. 50.

Lebenslauf.

Der Verfasser vorstehender Arbeit wurde am 14. Dezember 1907 in Kassel als Sohn des Apothekers Johannes Triebel und seiner Ehefrau Olga, geborene Burgin, geboren.

Schulzeit:

Als er drei Jahre alt war, siedelte die Familie nach Artern (Unstrut) über, wo sein Vater die Löwen-Apotheke gekauft hatte. Hier besuchte er drei Jahre lang die Grundschule. Bald, nachdem sein Vater zu Beginn des Krieges als Freiwilliger in den Krieg gezogen war, gab ihn seine Mutter zur Erziehung in das Internat der Klosterschule Donndorf. Hier erreichte er mit Quarta die höchste Schulklasse. Er wurde darum seinem Onkel, Justizrat Triebel, in Halle (Saale) in Pension gegeben, wo er das Stadtgymnasium besuchte. Schon nach einem Jahr wurde er hauptsächlich aus finanziellen Gründen, es war damals Inflation, Fahrschüler des Gymnasiums in Sangerhausen mit dem Wohnsitz bei seinen Eltern in Artern. Ostern 1929 bestand er dort die Abiturientenprüfung.

Universitätsjahre:

Im Sommersemester 1929 hat sich der Verfasser bei der juristischen Fakultät der Universität in Freiburg i. B. eingetragen. Er hörte zu Beginn seines Studiums Einführung in die Rechtswissenschaft (Kern), Deutsche Rechtsgeschichte (von Schwerin), System des römischen Privatrechts mit Übungen (Pringsheim) und auch eine Vorlesung über gerichtliche Medizin (Schüle).

Das Wintersemester führte ihn an die Universität nach Berlin. Hier war er vom zweiten bis zum siebenten Semester immatrikuliert.

In seinem zweiten Semester hörte er Vorlesungen über den „Allgemeinen Teil des bürgerlichen Rechtes" (Titze), das „Recht der Schuldverhältnisse" (Teil I Prof. Kipp, Teil II Dr. Kipp), das „Strafrecht" (Kohlrausch), die „Staatsbürgerkunde" (Herkner), den „Völkerbund" (Kaufmann) und das „Fürsorge- und Wohlfahrtsrecht" (Laß).

Im dritten Semester belegte er „Sachenrecht" (Heymann), „Familienrecht" (Wolff), „Erbrecht" (Kipp), „Allgemeines Staatsrecht und Staatslehre" (Heller) und das „Grenz- und Auslandsdeutschtum" (Träger). Außerdem beteiligte er sich an einem Strafrechtspraktikum (Klee).

Im vierten Semester hörte er Vorlesungen über „Zivilprozeß- und Strafprozeßrecht“ (Goldschmidt), „Handelsrecht“ (Heymann), „Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht“ (Bornhak), „Völkerrecht“ (Triepel), „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ (Schumacher), „Freiwillige Gerichtsbarkeit“ (Schlegelberger), „Urheber- und Erfinderrecht“ (Heymann), „Einführung in die Außenpolitik“ (Hoetzsch), „Organisation der Kriminalpolizei“ (Hagemann) und „Gewerbehygiene und Berufskrankheiten“ (Hirsch und Baader). Außerdem nahm er an den Übungen im bürgerlichen Recht für Anfänger teil (Dr. Kipp).

Im fünften Semester belegte er den zweiten Teil „Zivilprozeß“ (Goldschmidt), „Deutsches Verwaltungsrecht“ (Bornhak), „Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten“ (Stutz), „Wechsel- und Scheckrecht, sowie Privatversicherungsrecht“ (Nußbaum), „Rechtsphilosophie“ (Kaufmann), „Organisation der Verwaltung in Preußen“ (Triepel), „Strafvollzugsrecht“ (Geutz) und „Die publizistische Führung der Massen“ (Dovifat). Außerdem nahm er an Praktika im bürgerlichen Recht (Dr. Kipp), im Strafrecht (Klee) und im Recht der Kommunalverwaltung (Norden) teil.

Im sechsten Semester war er beurlaubt.

Im siebenten Semester hörte er Arbeitsrecht (Dersch) und Finanzrecht (Leubuscher).

Im August 1932 ging er nach Halle (Saale).

In Halle studierte er zwei Semester.

Im achten Semester hörte er noch „Treuhandrecht“ (Siebert), „Gesetzeskonkurrenz“ (Schmidt), „Kartell- und Konzernrecht“ (Böhmer), „Geld-, Bank- und Börsenrecht“ (Kisch), „Internationales Privatrecht“ (Schmidt), „Militärstrafrecht“ (Kitzinger), „Gewerberecht“ (Fleischmann) und „Soziales Versicherungsrecht“ (Finger). Daneben nahm er an verschiedenen Praktika teil; im bürgerlichen Recht (Schmidt), im Zivilprozeßrecht (Hein), im Staatsrecht (Bilfinger), im Privatrecht (Hein). Außerdem beteiligte er sich an einem Repetitorium im Privatrecht (Hein), im bürgerlichen Recht (Lehre vom Rechtsgeschäft, Grundbuch- und Hypothekenrecht) (Hein) und in einem über Sachen-, Familien- und Erbrecht (Böhmer).

Im neunten Semester belegte er Vorlesungen über „Römische Rechtsgeschichte“ (Böhmer), „Wirtschaftsrecht“ (Böhmer), „Genossenschaftsrecht“ (Ruth), „Grundzüge des deutschen Privatrechts“ (Ruth), „Die rechtliche Lage des Wehrgedankens“ (Bilfinger), „Bismarcks Reichsverfassung“ (Fleischmann) und „Volkswirtschaftspolitik“ (Juhl). Daneben nahm er an einem Praktikum im bürgerlichen Recht (Böhmer), im Handelsrecht (Ruth), im Strafrecht (Schwinge) und im Privatrecht (Hein) teil. Außerdem beteiligte er sich an einem Repetitorium im bürgerlichen Recht (Allgemeiner Teil und Schuldrecht) (Böhmer).

Am 2. November 1933 bestand er die erste juristische Prüfung vor dem juristischen Prüfungsamt beim Oberlandgericht in Naumburg (Saale). Seit dem 6. Dezember des gleichen Jahres ist er als Gerichtsreferendar im Vorbereitungsdienst beschäftigt.

Die vorliegende Arbeit wurde von Herrn Professor Dr. Noak in dankenswerter Weise angeregt und gefördert.

Eidesstattliche Erklärung:

Ich versichere an Eides Statt, daß ich der selbständige Urheber vorstehender Arbeit bin, daß ich andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt habe, und daß ich die aus anderen Schriften ganz oder annähernd wörtlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Halle (Saale), den 27. April 1936.

Heinz Triebel,
Gerichtsreferendar.

Literaturverzeichnis

A. Hauptwerke:

v. Amira, Grundriß des Germanischen Rechts, 3. Auflage 1913.
Burgdörfer, Der Geburtenrückgang und seine Bekämpfung, Berlin 1929.
Brunner (v. Schwerin), Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 8. Auflage 1930.
Darré, Neuadel aus Blut und Boden (Zit.: Darré, Blut und Boden).
Darré, Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse, 2. Auflage, München 1933 (Zit.: Darré, Bauerntum).
Dölle, Lehrbuch des Reichserbhofrechtes, München-Berlin 1935 (Zit.: Dölle, RErbhR.).
Ehrt-Schweikert, Entfesselung der Unterwelt, 1932.
Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts; Bd. IV: Das Familienrecht, Marburg 1931 (Zit.: Wolff).
Feder, Das Programm der NSDAP. und seine weltanschaulichen Grundgedanken, 96. bis 100. Auflage, 1933.
Frank, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung (Zit.: Frank, Handbuch).
Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. II, Berlin 1873.
Gülland, Das Reichserbhofrecht, Berlin 1935.
Haff, Institutionen des deutschen Privatrechtes; Bd. II: Familienrecht, 1934.
Heusler, Die Gewehre, Weimar 1872.
Hitler, Mein Kampf, 10. Auflage 1932.
Hübner, Grundzüge des Deutschen Privatrechtes, 5. Auflage, Leipzig 1930.
Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechtes, Bd. I, 1931.
Iljin, Welt vor dem Abgrund, Politik, Wirtschaft und Kultur im kommunistischen Staate, 1931.
Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1879, 4. Bd.
Jellinek, Frauen unter Deutschem Recht, Mannheim, Berlin, Leipzig 1928.
Jung, Die Herrschaft der Minderwertigen, ihr Zerfall und ihre Ablösung durch ein Neues Reich, 3. Auflage, Berlin 1930.
v. Leers, Geschichte auf rassischer Grundlage, Reclam.
Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich; Bd. IV: Familienrecht, Berlin 1899.
Müller, Die Elemente der Staatskunst.
Neubauer, Das in Deutschland geltende eheliche Güterrecht unter Benutzung amtlicher Materialien, Berlin 1879.
Oekinghaus, Die gesellschaftliche und rechtliche Stellung der deutschen Frau, Jena 1925.
Radbruch, Einführung in die Rechtswissenschaft, 1929.
von Rohrscheidt, Vom Zunftwesen zur Gewerbefreiheit, Berlin 1898.
Rosenberg, Der Mythus des 20. Jahrhunderts, 17. bis 20. Auflage 1934.
Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, Stettin, Danzig, Elbing 1863 und 1874.
Schröder-v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Auflage, Berlin, Leipzig 1932.
Schwabach, Revolutionierung der Frau, Leipzig 1928.
Siber, Die Frauenfrage und ihre Lösung durch den Nationalsozialismus, 1933.

Spann, Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre, 18. Auflage, 1928.
Stobbe-Lehmann, Handbuch des Deutschen Privatrechts, 3. Auflage, 1900, Bd. 4, Familienrecht.
Weber, Marianne, Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung, Tübingen 1907.
Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft, „Grundriß der Sozialökonomik", II. Abt., Tübingen 1922.

B. Dissertationen:

Butterwegge, Die Ehefrau im Reichserbhofrecht, Würzburg 1935.
Eichhorn, Der gesetzliche ordentliche Güterstand des Schweizer Zivilgesetzbuches im Vergleich mit dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, Erlangen 1931.
Helm, Entwicklung und gegenwärtige Lage der Familienhilfe, Leipzig 1932.
Moser, Die Behandlung der Familie im geltenden Reichssteuerrecht, München 1932.
Netteborn, Die rechtliche Selbständigkeit der Ehefrau und der Kinder im Erwerbsleben, Halle-Wittenberg 1934.
Strauß, Die Konsumtionswirtschaft, ihre Parallelentwicklung mit der Frauenberufsfrage, Frankfurt (Main) 1929.
Tiemann, Die Bedeutung des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Geschlechter für das Deutsche eheliche Güterrecht, Köln 1934.

C. Gesetze, Quellen und Kommentare:

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. Koch, Berlin 1862, Bd. 3, 1.
Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch (Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe V: Rechtsgeschichte). Meyer, Weimar 1934.
Das neue Deutsche Reichsrecht. Pfundtner-Neubert (Zit.: DNR.).
Deutschenspiegel mit Augsburger Sachsenspiegel und ausgewählten Artikeln der Oberdeutschen Sachsenspiegelübersetzung. Eckhardt-Hübner, Hannover 1930.
Die Gesetze des Merowingerreiches (Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe V: Rechtsgeschichte). Eckhardt, Weimar 1935 (Zit.: Eckhardt, Germanenrechte 1).
Die Gesetze des Karolingerreiches (Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe V: Rechtsgeschichte). Eckhardt, Weimar 1934 (Zit.: Eckhardt, Germanenrechte 2.
Die neuen Steuergesetze. Reinhard 1935.
Sachsenspiegel (Landrecht). v. Schwerin, 1934.
Schwabenspiegel. Gengler 1853.
Schweizer Zivilgesetzbuch vom 10. Dez. 1907. Gmür, Bern 1923, Bd. II, 1. Abt.
Schweizer Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907. Huber, Bern 1908.
Weisthümer. Grimm, 1840 bis 1878.

D. Aufsätze in Zeitschriften:

Deutsches Recht (Zit.: DR. Jahrgang und Seite):
Das Kind in der Ehe. Eben-Servaes.
Der Gemeinschaftsgedanke im Recht der Eheschließung und Ehescheidung. Mößmer.
Die Familie und ihr Vermögensrecht. Felgenträger.
Bodenrecht und Bauernrecht. Heilmann.
Neue Gedanken zum städtischen Bodenrecht. von Werne.
Rechtsgemeinschaft oder konkrete Gemeinschaft. Hölm.
Sippengedanke im deutschen Recht. Haff.
Deutsche Justiz. 1935, S. 959:
Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung. Koehler.
Die Frau. April 1923:
1848 und die Frauenbewegung. Lange.
Jugend und Recht (Zit.: J. u. R.):

Das Reichserbhofgesetz im Lichte der Bevölkerungspolitik. Dittmar.
Gesetz oder Recht. Dageförde.
Rasse, Recht und überkommenes Gesetz. Dackweiler.
Neues Volk. Jahrgang 1935, S. 12 ff.:
Kinderglück in kinderlosen Ehen. Zur Nieden.
Schulungsbrief (Zit.: Sch.-Br., Jahrgang und Seite):
Germanien von der Familie zum Reich. Schulz.
Germanische Kultur der Bronzezeit. Bergk.
Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht. 1934, S. 86 ff.:
Rassenmischehe und geltendes Recht. Mößmer.

E. Reden und Vorträge:

Darré: „Blut und Boden, ein Grundgedanke des Nationalsozialismus." Vortrag auf der 6. Vollsitzung der Akademie für Deutsches Recht am 27. Februar 1935. Wiedergegeben in der Zeitschrift für Deutsches Recht 1935, S. 191 ff.
Dölle: Bürgerliches Recht und Reichserbhofrecht. Ein Vortrag, 1935.
Goebbels: Rede auf dem Gauparteitag in Essen am 4. August 1935. Wiedergegeben in der Mitteldeutschen Nationalzeitung vom 5. August 1935.
Hierl: Sinn und Gestaltung der allgemeinen Arbeitsdienstpflicht. Programmatischer Vortrag, gehalten am 23. Mai 1932 auf einer Veranstaltung der Reichsarbeitsgemeinschaft für Arbeitsdienstpflicht im Großen Sitzungssaal des ehemaligen preußischen Herrenhauses.
Hitler: Rede auf dem Kongreß der Deutschen Arbeitsfront in Berlin am 10. Mai 1933. Wiedergegeben in: Die Reden Hitlers als Kanzler, 2. Auflage 1934 (Zit.: Hitler, Arbeitsfront).
Hitler: Rede an die Deutsche Frau auf dem Reichsparteitag zu Nürnberg 1934 (Zit.: Hitler, Nürnberg 1934).
Scholtz-Klink: Rede an die Deutsche Frau auf dem Reichsparteitag in Nürnberg 1934.

F. Entscheidungen:

Reichsgerichtsentscheidungen:
Bd. 72, S. 13 ff.; Bd. 73, S. 238 ff.; Bd. 90, S. 69 ff.; Bd. 96, S. 97 ff.
Oberlandesgerichtsentscheidungen:
Bd. 5, S. 395 ff.; Bd. 26, S. 212 ff.
In Zeitschriften:
JW. 1935, S. 1890, Nr. 93; JW. 1935, S. 2156, Nr. 69.
MNZ. (Mitteldeutsche Nationalzeitung), Amtsgericht Wetzlar (Wetzlarer Beschluß), in der Ausgabe vom 3. Juli 1935 unter der Überschrift: „Eine jüdische Mischehe darf nicht geschlossen werden."

G. Kürzungen:

a. GG. = Allgemeine Gütergemeinschaft.
EG. = Errungenschaftsgemeinschaft.
EiGu. = Eingebrachtes Gut.
FG. = Fahrnisgemeinschaft.
GeGu. = Gesamtgut.
GG. = Gütergemeinschaft.
GT. = Gütertrennung.
SoGu. = Sondergut.
VG. = Verwaltungsgemeinschaft.
VoGu. = Vorbehaltsgut.

Inhaltsübersicht

Einleitung 5

Teil I: Die rechtsgeschichtliche Entwicklung.

1. Allgemeines:

A. Rechtsentwicklung 11
B. Ehe, Familie und Wirtschaft im Recht 11
C. Gesichtspunkte der Stoffteilung 15

2. Die Ehefrau im Rechtsleben der Germanen und Franken:

A. Allgemeines 16
B. Ihre Stellung in der Familie:
I. Güterstand 16
II. Hausleitungsgewalt 19
III. Elterliche Gewalt 19
C. Ihre Stellung im außerhäuslichen Rechtsverkehr 19

3. Die Ehefrau im Rechtsleben des Mittelalters bis zur Rezeption:

A. Allgemeines 20
B. Ihre Stellung in der Familie:
I. Güterstände 20
II. Hausleitungsgewalt 23
C. Ihre Stellung im außerhäuslichen Rechtsverkehr 23
D. Wertung der Rechtsentwicklung 24

4. Die Ehefrau im Rechtsleben seit der Rezeption:

A. Allgemeines 24
B. Ihre Stellung innerhalb der Familie:
I. Güterstände 25
II. Hausleitungsgewalt 28
III. Elterliche Gewalt 28
C. Ihre Stellung im außerhäuslichen Rechtsverkehr 28
D. Wertung der Rechtsentwicklung 29

Teil II: Das geltende Recht.

5. Allgemeines:

A. Die Kompromißlösung im „Bürgerlichen Recht" 31
B. Die übrige Gesetzgebung 32

6. Die Ehefrau in der Familie:

A. Das Recht, ihr Vermögen selbst zu verwalten und zu nutzen:
I. Im allgemeinen 32
II. In den gesetzlichen Güterständen 33
III. In den vertraglichen Güterständen 35
IV. Im Falle des Konkurses 37
B. Das Recht und die Pflicht das Vermögen ihrer minderjährigen Kinder zu verwalten:
I. Elterliche Gewalt 38
II. Eintritt der mütterlichen Gewalt während der Ehe 38
III. Vermögensverwaltung 38
C. Die Verwaltung des gesamten Hausvermögens 39

D. Ihre übrigen sich aus der individualistischen Eheauffassung ergebenden Pflichten und Rechte:
I. Die allgemein geltenden Rechte und Pflichten 40
II. Die nach den Güterständen verschieden geregelten Pflichten und Rechte 41

7. **Die Ehefrau im außerhäuslichen Rechtsverkehr:**
A. Allgemeines 43
B. Ihre grundsätzliche Gleichberechtigung:
I. Zur Wahrnehmung eigener Interessen 43
II. Zur Wahrnehmung fremder Interessen 43
C. Die Einschränkung der Gleichberechtigung:
I. Schutzbestimmungen 44
II. Einschränkungen aus fremden Interesse 44
D. Ihr Mitwirkungsrecht bei der Verwaltung 47
E. Frauenschulden und Haftung des Frauenvermögens 47

Teil III: Das zukünftige Recht.

8. **Völkisches Recht:**
A. Die Weltanschauung des Gesetzgebers 49
B. Familiengemeinschaft und Volksgemeinschaft 49
C. Familiengemeinschaft und Wirtschaftsgemeinschaft 50
D. Gesichtspunkte der Stoffteilung 51

9. **Wertung der Rechtsentwicklung:**
A. Unterordnung, Gleichstellung und Nebenordnung 51
B. Der Weg zum Nationalsozialismus 53
C. Die Aufgaben für die Zukunft 53

10. **Die Beurteilung der Ehefrau in der Familie:**
A. Vertragsfreiheit 54
B. Bewertung der Güterstände 55
I. Nach Geschichte und Weltanschauung 55
II. Nach individualistischen Gesichtspunkten 56
C. Bewertung ihrer Pflichten und Rechte 59
D. Sinn der elterlichen Gewalt 59

11. **Die Beurteilung der Ehefrau im außerehelichen Rechtsverkehr:**
A. Hausfrau und Beruf 61
B. Gleichberechtigung und Vorherrschaft des Mannes 62
C. Vertreterin des Mannes oder der Familie 64

12. **Zusammenstellung der Grundgedanken zur Reform:**
A. Stellung der Ehefrau im allgemeinen 65
B. Umfang der Familienrechtsreform 65
C. Die wirtschaftliche Stellung der Ehefrau in der deutschen Familie:
I. Volk und Familie 66
II. Die deutsche Ehe 66
III. Die Familienehre 67
IV. Die elterliche Gewalt 68
V. Das Hausvermögen 69
VI. Schuldenhaftung 70
VII. Unterhaltspflicht 70
VIII. Übergangsvorschriften 70

Lebenslauf 71
Eidesstattliche Erklärung 73
Literaturverzeichnis 74